

13

Gewalt von Männern gegenüber Frauen

Befunde und Vorschläge zum polizeilichen
Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER BAYER. POLIZEI
BAYER. LANDESKRIMINALAMT MÜNCHEN

GEWALT VON MÄNNERN GEGENÜBER FRAUEN:
BEFUNDE UND VORSCHLÄGE ZUM POLIZEILICHEN
UMGANG MIT WEIBLICHEN OPFERN VON GEWALTSTATEN

von

Wiebke Steffen

unter Mitarbeit von

Peter Czogalla

Klaus Erdmann

Siegfried Kammhuber

Siegfried Polz

München 1987

ISBN-3-924400-07-5

Jeglicher Nachdruck sowie jede Vervielfältigung - auch
auszugsweise - ist untersagt

Herstellung: Druckerei Diem, Inh. J.P. Meindl, 8069 Paunzhausen

Inhalt:Seite:

1.	<u>Auftrag, Fragestellung, Methoden und Materialien der Untersuchung</u>	1
1.1	Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse: <u>Zusammenfassung</u>	1
1.1.1	Auftrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern	1
1.1.2	Fragestellung	1
1.1.3	Methoden und Materialien	3
1.1.4	Ergebnisse	4
1.1.4.1	Umfang, Ausmaß und Struktur der "Gewalt gegen Frauen"	4
1.1.4.2	Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung	8
1.1.4.3	Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Vorgehen bei Familienstreitigkeiten	10
1.2	Fragestellung: "Gewalt gegen Frauen": Ein Thema macht Karriere	12
1.2.1	Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen": Skandalisierung und Entlegitimierung männlicher Definitionsmacht	16
1.2.1.1	Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Beschreibung	17
1.2.1.2	Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Funktionen	20
1.2.1.3	Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Konsequenzen	21

	<u>Seite:</u>	
1.2.2	Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen": Enttabuierung der privaten, familialen Ge- walt von Männern gegenüber Frauen	27
1.2.3	Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen": Emanzipation baut Schutzräume ab	29
1.2.4	Skandalisierung und Enttabuierung der Ge- walt von Männern gegenüber Frauen: Zur Problematik dieser Verdienste der Frauen- bewegung	31
1.2.5	Eigener Untersuchungsansatz	36
1.3	Methoden und Materialien	38
2.	<u>Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Daten</u>	45
2.1	Umfang und Entwicklung der Gewalttaten (Tab.1)	45
2.2	Frauen und Männer als Opfer von Gewalttaten (Tab. 2 und 3)	47
2.3	Frauen und Männer als Täter von Gewalttaten (Tab. 4a und 4b)	52
2.4	Beziehungen zwischen Gewalttätern und Gewalt- opfern (Tab. 6 und 7)	55
2.5	Opferrisiken: Tatzeiten, Tatorte und Tatörtlich- keiten, Opferalter (Tab. 8 - 20, Grafiken 1 - 5)	59

2.5.1	Tatzeiten (Tab. 8a und 8b)	59
2.5.2	Tatörtlichkeiten (Tab. 9)	62
2.5.3	Tatorte: Gemeindegrößenklassen (Tab. 10 und 11)	64
2.5.4	Tatorte: Bayerische Städte 1986 (Tab. 12 - 16 und Grafiken 1 - 3)	66
2.5.5	Das Alter der (weiblichen) Opfer und (männlichen) Täter von Gewalttaten (Tab. 17 - 20 sowie Grafiken 4 und 5)	68
2.6	Zusammenfassung	71
3	<u>Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Sexuelle Gewalttaten und ihre Behandlung durch die Polizei</u>	75
3.1	Zur Kritik am polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen	77
3.1.1	Strafprozessual vorgegebene Rollenmuster: Die tatbestandsmäßige sexuelle Gewalttat	79
3.1.1.1	"Vergewaltigung - sexuelle Nötigung"	79
3.1.1.2	"Minder schwerer Fall"	80
3.1.1.3	"Drohung mit Gewalt und Gewaltausübung"	81
3.1.2	Polizeilicher Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt: "Professionelle Skepsis" oder "männlerinstinktives Mißtrauen"?	83
3.1.2.1	Aussagen in kriminalistisch-kriminologischen Lehrbüchern u.ä. zum "erforderlichen" Maß an Mißtrauen gegenüber Opfern von sexueller Gewalt	83
3.1.2.2	Auswirkungen der "Lehrbuchmeinungen" auf das (Ermittlungs)verhalten der Polizei	88
3.1.2.3	Erfahrungen der Opfer	90

3.2	Vorschläge für eine wirksamere polizeiliche Bekämpfung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen	95
3.2.1	Bedenken gegenüber präventiv-polizeilichen Ratschlägen für das Verhalten potentieller Opfer von sexueller Gewalt	95
3.2.2	Vorschläge für den polizeilichen Umgang mit Opfern von sexuellen Gewalttaten	122
3.2.2.1	Aus- und Fortbildung	126
3.2.2.2	Personal (Grafiken 6 und 7)	142
3.2.2.3	Organisation	144
4.	<u>Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf körperliche Gewalt von Männern an Frauen</u>	146
4.1	Zur Kritik am polizeilichen Vorgehen bei "Familienstreitigkeiten"	149
4.1.1	Strafprozessual vorgegebene Rollenmuster	150
4.1.2	Auswirkungen auf das Verhalten der Polizei	152
4.2	Einsätze bei "Familienstreitigkeiten" aus der Sicht der Polizei und der Sicht der weiblichen Opfer	154
4.3	Vorschläge	158
	Literaturverzeichnis	161
	Tabellen	nach Seite 171

1. Auftrag, Fragestellung, Methoden und Materialien der Untersuchung

1.1 Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse: Zusammenfassung

1.1.1 Auftrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern

Die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei wurde beauftragt¹⁾, Möglichkeiten einer verstärkten Bekämpfung der als "empörend zu empfindenden Gewalt gegen Frauen" zu untersuchen und dabei vor allem auf folgende Fragen einzugehen:

1. Gibt es polizeiliche Erkenntnisse anderer Länder über Bekämpfungsmaßnahmen bei Straftaten, denen Frauen als potentielle Opfer besonders ausgesetzt sind?
2. Welche besonderen Präventionskonzepte sind bei den heute in Erscheinung tretenden Delikten geeignet, Frauen vor Gewalt zu schützen?
3. Kann seitens der Kriminologie eine Hilfestellung zu geeigneten staatlichen Maßnahmen bei Gewalt gegen Frauen gegeben werden?

1.1.2 Fragestellung

Das Thema "Gewalt gegen Frauen" hat in den letzten Jahren Karriere gemacht: Karriere von einem weitgehend zu einer "Privatsache" der jeweils betroffenen Frau tabuierten Problem zu einem öffentlich-wissenschaftlich heftig diskutierten sozialen Problem - und das nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in fast allen westlichen Industriestaaten, besonders früh und ausgeprägt in Großbritannien und in den USA.

1) Mit IMS vom 30.12.1986 Nr. IC5-2953.41/3

Bereits diese "Internationalität" des Problems "Gewalt gegen Frauen", seiner Karriere und der jeweils bewirkten Diskussionen und Reaktionen deutet darauf hin, daß die Ursachen für diese Karriere nicht, zumindest nicht in erster Linie, in Fragen der Statistik, also etwa in erheblichen quantitativen Zunahmen dieser Gewalttaten zu suchen sind (denn solche Fragen und Entwicklungen sind in der Regel gesellschaftsspezifisch "national"), sondern in Fragen der Neubewertung dieser Gewalttaten: Neu ist nicht das Ausmaß an "Gewalt gegen Frauen", neu ist, daß diese Gewalt nicht mehr hingenommen, sondern problematisiert, angegriffen, neu bewertet und abgelehnt wird.

Ihre Ursache hat diese Neubewertung vor allem in dem (noch andauernden) sozialen Prozeß der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen mit Männern, der Zuerkennung gleicher Rechte und Freiheiten für Frauen; entscheidenden Anteil an dieser Neubewertung hat deshalb auch (in allen Ländern) die feministische Bewegung, die durch Enttabuierung, Skandalisierung und Dramatisierung der "Gewalt gegen Frauen" vor allem drei "Problembündel" deutlich gemacht hat:

1. Die sekundäre Viktimisierung weiblicher Opfer sexueller Gewalttaten durch das Vorhandensein opfer(frauen)feindlicher Vorstellungen und Vorgehensweisen bei der allgemeinen und institutionellen Reaktion auf Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen.
2. Den tatsächlichen Gewaltcharakter angeblich sexuell motivierter Delikte und die Problematik der Auslegung des Gewaltbegriffes bei diesen Taten durch die Rechtsprechung.
3. Das große Ausmaß an privater, familialer Gewalt und die unzulänglichen Reaktionen formeller Instanzen und Institutionen darauf.

Diese Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen" hat Konsequenzen für die Erwartungen, die an das Handeln der Instanzen der Strafverfolgung und hier insbesondere auch an das Handeln der Polizei gerichtet werden: Von ihr werden Reaktionen auf diese "Gewalt gegen Frauen" gefordert, die deren Neubewertung gerecht werden und sich vor allem in einem angemesseneren, opfer(frauen)freundlicheren polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten zeigen.

Für die Erfüllung dieser Erwartungen und Forderungen möchte die hier vorgelegte Untersuchung einen Beitrag, leisten indem sie danach fragt:

- ob und wenn ja, von welchen Gewalttaten Frauen besonders betroffen werden,
- ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Art der polizeilichen Reaktion auf weibliche Opfer von Gewalttaten diese Gewalt von Männern gegenüber Frauen noch verstärkt,
- ob und wenn ja, wo sich Ansatzpunkte für eine erfolgreiche(re) polizeiliche Bekämpfung dieser Taten aufzeigen lassen.

1.1.3 Methoden und Materialien

Die Analysen von Umfang, Entwicklung und Struktur der Gewalttaten an Frauen beziehen sich weitgehend auf Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Bayern für die Jahre 1972 bis 1986 und damit auf das Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Taten, da Dunkelfelduntersuchungen zu diesen Taten kaum (bei körperlichen Gewalttaten) bzw. gar nicht (bei sexuellen Gewalttaten) zur Verfügung stehen, und die Erkenntnisse der Frauen-Selbsthilfeeinrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe u.ä.) nur sehr begrenzt verallgemeinerungsfähig sind.

Das Hellfeld der bei der Polizei angezeigten Taten ist zwar mit Sicherheit in Richtung auf eine Unterrepräsentation der Gewalttaten verzerrt, bei denen sich Opfer und Täter vor der Tat kannten, läßt aber - unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen - trotzdem, vor allem bei dem gewählten mehrjährigen Vergleichszeitraum, durchaus Aussagen zum Umfang, zur Entwicklung und zur Struktur dieser Taten zu.

Einbezogen in die Analyse werden die versuchten und vollendeten Gewalttaten, bei denen eine Opfererfassung in der PKS erfolgt und bei denen auch oder ausschließlich Frauen als Opfer registriert werden:

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung
- Mord/Totschlag
- gefährliche und schwere Körperverletzung
- Handtaschenraub
- Raub (ohne Handtaschenraub).

Für die Analyse des polizeilichen Umgangs mit weiblichen Opfern von Gewalttaten und die Entwicklung von Vorschlägen wurden nicht nur Materialien und Erkenntnisse von Untersuchungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ausgewertet, sondern auch und insbesondere Untersuchungen, Maßnahmen und Programme aus den USA und Großbritannien.

1.1.4 Ergebnisse

1.1.4.1 Umfang, Ausmaß und Struktur der polizeilich registrierten Gewalt von Männern gegenüber Frauen

Die Analyse der (polizei)statistischen Daten von 1972 bis 1986 ergibt für die Gewalt von Männern gegenüber Frauen in Bayern:

1. Gewalt ist "Männersache":

Frauen wurden und werden sehr viel seltener Opfer von Gewalttaten als Männer - aber wenn, dann werden sie von Männern angegriffen: 1986 sind 34% der Opfer von Gewalttaten Frauen - aber nur 11% der Täter.

Weibliche Opfer- und Täterzahlen haben zwar im Vergleichszeitraum deutlich zugenommen (während die männlichen nahezu konstant geblieben sind), nämlich um 34% (Opfer) bzw. um 56 % (Täterinnen), dennoch ist das Opferrisiko von Frauen deutlich geringer als das von Männern: 1986 kommen auf je 100.000 Personen in Bayern (10 Jahre alt und älter) bei

- Frauen: 95 Gewaltopfer
- Männern: 212 Gewaltopfer.

2. Keine Zunahme der sexuellen Gewalt:

Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen, bei denen fast ausschließlich Frauen verletzt werden, zeichnen sich über den gesamten Vergleichszeitraum durch eine bemerkenswert konstante Registrierungshäufigkeit aus (mit rückläufiger Tendenz): 1986 werden 786 Vergewaltigungen und 485 sexuelle Nötigungen bei der Polizei angezeigt - auf jeweils 100.000 weibliche Personen (10 Jahre alt und älter) entfallen damit

- 15 Vergewaltigungen
- 9 sexuelle Nötigungen.

Und je 100.000 männliche Personen (10 Jahre alt und älter) "stellen" bei

- Vergewaltigungen: 13 Täter
- sexuellen Nötigungen: 8 Täter.

Selbst wenn ein großes Dunkelfeld angenommen wird, sind sexuelle Gewalttaten an Frauen damit keine alltäglichen Delikte, steht die Angst der Frauen davor in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Gefährdung.

3. Zunahme der anderen Gewalttaten gegenüber Frauen:
 Dagegen haben die anderen Gewalttaten, bei denen zwar ganz überwiegend Männer verletzt werden, aber auch Frauen - Mord/Totschlag, Körperverletzung und Raub - gegenüber Frauen zum Teil erheblich zugenommen
- Raub um 99% auf 932 Opfer
 - Körperverletzung um 57% auf 2.049 Opfer
 - Mord/Totschlag um 10% auf 213 Opfer,
- während sie gegenüber Männern nur wenig zugenommen haben bzw. sogar zurückgegangen sind. Dennoch bleiben diese mit einer MZ von 212 Opfern/100.000 Personen deutlich stärker belastet als Frauen mit einer MZ von 68 Opfern/100.000 Personen.

Erheblich zugenommen haben aber auch die weiblichen Täterinnenzahlen bei diesen Gewalttaten, nämlich bei

- Raub um 60% auf 193 Täterinnen
- Körperverletzung um 58% auf 1.242 Täterinnen
- Mord/Totschlag um 15% auf 62 Täterinnen.

Auch hier haben die männlichen Täterzahlen kaum zugenommen oder sogar abgenommen, was jedoch nichts an der Dominanz der männlichen Täter bei der Gewaltkriminalität ändert: Auf je 100.000 Personen entfallen bei

- Männern: 232 Täter
- Frauen: 29 Täterinnen.

4. Frauen sind v. a. im sozialen Nahraum gefährdet:
 Obwohl im Vergleichszeitraum die Gewalttaten an Frauen im öffentlichen Raum und durch Fremde relativ stärker zunehmen, werden Frauen immer noch vor allem im sozialen Nahraum, also im privaten Raum von Wohnungen durch ihnen bekannte Männer angegriffen (während für Männer der öffentliche Raum und Fremde besonders gefährlich sind): 1986 werden bei weiblichen Opfern (versuchte und vollendete Taten)
- 72% der Morde/Totschläge in Wohnungen begangen, zu 81% durch Nicht-Fremde,

- 56% der Körperverletzungen in Wohnungen begangen, zu 74% durch Nicht-Fremde,
- 47% der Vergewaltigungen in Wohnungen begangen, zu 59% durch Nicht-Fremde,
- 29% der sexuellen Nötigungen in Wohnungen begangen, zu 21% durch Nicht-Fremde,
- 20% der Raubüberfälle in Wohnungen begangen, zu 21% durch Nicht-Fremde.

Diese Gefährdung von Frauen im sozialen Nahbereich ist das eigentlich kennzeichnende und problematische an der Gewalt von Männern gegenüber Frauen. Denn

- nicht nur machen diese Taten noch mehr Angst und haben noch gravierendere Folgen für das Opfer, weil doch die Wohnung, die Beziehung, die Familie, der Freundes- und Bekanntenkreis eigentlich zur garantierten Sicherheitszone gehören sollten,
- sondern diese Taten entziehen sich auch weitgehend einer Bekämpfung und Verhinderung - zumindest durch polizeiliche Mittel.

5. Emanzipation baut Schutzräume ab:

Die Entwicklung der weiblichen Opfer- und Täterzahlen und die Veränderungen in strukturellen Merkmalen des Tatgeschehens - Tatzeiten, Tatörtlichkeiten und Tatorte, Täter-Opfer-Beziehungen und Opferalter - legen den Schluß nahe, daß sich Frauen heute, im Zuge von Gleichberechtigung und Gleichstellung, mehr als früher auch in die kriminogenen und viktimogenen Situationen begeben, die früher ausschließlich Männern vorbehalten waren - und daß sie dadurch auch eher als früher Opfer werden können, weil sie sich weniger

Verhaltensrestriktionen auferlegen (lassen), weniger furchtsam und ängstlich sind, sich eher wehren (können) und für sich die gleichen Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie sie Männer haben.

1.1.4.2 Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen

Bei keiner anderen Straftat - auch nicht bei den anderen Gewalttaten - wird das polizeiliche Verhalten so heftig kritisiert, wie bei der Reaktion auf weibliche Opfer sexueller Gewalttaten. Der Polizei wird vorgeworfen, daß

- sich die "Gewalt von Männern gegenüber Frauen" auch in dem fast ausschließlich von männlichen Polizeibeamten getragenen Umgang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten zeigt und fortsetzt, daß
- die polizeiliche Reaktion durch Mißtrauen gegenüber dem Opfer und opfer(frauen)feindliche Vorstellungen so bestimmt und beeinflußt wird, daß
- es zu einer sekundären Viktimisierung der weiblichen Opfer, zu ihrer "zweiten Vergewaltigung auf dem Revier" kommt - und zu der Reaktion davon betroffener Frauen, daß sie "nie wieder Anzeige erstatten würden".

In der Tat bestätigen die Analysen der strafprozessual vorgegebenen Rollenmuster, der Lehrbuchmeinungen, der Äußerungen von Polizeibeamten und der Opfererfahrungen diese Vorwürfe. Wenn die polizeilichen Ermittlungen auch sicherlich nicht "massenhaft schieflaufen", so werden sie doch in einem größeren - zu großen Ausmaß - durch opfer(frauen)feindliche Vorstellungen und Vorgehensweisen beeinflußt, die vor allem bewirken, daß

- den Opfern einer sexuellen Gewalttat mit erheblichen Mißtrauen begegnet wird,
- ihnen zumindest eine Mitschuld an der Tat gegeben wird, die den Täter entschuldigt, wenn
- nicht sogar eine Falschbezeichnung für sehr wahrscheinlich gehalten wird.

Während die Ermittlungen der Polizei bei anderen Straftaten - etwa bei Eigentumsdelikten - primär daran orientiert sind, zu überprüfen, ob der Beschuldigte lügt, sind sie bei sexuellen Gewalttaten primär daran orientiert, zu überprüfen, ob das Opfer lügt, wenn es einen Mann einer sexuellen Gewalttat beschuldigt - und das um so eher und um so ausgeprägter, je mehr die angezeigte Gewalttat von dem gesellschaftlich (und tatbestandsmäßig) akzeptierten Tatgeschehen abweicht, nach dem ein psychisch abnormer Täter eine ihm unbekanntes unbescholtene Frau an einsamer Stelle brutal überfällt.

Schon bei den angezeigten Taten trifft dieser Tathergang jedoch nur für eine kleine Minderheit der sexuellen Gewalttaten zu, schon hier müssen die Opfer mit erheblichem Mißtrauen rechnen - einem Mißtrauen, das nach dem tatsächlichen Kenntnis- und Erkenntnisstand durch nichts gerechtfertigt ist.

Wenn die Polizei die sexuellen Gewalttaten zukünftig wirksamer bekämpfen will, dann nicht dadurch, daß sie

- den potentiellen Opfern von sexueller Gewalt Ratschläge für deren "richtiges" Verhalten gibt, denn diese können nur Verhaltensrestriktionen bedeuten und an die Kriminalitätangst appellieren - und das bei Frauen, die sich ohnehin schon so viel vorsichtiger und eingeschränkter verhalten als Männer und deren Angst ohnehin in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Gefährdung steht -,

- sondern eher dadurch, daß sie den Opfern Ratschläge für deren Verhalten (smöglichkeiten) bei der Anzeigeerstattung und im Ermittlungsverfahren gibt,
- und vor allem dadurch, daß die Polizei ihr eigenes Verhalten so ändert, daß sekundäre Viktimisierungen der Opfer vermieden werden (wodurch langfristig auch primäre Viktimisierungen verringert werden können) - entsprechende Vorschläge dazu werden gemacht.

1.1.4.3 Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Vorgehen bei "Familienstreitigkeiten"

Während am polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten vor allem die Art dieses Umganges kritisiert wird - und auch in der Tat verbesserungsbedürftig ist -, richtet sich die Kritik an der polizeilichen Reaktion auf körperliche Gewalt an Frauen auf das Ausmaß dieser Reaktion: Der Polizei wird vorgeworfen - und das vor allem bei ihrer Reaktion auf "Familienstreitigkeiten" -, daß sie "zu wenig" tue, sich "zu sehr heraushalte" und das Ziel ihres Einschreitens nicht in der Strafverfolgung, sondern in der Streitschlichtung sehe.

Auch diese Vorwürfe erweisen sich als berechtigt und Änderungen des polizeilichen Verhaltens als erforderlich - und das schon dann, wenn man nur die zunehmend häufigere Registrierung der körperlichen Gewalt von (Ehe)männern gegenüber ihren Frauen im privaten Bereich berücksichtigt. Und noch mehr dann, wenn das erhebliche Dunkelfeld mit einbezogen wird - denn spätestens dann wird deutlich, daß Gewalt in der Familie und vor allem unter Eheleuten, eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt ist.

Derzeit sind Einsätze bei "Familienstreitigkeiten" bei der Polizei jedoch ebenso unbeliebt wie häufig - und die Polizei

ist hier auch in der Tat objektiv überfordert: Denn da bei "Familienstreitigkeiten" das "Öffentliche Interesse" an einer Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft regelmäßig verneint wird, sieht auch die Polizei keinen Anlaß zu strafverfolgenden oder sonstigen polizeilichen Maßnahmen - und für die Streitschlichtung und Konfliktregelung fühlen sich die Beamten weder zuständig noch ausgebildet.

Nicht nur wegen der quantitativen und qualitativen Bedeutung dieser Gewalttaten, sondern auch wegen der Erfahrungen, die vor allem in Großbritannien und den USA gemacht worden sind - hier hat der Vorwurf an die Polizei, sie trage durch ihr Nichts-Tun dazu bei, daß diese Gewalttaten noch zunehmen, inzwischen zu gesetzlichen Änderungen der Eingriffs- und Maßnahmenmöglichkeiten geführt -, sollte eine andere Auslegung des "Öffentlichen Interesses" bei "Familienstreitigkeiten" diskutiert und die Polizei durch Aus- und Fortbildung besser als bisher auf ihre (Streitschlichtungs-)aufgaben vorbereitet werden - entsprechende Vorschläge dazu werden gemacht.

1.2 Fragestellung:

"Gewalt gegen Frauen": Ein Thema macht Karriere

Das Thema "Gewalt gegen Frauen" hat in den letzten Jahren¹⁾ Karriere gemacht: Karriere von einem weitgehend zu einer "Privatsache" der jeweils betroffenen Frau tabuierten Problem zu einem öffentlich-wissenschaftlich heftig diskutierten sozialen Problem ("political issue").²⁾

Dieser Karrierevorgang fällt vor allem durch drei Besonderheiten auf, die die Diskussion von und die Reaktion auf Gewalttaten an Frauen von der aller anderen Straftaten deutlich unterscheiden:

1. "Gewalt gegen Frauen" ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren zu einem "öffentlichen Thema" und "sozialen Problem" geworden, sondern auch in anderen, vergleichbaren westlichen Industriestaaten, etwa in Großbritannien oder in den USA - hier sogar noch früher und in seinen (kriminal)politischen Auswirkungen entsprechend ausgeprägter³⁾.
2. International vergleichbar sind nicht nur Anlaß, Stärke und Richtung der Diskussion von "Gewalt gegen

1) Als Datum läßt sich der 01.11.1976 nennen: An diesem Tag wurde mit dem Berliner Frauenhaus das erste deutsche Frauenhaus eröffnet.

2) Vgl. dazu auch Chelms 1985, 30 und Honig 1986, 21ff.

3) In Großbritannien wurde 1971 das erste Frauenhaus überhaupt eröffnet und die auch dadurch nachhaltig geförderte politische Diskussion hat inzwischen auch zu gesetzlichen Änderungen geführt, die z.B. der Polizei Festnahmen bei Familienstreitigkeiten erleichtern (1976: Domestic Violence and Matrimonial Proceedings Act; 1978: Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act).

Zu entsprechenden Regelungen für die USA vgl. Loving 1981; Feldberg 1985.

Frauen", sondern auch Umfang, Struktur und Entwicklung dieser Taten einschließlich der Reaktionen von Öffentlichkeit und Instanzen der formellen Sozialkontrolle: Während sich die Kriminalitätsentwicklung und -kontrolle in anderen Straftatenbereichen wegen der jeweils sehr unterschiedlichen historischen, sozialen und vor allem auch strafrechtlichen und strafprozessualen Gegebenheiten nur mit großen Einschränkungen international vergleichen lassen, gelten diese Einschränkungen für die Gewalttaten an Frauen in sehr viel geringerem Maße⁴⁾.

3. Als weitere Gemeinsamkeit zeigt sich, daß in allen diesen Ländern die Gründe und Hintergründe der Karriere des Themas "Gewalt gegen Frauen" nicht, zumindest nicht in erster Linie, Fragen der Statistik waren, also etwa einer erheblichen, besorgniserregenden quantitativen Zunahme dieser Straftaten, sondern Fragen der Neubewertung dieser Handlungen: Neu ist nicht das Ausmaß an "Gewalt gegen Frauen" - das war früher mit Sicherheit sogar erheblich größer als heute⁵⁾ - neu ist, daß diese

4) Wenn im folgenden solche Vergleiche insbesondere mit den USA und Großbritannien hergestellt werden, dann deshalb, weil vor allem die Entwicklungen und Diskussionen in diesen beiden Ländern umfassend publiziert worden sind.

Zu entsprechenden Entwicklungen in anderen Ländern vgl. Heinrichs 1986.

5) Das zeigen schon die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen z. B. das eheliche Züchtigungsrecht (selbstverständlich nur für den Ehemann gegenüber seiner Frau, nicht etwa auch umgekehrt!) bis etwa 1900 gesetzliche Geltung hatte; das bis weit in dieses Jahrhundert hinein geltende "besondere Gewaltverhältnis" von Männern gegenüber Frauen wird auch an den Bestimmungen des Ehe- und Familienrechtes deutlich (geltend bis zum 01.07.1958 bzw. bis zum 01.07.1977), nach denen z. B. die Frau zur Haushaltsführung verpflichtet war und nur berufstätig sein durfte, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war und nach denen die "elterliche Gewalt" in erster Linie dem Vater zustand.

Gewalt nicht mehr hingenommen, sondern problematisiert, angegriffen, neu bewertet und (als "empörend zu empfindende Gewalt") abgelehnt wird.

Diese internationalen, zumindest für alle westlichen Industriestaaten festzustellenden Gemeinsamkeiten in der (Neu)bewertung von "Gewalt gegen Frauen" deuten auf ebenfalls gemeinsame Ursachen dieses Prozesses hin: Auf die Ursache einer allgemein festzustellenden Sensibilisierung gegenüber Gewalt und vor allem auf die Ursache des (noch andauernden) sozialen Prozesses der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen mit Männern, der Zuerkennung gleicher Rechte und Freiheiten für Frauen - bzw. auf die allen diesen Ländern gemeinsame Ursache der "Gewalt gegen Frauen" in patriarchalen Herrschaftsstrukturen.

Die Bestrebungen um den Abbau dieser patriarchalischen Herrschaftsstrukturen und damit um die Durchsetzung von Emanzipation, Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen⁽⁶⁾, können sich auf die Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen" vor allem in dreierlei Hinsicht auswirken :

1. "Skandalisierung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen": Emanzipation bedeutet auch, daß die Legitimität männlicher Autorität und Definitionsmacht für weibliches (Geschlechts)rollenverhalten zunehmend angezweifelt wird: Frauen wehren sich zunehmend gegen die traditionellen männlichen Vorstellungen vom "richtigen" weiblichen Verhalten - insbesondere vom "richtigen" weiblichen Sexualverhalten - und nehmen zunehmend für sich auch die Rechte und Freiheiten in Anspruch, die bislang nur Männern zugestanden wurden. Dadurch werden vor allem die traditionellen männlichen Gewaltverhältnisse über Frauen skandalisiert: Hier

6) Deren sichtbarer Ausdruck z. B. die erst in den letzten Jahren erfolgte Einrichtung von "Gleichstellungsstellen" und "Frauenbeauftragten" bei kommunalen und staatlichen Einrichtungen ist.

insbesondere das Ausmaß an unmittelbarer sexueller Gewalt - und das Ausmaß an mittelbarer Gewalt in der Art der Behandlung ihrer weiblichen Opfer durch die Instanzen der Strafverfolgung.

2. "Enttabuierung privater, familialer Gewalt":

In dem Maße, in dem Frauen durch außerhäusliche Berufstätigkeit sozial und ökonomisch unabhängiger von (Ehe)männern werden, können sie sich auch gegen die traditionelle Gewalt von Männern im privaten Bereich der Familie wehren: Dadurch wird diese enttabuiert, "entdeckt" und sichtbar.

3. "Emanzipation baut Schutzräume ab: Die sichtbare Gewalt nimmt zu":

Emanzipation bedeutet auch, daß Frauen zunehmend am allgemein-gesellschaftlichen, öffentlichen Leben teilnehmen und sich dadurch auch zunehmend in die kriminogenen und viktimogenen Situationen begeben, die bislang Männern vorbehalten waren: In dem Maße, in dem sie dann (wie es bislang in erster Linie nur Männern passiert ist) auch Opfer von Gewalttaten im öffentlichen Raum durch Fremde werden, wird die Gewalt ihnen gegenüber sichtbarer, nimmt möglicherweise auch tatsächlich zu - mit der Folge entsprechender Reaktionen der Öffentlichkeit und der Instanzen: an der Verfolgung dieser "Gewalt an Frauen" besteht ein "öffentliches Interesse".

1.2.1 Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen": Skandalisierung und Entlegitimierung männlicher Definitionsmacht

In dem nun schon länger andauernden sozialen Prozeß der Emanzipation von Frauen, in dem vor allem auch Zweifel an der Legitimität männlicher Autorität und Definitionsmacht für die Bestimmung von Rollen, Aufgaben und Verhaltensweisen von Frauen erhoben worden sind (vgl. dazu Honig 1986, 22), wurde deutlich, daß zwischen den Vorstellungen, die eine Person

- vom angemessenen ("richtigen") Verhalten von Frauen und Männern hat und
- ihrer Einstellung zu (sexuellen) Gewalthandlungen an Frauen,

wechselseitige Zusammenhänge bestehen (vgl. dazu und zum folgenden vor allem Schwarz 1987, 137ff.):

- Die traditionelle Geschlechterrollenorientierung, die vor allem auch die Dominanz von Männern gegenüber

Frauen impliziert⁷⁾, geht einher mit Vorstellungen, die auch Gewalthandlungen gegenüber Frauen begünstigen⁸⁾.

- Die sich aus dieser Geschlechterrollenorientierung ergebende generelle Einstellung zu den Rechten von Frauen und Männern geht einher mit der Billigung und der Verhaltensrelevanz opferfeindlicher Vorstellungen bei den Reaktionen auf weibliche Opfer von Gewalttaten, insbesondere von sexuellen Gewalttaten.

1.2.1.1 Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Beschreibung

Da sich die traditionellen Geschlechterrollenorientierungen besonders ausgeprägt auf Vorstellungen vom "richtigen" Sexualverhalten von Frauen und Männern beziehen, wirken sie

 7) Und noch immer weitgehend gültig ist, wie Bevölkerungsumfragen zeigen, zuletzt besonders eindrucksvoll durch die Ergebnisse der repräsentativen Befragung von 20-50jährigen Männern zu ihrem "Frauenbild" (Netz-Göckel/Müller 1986).

Ihre Ursache haben diese Geschlechterrollenorientierungen in den nach wie vor gängigen geschlechterspezifischen Erziehungsstilen und Erziehungszielen von Mädchen und Jungen, nach denen Jungen aktiv, erobernd, durchsetzungskräftig und hart sein sollen, während Mädchen zu Gehorsam, Passivität und Ängstlichkeit erzogen werden - rollenspezifische Inhalte, die sexuelle Gewalttaten von Männern an Frauen begünstigen (Baurmann 1985, 55).

"Die Leute sitzen herum und fragen sich, warum es in unserer Gesellschaft soviel Gewalt gibt. Sie kommt nicht durch das Fernsehen oder von einem anderen Planeten - ihre Ursache ist die Art und Weise, wie wir miteinander umgehen und wie wir unsere Kinder erziehen. Wenn ich in Amerika Männer und Frauen von ihrem Sohn sagen höre: 'Er ist ein typischer Junge', dann weiß ich mit Bestimmtheit, daß sie damit nicht sein freundliches Wesen, sein Mitgefühl oder seine Sanftmut beschreiben. Sie reden von seiner Aggressivität. Sie sagen es mit echtem Stolz, doch sie erkennen nicht, daß sie auf lange Sicht für die Verstärkung von Aggression und Gewalt bei ihrem Sohn einen furchtbaren Preis zahlen werden" (Groth 1986, 113).

8) Belege dafür aus dem interkulturellen Vergleich bei Sandy 1981.

sich auch entsprechend prägend auf die (auch polizeilichen) Reaktionen auf weibliche Opfer von sexuellen Gewalttaten aus und gruppieren sich dabei um 2 zentrale Annahmen:

Erste Annahme:

"Einer anständigen = sich richtig, nämlich den traditionellen Rollenvorstellungen entsprechend verhaltenden Frau = kann so etwas nicht passieren."

Passiert eine sexuelle Gewalttat dann trotzdem (vgl. dazu auch Finkelhor 1986, 29),

- dann hat die Frau sich eben falsch verhalten, indem sie den Täter zu dieser Tat provoziert hat, etwa durch die (aufreizende) Art ihrer Kleidung, durch die Art ihres Aufenthaltes an (gefährlichen, kriminogenen) Orten wie Bars, Diskotheken, der Wohnung des Täters oder abgelegenen Straßen und Plätzen zur Nachtzeit, durch die Art ihres Verhaltens etwa als Anhalterin oder durch ähnliches, die "Tat provozierendes Verhalten" (Michaelis-Arntzen 1985, 70f.);
- dann hat die Frau sich falsch verhalten, indem sie tatsächlich einen geheimen, möglicherweise verdrängten Wunsch nach dieser Gewalttat hatte - "alle Frauen wollen insgeheim vergewaltigt werden", weil ja ohne Kooperation des Opfers insbesondere eine sexuelle Gewalttat gar nicht zu verwirklichen sei (Faden-Nadelöhr-Gleichnis: "Kein Mann kann mit herabgelassener Hose so schnell laufen wie eine Frau mit hochgeschlagenem Rock" etc.);
- dann wollte sich die Frau tatsächlich nur nachträglich an einem Mann rächen oder eine ungewollte Schwangerschaft "rechtfertigen".

Akzeptiert eine Person bzw. eine Instanz diese opferfeindlichen Vorstellungen, dann führt das zwingend dazu, daß sie dem "angeblichen" Opfer einer sexuellen Gewalttat mit größtem Mißtrauen begegnet, Falschbezeichnungen und -anzeigen für sehr wahrscheinlich hält und dem Opfer zumindest eine Mitschuld, wenn nicht sogar die alleinige Schuld daran gibt, daß es zu dieser Tat kommen konnte.

Zweite Annahme:

Die zweite Gruppe opferfeindlicher Vorstellungen orientiert sich an Annahmen über männliche Sexualität, die auch als "Triebstau"- oder "Dampfkessel-Theorien" bezeichnet werden (Weis 1982): Danach sind Männer leicht erregbar, verlieren leicht die Kontrolle über ihr (sexuelles, aber auch sonstiges) Verhalten und sind in diesem Zustand nur begrenzt verantwortlich - Frauen sollten das wissen und Männer nicht ungewollt erregen; ansonsten haben sie zumindest eine Mitschuld an der Tat⁹⁾.

Nach diesen opferfeindlichen Vorstellungen stellt sich die (Vergewaltigungs)situation für die Frau so dar, daß der Mann zwar alle Handlungskompetenzen hat, sie aber die soziale Verantwortung für sein Handeln übernehmen muß - in diesem Fall für seine sexuellen (Gewalt)handlungen (Teubner u. a. 1983, 81).

Als Handlungsorientierungen für Frauen sind diese "Theorien" allerdings ziemlich ungeeignet, da nach ihnen so ziemlich jedes weibliche Verhalten einen Mann erregen

9) Teubner u. a. (1983, 82) können bei ihrer Analyse von Gerichtsurteilen die Bedeutung dieser "Triebstau-Theorien" für die Urteilsfindung eindrucksvoll aufzeigen: Wenn kein sexueller Notstand auszumachen war, dann werteten die Richter die Tat als besonders kriminell, da in diesen Fällen das verständliche Motiv fehlte; häufig ermahnten die Richter die Angeklagten dazu, für eine geregelte Triebabfuhr zu sorgen, ggf. wurde Onanie als geeignetes Mittel empfohlen oder geraten, sich eine Freundin zu suchen, um weitere Taten zu vermeiden.

und deshalb falsch sein kann. Das wird an den folgenden "Vorbeugungs-Ratschlägen" (Rush zit. nach Weis 1982, 225) deutlich⁽¹⁰⁾:

"Gehen Sie nicht unbedeckt aus - das regt Männer an.
 Gehen Sie nicht bedeckt aus - irgendwelche Kleidungsstücke regen immer Männer an.
 Gehen Sie abends nicht allein aus - das regt Männer an.
 Gehen Sie niemals allein aus - irgendwelche Situationen regen immer Männer an.
 Gehen Sie nicht mit einer Freundin aus - einige Männer werden durch die Mehrzahl angeregt.
 Gehen Sie nicht mit einem Freund aus - einige Freunde können auch vergewaltigen; oder Sie treffen einen Vergewaltiger, der erst Ihren Freund angreift und dann Sie.
 Bleiben Sie nicht zu Hause - Eindringlinge und Verwandte sind potentielle Täter.
 Seien Sie niemals Kind - einige Täter werden durch die ganz Kleinen gereizt.
 Seien Sie nie alt - einige Vergewaltiger stürzen sich auf alte Frauen.
 Verzichten Sie auf Nachbarn - die vergewaltigen häufig Frauen.
 Verzichten Sie auf Vater, Großvater, Onkel oder Bruder - das sind die Verwandten, die junge Frauen am häufigsten vergewaltigen.
 Heiraten Sie nicht - Vergewaltigung in der Ehe ist legal.
 UN SICHER ZU GEHEN - VERZICHTEN SIE GANZ AUF IHRE EXISTENZ. "

1.2.1.2 Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Funktionen

Diese opferfeindlichen Vorstellungen haben für die soziale Umwelt die ganz wesentliche Funktion - und das erklärt einiges an ihrer Hartnäckigkeit nicht nur in den Köpfen von Männern,

10) Die gar nicht einmal so sehr überspitzt sind, wie z. B. das bekannte Merkblatt des LRA-Bremen "Frauen bei Nacht - habt Acht" belegt (s. dazu unten Kap. 3.2.1)

sondern auch in denjenigen von Frauen¹¹⁾ -, eigene Ängste, insbesondere vor der Gewalt im sozialen Nahraum, zu verdrängen: "Die typische Vergewaltigung ist .. viel näher, als wir alle glauben möchten. Sie geschieht häufig im sozialen Nahraum selbst. Das aber macht Angst, weil doch die Beziehung, die Familie, der Freundeskreis zur garantierten Sicherheitszone gehören sollen ... Die Umwelt möchte nicht wahrhaben, daß es .. Gewalt ganz nah, beängstigend nah gibt und sie versucht, diesen Umstand durch Schuldzuweisungen an das Opfer zu verleugnen", versucht, die Gewalttat zu individualisieren - auf die Tat provozierende Frauen und auf (einige wenige) pathologische, kriminelle oder perverse männliche Täter (Baurmann 1986, 171f.).

11) Diese opferfeindlichen Vorstellungen werden in der Tat von Frauen oft noch heftiger vertreten als von Männern: Denn da für sie die Vorstellung besonders erschreckend ist, daß sie plötzlich, zufällig und ohne Vorwarnung vergewaltigt werden können, müssen sie diese Opfer-Angst davor noch stärker verdrängen als Männer ihre Täter-Ängste - indem sie dem Opfer an der Tat zumindest eine Mitschuld geben. Sie können sich selbst beruhigen und ungefährdet fühlen, wenn sie für zwei Dinge den Nachweis erbringen können:

1. daß das Opfer selbst die Vergewaltigung verursacht hat,
2. daß sie, als Frau, der vergewaltigten Frau nicht ähnlich sind, nicht so handeln würden usw.

Nur wenn sie sich selbst beweisen können, daß die Frau sich irgendwo aufhielt, wo man nicht hingehen sollte, oder daß sie sich provokativ benahm, wie man sich nicht benimmt, oder daß sie sich mit undurchsichtigen Männern herumtrieb oder eine Person mit zweifelhafter Moral ist, können sich manche Frauen sicherer fühlen: Ihnen kann so etwas nicht passieren (Pinkelhor 1986, 35).

Jansen (1985, 43ff.) berichtet über entsprechende eigene Erfahrungen mit der Reaktion auf Frauen auf eine ihr widerfahrene sexuelle Belästigung: "Die Reaktionen von Frauen waren für mich das eigentlich Verwunderliche, das Neue und mich am empfindlichsten Treffende gewesen ... (nämlich die) Aussage 'Mir wäre das nicht passiert' .. die Annahme, selber immun gegen Versuche sexueller Gewalt zu sein, (ist) gewiß lebenserleichternd ... Die Tatsache, daß eine ... Frau wie wir selber auch Opfer sexueller Gewalt sein kann, und das nicht nur nachts auf der Straße, sondern von einem Kollegen nebenan im Büro, ist offenbar eine zu schwerwiegende Bedrohung, als daß sie so akzeptiert werden könnte .. Ich will nicht denken müssen, daß mir das passieren kann, also muß der Grund doch bei der anderen Frau liegen."

1.2.1.3 Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen: Konsequenzen

Für die allgemeine und institutionelle Reaktion auf weibliche Opfer von Gewalttaten haben diese opferfeindlichen Vorstellungen vor allem drei Konsequenzen:

Erste Konsequenz:

Die Verantwortung für die Gewaltsituation selbst und die Situationskontrolle wird weitgehend der Frau zugeschrieben: Sie ist verantwortlich dafür - bzw. schuldig daran -, wenn ein Mann sie schlägt oder vergewaltigt.

Diese Zuschreibung der Verantwortung hat eine Reihe höchst restriktiver Folgen für die Verhaltensmöglichkeiten von Frauen - Restriktionen, die nach wie vor die Erziehung von Mädchen bestimmen und eine der wesentlichen Ursachen für die in Opferbefragungen immer wieder festgestellte unangemessen hohe Kriminalitätsangst von Frauen ist¹²⁾

Nämlich:

- Einschränkungen der räumlichen Bewegungsfreiheit, nach denen bestimmte Orte (Straßen, Parks, öffentliche Verkehrsmittel u.ä.) insbesondere zu bestimmten (Nacht)zeiten zu vermeiden sind;

12) Vgl. dazu z.B. Arnold 1984; wenn Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht immer wieder zu dem Ergebnis kommen, daß Frauen erheblich ängstlicher sind als Männer, obwohl sie objektiv weniger gefährdet sind, dann bedeutet das jedoch nicht, daß Männer keine Kriminalitätsangst haben: auch Männer fühlen sich an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten unsicher und meiden sie - ein Befund, der bei der öffentlichen Diskussion der "Gewalt gegen Frauen" und der "nächtlichen Angst von Frauen" (SZ vom 22./23.08.87) allerdings nur zu gern übersehen wird.

- Beschränkungen des Verhaltens in der Öffentlichkeit (Alkoholgenuß, Besuch von Discos, Fahren per Anhalter u.ä.)
- Wahl angemessener Kleidung und zurückhaltenden Benehmens etc. (13)

Da diese Restriktionen mit dem Anspruch unvereinbar sind, daß Frauen wie Männer gleiche Rechte und Freiheiten genießen sollten, werden sie mit zunehmender Gleichberechtigung und Gleichstellung und damit auch zunehmender ökonomischer und materieller Unabhängigkeit der Frauen auch zunehmend nicht mehr als selbstverständlich akzeptiert - zumindest nicht von den Frauen: Sie beginnen sich gegen die herkömmlichen Rollendefinitionen und Verhaltenserwartungen und die damit verbundenen frauenfeindlichen Vorstellungen zu wehren.

Eine zweite Konsequenz der opferfeindlichen Vorstellungen ist die Definition der sexuellen Gewalttat als Sexualdelikt und nicht als das, was sie tatsächlich ist: Nämlich ein Gewaltdelikt (s. o).

Obwohl schon Eigenbrodt (1959, 88) erkannt hat: "Notzuchtsdelikte sind Sittlichkeitsdelikte und Gewalttätigkeitsdelikte" zugleich, und insbesondere die Sexualforschung bestätigt hat, daß Vergewaltigungen

- eher der sexuelle Ausdruck von Aggression als der aggressive Ausdruck von Sexualität sind, daß Vergewaltigungen

13) Die in Zusammenhang mit der probeweisen Einführung von Nachttaxis für Frauen in Bielefeld durchgeführte Begleituntersuchung ergab, daß nur 2,5% der (1.042) befragten Frauen keine persönlichen Strategien gegen Belästigung und Bedrohung anwandten. Die 97,5% dagegen, die auch angaben, sich manchmal oder immer unsicher zu fühlen, mieden bestimmte Straßen oder Plätze (31%), ließen sich abholen (23%), gingen nicht alleine weg (15%) usw. Die Häufigkeit der Anwendung solcher und ähnlicher Strategien nahm mit dem Alter der Befragten zu: So gingen von den über 60jährigen Frauen 43% nicht mehr allein aus dem Haus! (Forschungsbericht der Gleichstellungsstelle Bielefeld).

- als pseudosexuelle Taten in erster Linie nicht-sexuellen Zwecken dienen, die eher in den Bereichen Feindseligkeit (Wut) und Kontrolle (Macht) als im Gefühlsbereich der Leidenschaften angesiedelt sind (Groth/Hobson 1986, 88)¹⁴⁾,

werden Vergewaltigungen immer noch als Sexualdelikte klassifiziert¹⁵⁾ - mit den für vergewaltigte Frauen "verheerenden Folgen", daß die gängigen Normen männlichen und weiblichen Sexualverhaltens Bezugspunkte bei der Rekonstruktion des Tatablaufs werden (s. dazu auch unten Kap. 3.1) - Normen, die sowohl "männliche Besitzrechte als auch Verfügungsrechte enthalten mit der Konsequenz, daß männliche Gewalt sozial legitimierbar wird und damit aus dem Bereich der Sanktionen fällt" (Teubner 1985, 79)

Dritte Konsequenz:

Eine weitere Folge der opferfeindlichen Vorstellungen ist die sekundäre Viktimisierung¹⁶⁾ weiblicher Opfer (nach der primären Viktimisierung durch die Gewalttat selbst), indem weibliche Opfer von Gewalttaten durch

- das soziale Umfeld allgemein (Partner, Familie, Freunde, Bekannte, Kollegen) beschuldigt und mißbilligt werden (und der Täter entsprechend entschuldigt!) und durch
- die Instanzen der Strafverfolgung, durch Polizei und Justiz - die als Domänen von Männern zwangsläufig besonders deutlich von herkömmlichen und damit

14) Vgl. dazu auch die überzeugenden Ergebnisse zu den "Connections Between Sex and Aggression" von Zillmann 1984.

15) In dieser Hinsicht ist die polizeiliche Klassifizierung in der PKS vorbildlich, die Vergewaltigungen nicht nur bei den "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" erfaßt, sondern sie auch bei der "Gewaltkriminalität" miteinzählt.

16) Definitionen bei Baurmann 1983, 29.

frauen- und opferfeindlichen Geschlechtsrollenorientierungen geprägt sind - sehr häufig ebenfalls (mit)beschuldigt und inadäquat behandelt werden.

Die strafrechtliche Behandlung sexueller Gewalttaten an Frauen ist dadurch wie wohl bei keinem anderen Delikt von Mißtrauen und Schuldzuweisungen an das Opfer geprägt - Eigenbrodt(1959,121): "fast immer geht es um die Mitschuldquote der Anzeigenden" - und wird auch deshalb im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen.

Diese sekundäre Viktimisierung trägt ganz wesentlich zum Leid des Opfers bei - "die zweite Vergewaltigung auf dem Polizeirevier bzw. im Gerichtssaal" - und fördert eine Haltung des Verschweigens, damit hohe Dunkelziffern und ein entsprechend geringeres gesellschaftliches Problembewußtsein.

Das - und in welch erheblichen Ausmaß - bei der Reaktion auf Opfer von Gewalttaten Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Opfern gemacht werden, wird an dem folgenden Beispiel besonders gut deutlich (Finkelhor 1986, 31):

"Stellen Sie sich ein Polizeirevier vor. Es ist Abend. Ein gut gekleideter Herr kommt herein und sagt, er wolle anzeigen, daß er auf der Straße von einem Mann, der mit einem Messer bewaffnet war, beraubt wurde. Würden Sie erwarten, daß er mit folgenden Einstellungen konfrontiert wird?

Warum gehen Sie am Abend allein spazieren?
Glauben Sie nicht, daß Sie es selbst provoziert haben, beraubt zu werden?

Der Anzug, den Sie tragen, sieht teuer aus.
Denken Sie nicht, daß dies eine Ermutigung für jeden Dieb ist?

Sie sehen nicht so aus, als seien Sie verletzt, grün und blau geschlagen oder beschmutzt.

Haben Sie versucht, sich zu wehren oder wegzulaufen?
Soll man Ihnen glauben, daß Sie tatsächlich beraubt wurden?

Sie machen einen sehr ruhigen Eindruck.

Woher soll ich wissen, ob Sie diese Geschichte nicht erfunden haben?

Spenden Sie oft Geld für die Wohlfahrt?

Geben Sie Bettlern Geld?

Ja?

Gut, und woher soll ich wissen, ob Sie nicht Ihr Geld verschenkt haben und hinterher Ihre Meinung geändert haben?

Reiche Leute sind oft sehr rachsüchtig.

Wie kann ich sicher sein, daß Sie nicht gerade versuchen, den Ruf eines armen Mannes zu ruinieren, indem Sie diese ganze Geschichte erfinden?

Ist Ihnen früher schon mal so etwas passiert?

Ja?

Überlegen Sie mal, ob Sie vielleicht den unbewußten Wunsch haben, beraubt zu werden?

1.2.2 Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen":

Enttabuierung der privaten, familialen Gewalt von Männern gegenüber Frauen

Einen ganz wesentlichen Beitrag zur Neubewertung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen hat die Enttabuierung privater, familialer "Gewalt gegen Frauen" geleistet - eine Enttabuierung, die wiederum in engem Zusammenhang mit der Emanzipation von Frauen steht und zwar in diesem Fall in engem Zusammenhang mit den durch Gleichberechtigung und Gleichstellung zumindest zum Teil erreichten eigenständigen ökonomischen und sozialen Positionen, die es erst ermöglicht haben, daß sich Frauen gegen diese (und andere) Formen der Gewalt wehren können.

Diese Enttabuierung

- in 3 Schüben: Gewalt gegen Kinder, Gewalt gegen (Ehe)frauen, sexueller Mißbrauch von Kindern durch Väter und männliche Verwandte (vgl. dazu Honig 1986, 21ff.) -

hat das erheblich über dem offiziell bekannten (zugegebenen?) Umfang liegende tatsächliche Ausmaß an Gewalttaten im privaten und familialen Bereich und hier vor allem gegenüber Frauen und Kindern deutlich gemacht - und auch dieses:

"Da der Glaube an die Ideologie der Kleinfamilie als Hort von Frieden, Liebe und Geborgenheit ... nicht gebrochen werden darf, muß ein Großteil von Gewalt gegen Frauen ... verschwiegen und geleugnet werden ... Fälle von Gewalt gegen Frauen werden als Ausnahmeerscheinung dargestellt. Zwar kann die Familie geradezu als Brutstätte der Gewalt bezeichnet werden - Ehefrauen und Kinder werden dort mißhandelt; mehr als die Hälfte der Vergewaltigungen findet im Bekannten- und Verwandtenkreis statt; nirgendwo werden so viele Frauen zusammengeschlagen und ermordet wie in der Privatheit der Kleinfamilie -, dennoch wird die Gewalt auf Minderheiten projiziert, auf Kriminelle, Abartige und Perverse" (Fischer e. a. 1977, 7).

Gewalt von Männern gegenüber Frauen, auch und insbesondere im privaten, familialen Bereich, wird nicht mehr hingenommen, wird enttabuiert, wird "aus der Verborgenheit privater Verhältnisse ans Licht gezogen" (Neidhardt 1986, 119); eine "his dato als

selbstverständlich und zumindest partiell legitim angesehene Wirklichkeit" (Honig 1986, 22) wird als soziales Problem (an)erkannt und neu bewertet.

Denn nicht nur die sexuelle Gewalt, auch die körperliche Gewalt an Frauen - und wie die Berichte der Frauenhäuser zeigen: zumeist beides gemeinsam¹⁷⁾ - ereignet sich häufig, beängstigend häufig im sozialen Nahbereich: Im engen emotionalen Beziehungsgeflecht von Familien, Freundschaften und Beziehungen, in dem nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Gefühle besonders stark sind - und auch entsprechend zum Ausdruck kommen können.

17) Ein Befund, der ebenfalls die enge Beziehung zwischen Gewalt und Sexualität und den tatsächlichen Gewaltcharakter angeblich sexuell motivierter Taten deutlich macht.

1.2.3 Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen": Emanzipation baut Schutzräume ab

Die Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen" hat eine ihrer Ursachen darin, daß ein Teil dieser Gewalt heute unmittelbarer sichtbar ist als früher - und damit auch andere Reaktionen der Öffentlichkeit und der Instanzen herausfordert und erforderlich macht:

- Frauen halten sich zunehmend seltener nur im - gegenüber bestimmten Formen der Gewalt - geschützteren privaten Raum der Familie und der Wohnung auf, sondern nehmen in wesentlich größerem Ausmaß als früher am allgemeinen, öffentlich-gesellschaftlichen Leben teil.
- Mit der notwendigen Folge, daß sie sich auch häufiger als früher in die kriminogenen und viktimogenen Situationen begeben, die bislang Männern "vorbehalten" waren: In dem Maße, in dem Frauen weniger ängstlich und furchtsam sind und weniger dazu erzogen und darauf bedacht, "gefährliche" Situationen zu meiden, können sie auch häufiger Opfer von Gewalttaten, insbesondere von Körperverletzungen und Raub, durch Fremde im öffentlichen Raum werden - Opfersituationen, in die noch vor wenigen Jahren fast ausschließlich Männer geraten sind.

Emanzipation bedeutet in diesem Sinne immer auch den Abbau von Schutzräumen, weil Frauen sich dann häufiger in auch kriminogene Situationen begeben (müssen) bzw. Erwartungen und Verhaltensweisen von Männern nicht mehr sprach- und wehrlos hinnehmen (wollen).

Deshalb steht diese "Gewalt gegen Frauen" auch in engem Zusammenhang mit der industriellen und sonstigen Entwicklung eines Landes, in deren Verlauf Kriminalität nicht nur zunimmt, sondern auch ihre Strukturen ändert: "As more and more of our interactions are with strangers, or with persons whom we know only segmentally, crime itself become far less intimate - as does all of life"; nicht nur gilt: "Development and crime are

venerable bedfellows" sondern auch: "Women's Liberation and Women's Victimization are venerable bedfellows" (Wilson 1985, 206).

1.2.4 Skandalisierung und Enttabuierung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Zur Problematik dieser Verdienste der Frauenbewegung

Der enge Zusammenhang, der zwischen den sozialen Prozessen der Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen" und denen der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen besteht, deutet schon auf den großen Anteil hin, den die feministische Bewegung daran hat - auch dies ein internationales Phänomen (Metz-Göckel 1979, 415; Teubner 1985; Wilson 1985): Es ist ganz wesentlich das Verdienst der Frauenbewegung gewesen, diese Gewalt von Männern gegenüber Frauen durch Enttabuierung und Skandalisierung zu einem öffentlich (und wissenschaftlich) diskutierten und behandelten Thema gemacht zu haben.

Noch gefördert und gestützt durch die gleichzeitig erfolgende allgemeine Renaissance des Verbrechensoffers (vgl. dazu z. B. Janssen/Kerner 1985) wurden insbesondere durch die Frauenbewegung die oben diskutierten Probleme und Phänomene deutlich gemacht, also

- die Opfer(frauen)feindlichen Vorstellungen und Vorgehensweisen bei der allgemeinen und bei der institutionellen Reaktion auf weibliche Opfer von Gewalttaten,
- der tatsächliche Gewaltcharakter angeblich sexuell motivierter Delikte,
- das große Ausmaß an privater, familialer Gewalt und
- die Problematik des derzeitigen Gewaltbegriffes, insbesondere was seine Definition durch die Instanzen und sein Verständnis bei den von Gewalttaten verletzten Frauen angeht.

Bei dieser durchaus verdienstvollen Enttabuierung und Skandalisierung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen durch die feministische Bewegung ist jedoch eine gewisse "emotionale

Überschüssigkeit" (Kröhn 1986, 661) nicht zu verkennen, die ihrerseits wieder zu neuen Problemen bei dem Verhalten von (potentiellen) Gewaltopfern und bei der Reaktion auf diese Opfer führen kann:

1. Gewalt gegen Frauen wird - nicht zuletzt durch eine Aufweichung des Gewaltbegriffes bis hin zur Beliebigkeit - zu einem (all)täglichen Problem dramatisiert, zu etwas, das jeder Frau jederzeit durch jeden Mann passieren kann.

Durch diese Dramatisierung werden aber

- die sozialen Ursachen und Bedingungen von Gewaltdelikten an Frauen bis zur Unkenntlichkeit hin verwischt, insbesondere auch die oben diskutierten traditionellen Geschlechterrollenorientierungen.

Denn wenn es auch selbstverständlich keine Situation gibt, in der nicht prinzipiell auch eine Gewalttat geschehen kann (das gilt für Frauen so wie für Männer), so ist trotzdem Gewalt gegen Frauen eben kein alltägliches und allgemeines Phänomen - im Sinne eines ständigen hohen Opferrisikos für alle Frauen -, sondern z.B. abhängig von dem Ausmaß an Gleichberechtigung und Selbstvertrauen, das Frauen erreicht haben - und das wiederum ist abhängig von Faktoren der sozialen Schichtung u. ä.

Und durch diese Dramatisierung wird mit

- Kriminalitätsfurcht "gearbeitet" - und damit können diese Straftaten ebenso wenig verhindert werden wie andere Delikte - im Gegenteil, sie werden durch Furcht vor ihnen eher noch gefördert. Zumal bei Frauen, bei denen ihre Kriminalitätsangst und ihr subjektives Unsicherheitsgefühl ohnehin schon in keinem Verhältnis zu ihrem Opferrisiko, zu ihrer

objektiven Sicherheitslage steht - Gewaltopfer waren und sind ganz Überwiegend Männer (s. dazu Kap. 2). Denn eines zeigen viktimologische Untersuchungen nur zu deutlich: Opfer wird seltener die Person, die sich wehrt (wehren kann!), als vielmehr diejenige, die ängstlich ist, sich fürchtet, sich aufgrund familiärer, ökonomischer und psychischer Bedingungen nicht in der Lage sieht, sich wehren zu können¹⁸⁾.

Wenn die feministische Bewegung mit Kriminalitätsfurcht "arbeitet", so bedient sie sich dabei nicht nur eines untauglichen Instrumentes, sondern auch noch einer Vorgehensweise, die in völligem Gegensatz zu ihren sonstigen Bestrebungen steht, die herkömmliche Erziehung von Mädchen zu ängstlichen, wehrlosen und abhängigen Frauen anzuprangern und abzuschaffen.

Selbst wenn diese Kriminalitätsfurcht nur als Vehikel zur Durchsetzung moralischer und politischer Forderungen dienen sollte, ist die nicht gerechtfertigte Veralltäglicung der Gewaltgefahr für Frauen äußerst problematisch und kontra-produktiv - und dies nicht zuletzt durch die damit heraufgerufene Gefahr von sich selbst erfüllenden Prophezeiungen (s. dazu auch unten Kap. 3.2.1).

2. Kontra-produktiv ist in ihrer Schärfe auch die zweite Skandalisierung, die die Frauenbewegung vornimmt: Nämlich die des institutionellen Umgangs mit weiblichen Gewaltopfern.

Der Verdienst der feministischen Bewegung, auf frauen- und opferfeindliche Vorstellungen bei Polizei und Justiz aufmerksam gemacht zu haben, gerät zum Nachteil, wenn

18) Um Mißverständnissen vorzubeugen: Auch wenn diese Aussage gilt, so bedeutet das nicht, daß man - z.B. aufgrund von Persönlichkeits- oder Verhaltensmerkmalen - Opfer und Nicht-Opfer eindeutig bestimmen und unterscheiden kann; Opfertypologien sind genauso unmöglich empirisch zu bestimmen wie Täterttypologien (vgl. dazu Baurmann 1983, 34).

dadurch der Eindruck entsteht, daß die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren "massenhaft schief laufen": Denn dieser Eindruck könnte weibliche Opfer wieder davon abhalten, Anzeige zu erstatten - die Anzeigenerstattung wird aber gerade auch von der Frauenbewegung (und nicht nur von den Instanzen) angestrebt, um Dunkelziffern zu verringern und gesellschaftliches Problembewußtsein zu schaffen (so z. B. Fischer e. a. 1979, 74).

Und auch die Instanzen könnten bei einer übertriebenen Skandalisierung ihrer Vorgehensweisen anders als angestrebt - und damit auch kontra-produktiv - reagieren: Übertriebene Anprangerungen und Forderungen bieten immer auch die Möglichkeit, sich von an sich berechtigten Anliegen zu distanzieren, sie insgesamt nicht mehr ernst zu nehmen¹⁹⁾ und die herkömmlichen Vorgehensweisen dann mehr oder weniger beizubehalten.

3. Problematisch und nicht zu verkennen ist auch der "institutionelle Umschlag", die "statistische Wende", die die Frauenbewegung²⁰⁾ genommen hat: Ursprünglich einer strafrechtsskeptischen Position verpflichtet ("Strafrecht überwinden"), tritt die feministische Bewegung neuerdings mit eigenen Kriminalisierungsforderungen an den Gesetzgeber heran (so z. B. nach der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe), soll der Staat mit Hilfe von Polizei und Justiz das "richtige" Gesellschaftsbild und die "richtige" Sozialmoral gewährleisten - obwohl nach wie vor gilt, daß

19) Und bislang sind sie ernst genommen worden, das zeigt z. B. der Erlass des Opferschutzgesetzes vom April dieses Jahres

20) Wie die anderen "Neuen Sozialen Bewegungen" auch, vgl. dazu Scheerer 1986, 133ff.

- das Strafrecht ungerecht ist, weil es vorrangig die Ohnmächtigen und sozial Schwachen trifft (schichtspezifische Selektion);
- das Strafrecht die autonome Konfliktregelung verhindert, die aber insbesondere bei Beziehungsdelikten die einzige Chance für eine Beendigung des Konfliktes bietet²¹⁾.

Problematisch ist diese "etatistische Wende", die nur zu häufig nichts anderes ist als der Versuch, das Strafrecht für eigene Zwecke zu nutzen, vor allem auch deshalb, weil bestehende Rechte - etwa die des Beschuldigten oder die des Verteidigers - dabei nur zu gerne übersehen oder hintangestellt werden (das machten z. B. die Diskussionen anlässlich der "Kampagne gegen sexuelle Gewalt" im März 1987 in Köln nur allzu deutlich).

21) Bei solchen und ähnlichen Kriminalisierungsforderungen sollte deshalb die Einführung von Einigungsvorbehalten entsprechend den Therapievorbehalten gem. § 37 BTMG zumindest diskutiert werden.

1.2.5 Eigener Untersuchungsansatz

Enttabuierungen, Skandalisierungen und Dramatisierungen der "Gewalt von Männern gegenüber Frauen" mögen zwar - vor allem in der Phase der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ihrer Einrichtungen - ihren sozialen und (kriminal)politischen Sinn haben, sind aber den spätestens dann erforderlichen Bestrebungen nach einer wirksameren Bekämpfung und Verhinderung dieser Taten eher hinderlich, da sie ab einem gewissen Ausmaß als Reizbegriffe die dafür notwendigen Umdenk- und Neu-Lern-Prozesse erschweren können.

Da angemessene Bekämpfungsmaßnahmen nur entwickelt werden können, wenn die Erscheinungsformen und Ursachen der zu bekämpfenden Delikte zumindest hinlänglich bekannt sind²²⁾ wollen wir im folgenden, auf der Basis des uns zur Verfügung stehenden Materials und orientiert an den oben diskutierten Überlegungen dazu, was (oder wer) welchen Beitrag zur Karriere des Themas "Gewalt gegen Frauen" geleistet hat, danach fragen

- ob und wenn ja, von welchen Gewalttaten Frauen besonders betroffen werden,
- ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Art der polizeilichen Reaktion auf weibliche Opfer von Gewalttaten diese Gewalt von Männern gegenüber Frauen noch verstärkt,
- ob und wenn ja, wo sich Ansatzpunkte für eine erfolgreiche(re) Bekämpfung dieser Taten aufzeigen lassen.

Schwerpunkt und Zielsetzung dieser Untersuchung wird dabei auf der Auswertung und Aufbereitung von Materialien zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern liegen.

 22) Wobei "hinlänglich" bei den komplexen Wirkzusammenhängen von "Kriminalität" und unseren unzulänglichen Methoden, sie zu erfassen, realistischerweise immer nur bedeuten kann "mit dem Anschein der Plausibilität".

Denn das entspricht nicht nur dem Untersuchungsauftrag und trägt nicht nur dem Umstand Rechnung, daß sich der Vorwurf opfer(frauen)feindlicher Vorstellungen und Vorgehensweisen auch und insbesondere an die Polizei richtet, sondern auch unserer Überzeugung, daß sich dieser polizeiliche Umgang einerseits leichter beeinflussen und verändern läßt als gesamtgesellschaftliche Vorstellungen und Reaktionsweisen, dann andererseits aber auch wieder (positive) Rückwirkungen auf eben diese Vorstellungen und Reaktionsweisen haben kann: Die Polizei hat, wie die anderen Instanzen der formellen Sozialkontrolle auch, zumindest eine gewisse Funktion bei der öffentlichen Norm- und Bewußtseinsbildung (so auch Teubner u. a. 1983, 107).

Außerdem kann eine Verbesserung der polizeilichen Reaktion auf Gewalttaten an Frauen

- nicht nur über die Kenntnis der Deliktphänomenologie und darauf bezogene (präventive) Bekämpfungsmaßnahmen primäre Viktimisierungen verringern,
- sondern vor allem auch über die Vermeidung opferfeindlicher Vorstellungen und Vorgehensweisen die Anzeigebereitschaft positiv beeinflussen, dadurch das Entdeckungsrisiko für die Täter erhöhen und langfristig ebenfalls primäre Viktimisierungen verringern.

1.3 Methoden und Materialien

Zum Umfang und Ausmaß, zur Struktur und Entwicklung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen stehen derzeit nur Daten zur Verfügung, die (noch) unbefriedigender sind als in anderen Bereichen kriminologischer und viktimologischer Forschung - und das trotz einer umfangreichen juristisch-kriminologischen Literatur zu den "Sittlichkeitsdelikten"¹⁾. Die Gründe dafür sind vielfältig:

1. Die bis vor wenigen Jahren die kriminologische Forschung noch absolut dominierende Täterorientierung ließ das Opfer und seine Belange unberücksichtigt - und damit auch das weibliche Opfer (auch die instanzorientierte Forschung brachte hier keine Wende). Das (weibliche) Opfer war nur insoweit von Interesse, als es den Täter durch Falachbezeichnungen und -beschuldigungen zu Unrecht belasten konnte und Glaubwürdigkeitsgutachten unterzogen wurde (vgl. dazu z.B. Schneider 1975; Michaelis-Arntzen 1980, 1981 und 1985).
2. Tabuierungen der Gewalt im allgemeinen und der familialen, privaten Gewalt im besonderen²⁾ verhinderten schon das Entstehen kriminologischen Interesses an der Untersuchung dieser Bereiche; sexuelle Tabus taten ein übriges, um etwa *Dunkelfelduntersuchungen* als "nicht machbar" erscheinen zu lassen und damit erfolgreich zu

1) Nach der Aufstellung einschlägiger Untersuchungen bei Baurmann (1983, 117ff.) wurden zwischen 1906 und 1980 allein im deutschen Sprachraum 67 Untersuchungen an "deklarierten Sexualopfern" durchgeführt.

2) Vgl. dazu ausführlich Baurmann 1983, 47ff.

verhindern³⁾: Bislang gibt es für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland keine repräsentative Dunkelfelduntersuchung zur sexuellen Gewalt⁴⁾ - und auch keine zur körperlichen Gewalt an Frauen.

3. Kriminelles Handeln und kriminologische Forschung waren und sind weitgehend Männersache - mit einem entsprechend geringen Interesse an Frauenkriminalität.

Die wenigen weiblichen Täterinnen sind als Ausnahmeerscheinungen von nur "exotischem Wert" (es sei denn, sie treten als "Terroristinnen" in Erscheinung), Frauen sind auch im Bereich der Kriminalität die schlechteren Männer - nämlich auch dazu weniger fähig⁵⁾.

Im Ergebnis haben diese Faktoren dann zu der unbefriedigenden Datenlage geführt, von der man bei einer empirischen Behandlung des Themas "Gewalt gegen Frauen" derzeit noch ausgehen muß. Zur Verfügung stehen im wesentlichen:

3) Keine der großen deutschen Dunkelfelduntersuchungen Göttingen, Stuttgart, Bochum - behandelt auch Sexualdelikte; nur ausnahmsweise (Stephan 1976) wird bei Gewalttaten überhaupt zwischen weiblichen und männlichen Opfern unterschieden. Derzeit wird vom BKA ein groß angelegtes Projekt zur Gewalt durchgeführt, in dessen Zusammenhang auch eine telefonische Opferbefragung zum Dunkelfeld bei Gewaltdelikten - auch bei sexuellen Gewaltdelikten - erprobt worden ist, deren Ergebnisse jedoch noch nicht vorliegen; vgl. dazu Baurmann/Störaer 1987.

4) 1975 haben Kirchhoff/Kirchhoff eine Fragebogenerhebung zur sexuellen Viktimisation bei Studenten durchgeführt, deren Ergebnisse aber wegen der befragten Population und vor allem wegen der Erfragung auch nicht gewaltsamer sexueller Handlungen nur sehr eingeschränkt verallgemeinerungsfähig sind.

5) Soweit ersichtlich, hat keine der wenigen Untersuchungen zur Frauenkriminalität - und auch keines der großen Lehrbücher - sich intensiver (oder auch überhaupt nur) mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Ausmaß Kriminalität verhindert werden könnte, wenn Männer mehr weibliche Verhaltensweisen übernehmen würden - also etwa Risiken realistischer einschätzten, sich vorsichtiger verhielten und kriminogene Situationen weitgehend vermieden.

1. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), also das Hellfeld der von den Opfern bei der Polizei angezeigten Gewalttaten, von dem aber wohl nur noch begrenzter und vorsichtiger als bei anderen Straftaten Rückschlüsse auf Umfang und Struktur der insgesamt verübten Taten gezogen werden dürfen. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß die Anzeigebereitschaft der weiblichen Opfer durch die Tabuierungen der sexuellen und der "privaten" körperlichen Gewalt und die Auswirkungen der opferfeindlichen Vorstellungen erheblich beeinträchtigt wird - es wird noch zu zeigen sein (Kap. 3), daß das Problem nicht die "Falschanzeigen" sind, sondern die Erstattung von Anzeigen bei bestimmten Taten überhaupt. Im Ergebnis dürften die PKS-Daten vor allem in Richtung auf eine Unterrepräsentation der Taten verzerrt sein, bei denen sich Opfer und Täter vor der Tat kannten, etwa befreundet oder verwandt sind. Denn es wird zwar "zunehmend bekannt, daß Gewalt besonders häufig und intensiv dort stattfindet, wo auch die stärksten emotionalen Bezüge - und zwar positive wie negative - zwischen den Menachen bestehen" (Baumann 1986, 163), es wird aber auch bekannt, daß diese Taten im sozialen Nahraum nur ausnahmsweise zur Anzeige gelangen⁶⁾. Wenn diese Einschränkungen beachtet werden, sind die Daten der PKS aber dennoch aussagekräftig - und das vor allem dann, wenn sie für Aussagen über

6) So kommt schon Eigenbrodt (1959, 124) zu der Aussage, daß "das absolute Dunkelfeld bei der Notzuchtskriminalität als sehr weitgehend eingeschätzt" werden muß, und wenn Ludwig (1984, 39) für den Bereich des PP München davon ausgeht, daß "wir mindestens 75% aller Vergewaltigungen erfahren, wahrscheinlich sogar mehr" und sich bei dieser Schätzung auf die Anzeigebereitschaft bei Mehrfach- und Serientätern stützt - die im allgemeinen nicht aus dem sozialen Nahbereich des Opfers kommen -, dann muß man für alle Vergewaltigungen mit einem sehr großen Dunkelfeld rechnen, wenn dies schon bei diesen "Sonderfällen" bei 25% liegt.

Entwicklungen und Strukturveränderungen innerhalb eines längeren Zeitraumes hinweg benutzt werden.

2. Die Erkenntnisse, die insbesondere von den Frauen-Selbsthilfeeinrichtungen - Frauenhäuser, Notrufe - gewonnen wurden und die vor allem auf das Ausmaß an Gewalttätigkeiten im sozialen Nahraum aufmerksam gemacht haben.

Die Aussagekraft dieser Daten ist allerdings noch begrenzter als die der PKS: Der Gewaltbegriff wird zumeist sehr weit gefaßt und weicht erheblich von den strafrechtlichen Definitionen ab, die aber für das Handeln der Instanzen verbindlich sind; die Daten beziehen sich fast ausnahmslos nur auf Frauen, die von Gewalttaten bereits betroffen worden sind und sich an die Selbsthilfeeinrichtungen gewandt haben - und lassen deshalb weder Aussagen zum tatsächlichen Umfang und zur Struktur dieser Delikte zu, noch zu ihrer Prävalenzrate.

3. Angaben zum Dunkelfeld liegen fast nur aus den USA vor und wurden dort im Rahmen der regelmäßigen victim surveys (Opferbefragungen, die landesweit auch zur Ergänzung der Kriminalstatistik durchgeführt werden) bzw. mit eigenständigen Untersuchungen erhoben.

Trotz der oben diskutierten (Kap. 1.2) internationalen Ähnlichkeiten im sozialen Prozeß der Neubewertung von "Gewalt gegen Frauen" muß man jedoch auch von nicht unerheblichen Unterschieden ausgehen - vor allem was Aufgaben, Rolle und Möglichkeiten der Polizei betrifft⁷⁾; deshalb können diese Daten nur zur illustrierenden Ergänzung herangezogen werden, nicht jedoch zur auch nur

7) Wir haben z. B. Zweifel daran, ob die Aussage von Finkelhor (1986, 36) über die amerikanische Polizei auch in diesem Maße für die deutsche Polizei zutrifft: "In den USA hat die Polizei den Ruf, sehr widerlich zu den Opfern zu sein."

annähernden Bestimmung des tatsächlichen Umfanges des sozialen Problems "Gewalt gegen Frauen" in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus diesen methodischen Gründen wird sich die folgende Analyse der Daten zur "Gewalt gegen Frauen" ganz Überwiegend auf das Hellfeld der von den Opfern bei der Polizei angezeigten Gewalttaten beziehen und folgende Delikte, Variablen und Zeiträume umfassen:

- Region:

Land Bayern;

- Vergleichszeitraum:

1972 bis 1986;

- Datenmaterial:

Vorhandene Tabellenausdrucke für den gesamten Vergleichszeitraum; erst nach der Umstellung der PKS-Erfassungsrichtlinien zum 01.01.1983 sind für die Jahre 1983 bis 1986 differenziertere (Eigen)auswertungen der PKS-Bestände möglich¹⁸⁾;

- Straftaten:

Von den Straftaten, bei denen von der Polizei überhaupt Opferdaten erfaßt werden - Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit - wurden alle die versuchten und vollendeten Gewalttaten in die Untersuchung einbezogen, bei denen ausschließlich bzw. auch weibliche Opfer in einem für eine Analyse ausreichenden Umfang registriert worden sind:

- sexuelle Gewalttaten:

18) Wegen der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten sind diese beiden Bestände grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar; deshalb können Zahlenwerte auch geringfügig voneinander abweichen.

- Vergewaltigung gem. § 177 StGB (PKS-Schlüsselzahl 1110)
- sexuelle Nötigung gem. § 178 StGB (PKS-Schlüsselzahl 1120)

- körperliche Gewalttaten:
 - Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen gem. §§ 211, 212, 213, 216 StGB (PKS-Schlüsselzahlen 0100 und 0210)
 - gefährliche und schwere Körperverletzung gem. §§ 223A, 224, 225, 227, 229 (PKS-Schlüsselzahl 2220; im folgenden nur mehr als "Körperverletzung" bezeichnet)

- Bereicherungs-Gewalttaten:
 - Handtaschenraub (PKS-Schlüsselzahl 2160)
 - Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-252, 255, 316A (PKS-Schlüsselzahl 2100 ohne Handtaschenraub).

Unberücksichtigt bleibt der sexuelle Mißbrauch von Kindern gem. § 176 StGB, bei dem zwar auch überwiegend weibliche Opfer erfaßt werden (1986 zu 78,3%), der jedoch zu eigenständige Merkmale hat, als daß er bei einer Untersuchung der "Gewalt gegen Frauen" angemessen berücksichtigt werden könnte.

- Variablen:

Die Auswertung möglicherweise relevanter Variablen muß sich an dem orientieren, was in der PKS überhaupt erfaßt wird; und das sind hier vor allem:

- Anzahl, Geschlecht und Alter von Opfern und Tätern
- Beziehungen zwischen Tätern und Opfern
- Tatzeiten
- Tatörtlichkeiten

- räumliche Verteilung (Tatortgrößenklassen und Gemeinden).

Um den Einfluß und die Bedeutung der 3 für die Neubewertung der "Gewalt gegen Frauen" als besonders wesentlich angenommenen sozialen Prozesse

- Skandalisierung opferfeindlicher Vorstellungen
- Enttabuierung privater, familialer Gewalt
- Abbau von Schutzräumen

diskutieren zu können, erfolgt die Darstellung des Datenmaterials nicht delikta-, sondern variablenorientiert.

2. Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Daten

2.1 Umfang und Entwicklung der Gewalttaten (Tab. 1)

Gewalttaten - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Mord/Totschlag, Körperverletzung, Handtaschenraub und Raub - haben im Vergleichszeitraum mit durchschnittlichen 2,6% nicht nur einen ohnehin nur kleinen Anteil an der insgesamt registrierten Kriminalität, sondern dieser Anteil ist 1986 gegenüber 1972 auch noch kleiner geworden, weil für Gewalttaten relativ geringere Zunahmen zu verzeichnen waren als für die Gesamtkriminalität:

Machten in Bayern die Gewalttaten 1972 mit 10.731 Delikten noch 2,7% aller Delikte aus, so stellen die 13.133 Gewalttaten des Jahres 1986 nur mehr 2,5%. Fast 2/3 dieser Gewalttaten entfallen auf ein Delikt: auf die Körperverletzung.

Nicht nur nach ihren relativen Anteilen, sondern auch nach absoluten Zahlen zurückgegangen sind die Gewalttaten, bei denen die Opfer ausschließlich bzw. ganz überwiegend Frauen sind:

Die Registrierungshäufigkeit von sexuellen Gewalttaten ist 1986 gegenüber 1972 um 4% auf 1.294 Taten zurückgegangen.

Körperliche Gewalttaten und Bereicherungs-Gewalttaten, durch die auch Frauen verletzt werden, haben dagegen im Vergleichszeitraum zugenommen - im Vergleich zur Gesamtkriminalität allerdings nur unterdurchschnittlich stark:

Die Registrierungshäufigkeit von körperlichen Gewalttaten hat um 26,2% auf 9.813 Taten 1986 zugenommen, die der

Bereicherungs-Gewalttaten um 26,6 % auf 2.835 Taten 1986.

Im gesamten Bundesgebiet verläuft die Entwicklung in der Tendenz, wenn auch nicht im Ausmaß der jeweiligen Veränderungsraten, relativ gleich zu der in Bayern:

Durch im Vergleich zur Gesamtkriminalität unterdurchschnittliche Zunahmen verringert sich der Anteil der Gewalttaten bis 1986 auf 2,4%; das sind 104.770 registrierte Straftaten.

Bei den sexuellen Gewalttaten gehen die Vergewaltigungen mit 20% noch stärker zurück als in Bayern mit 12,3%, die sexuellen Nötigungen nehmen bundesweit allerdings um 92,4% zu (Bayern: 12%).

Eine Erklärung hierfür ist aus der PKS-Bund nicht zu erkennen: Der Zeitreihenvergleich seit 1972 zeigt, daß sexuelle Nötigungen relativ kontinuierlich zunehmen, bei weiblichen Opfern um 80%, bei männlichen Opfern um 903%; der (vorläufige) Registrierungshöhepunkt war 1983.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die sexuellen Nötigungen bundesweit vor allem in den Gemeinden mit 20-100.000 Einwohnern (+165%) und 100-500.000 Einwohnern (+146%) zugenommen; in den sehr großen Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern dagegen nur um 104% und in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern nur um 47%.

Der Anteil angezeigter versuchter Straftaten, der immer auch ein Indikator für die Anzeigebereitschaft ist, ist im Bund - wie in Bayern auch - vor allem bei Vergewaltigungen aber auch bei sexuellen Nötigungen zurückgegangen.

Es kann nur vermutet werden, daß bundesweit jetzt mehr "versuchte Vergewaltigungen" als "Nötigungen" erfaßt werden als früher (auch dann bleibt jedoch die stärkere Zunahme erhalten); für Bayern zeigt eine diesbezügliche Auswertung jedenfalls, daß die Polizei hier eine nicht unbeträchtliche Definitionsmacht und "Manövriermasse" hat: Nach Merkmalen wie "Tatörtlichkeit" und "Täter-Opfer-Beziehung" sind sich "versuchte Vergewaltigungen" und "sexuelle Nötigungen" erheblich ähnlicher als "versuchte" und "vollendete" Vergewaltigungen.

2.2 Frauen und Männer als Opfer von Gewalttaten (Tab. 2 und 3)

Der im Vergleich zur Gesamtkriminalität relativ günstige Eindruck von der Ingesamt-Entwicklung bei den Gewalttaten wird relativiert, wenn nach weiblichen und männlichen Gewaltopfern differenziert analysiert wird:

Denn zwar werden im gesamten Vergleichszeitraum immer wesentlich mehr männliche als weibliche Opfer durch Gewalttaten verletzt - 1986 10.002 Männer gegenüber 4.904 Frauen⁹⁾ -.

Auf jeweils 100.000 weibliche bzw. männliche Personen (10 Jahre alt und Älter) kommen 1986 in Bayern bei

	weibl. Opfer	männl. Opfer
Vergewaltigung	15,1	--
sex. Nötigung	9,3	0,9
Mord/Totschlag	4,1	7,1
Körperverletzg.	39,5	161,7
Handt.raub	8,5	0,9
Raub	18,0	35,9
insgesamt	94,5	212,0

doch haben weibliche Opfer trotz der günstigen Entwicklung bei den sexuellen Gewalttaten wegen auffallend ungünstiger Entwicklungen bei den anderen Gewalttaten mit einer Ingesamtzunahme von +33,5% im Vergleichszeitraum relativ sehr viel stärker zugenommen als männliche Opfer mit +15,2%:

Gewalttaten nach den %-ualen Veränderungen 1986:1972 bei weiblichen und männlichen Opfern:

 9) Das größere Opferrisiko von Männern zeigt sich nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld; Männer werden auch hier wesentlich häufiger verletzt als Frauen - bzw. zeigen diese Gewalttaten seltener an.

	weibl. O.	männl. O.
Vergewaltigung	-12,5	
sex. Nötigung	+4,3	
Mord/Totschlag	+9,8	-9,5
Körperverletzung	+52,0	+13,9
Handt.raub	+48,3	(+100)
Raub	+98,7	+5,8
insgesamt	+33,5	+15,2

Durch diese unterschiedlichen Zunahmen hat sich der Anteil weiblicher Opfer bei den Gewalttaten deutlich erhöht, bei denen sie auch verletzt werden:

Gewalttaten nach dem %-Anteil weiblicher Opfer

	1972	1986
Vergewaltigung	100	100
sexuelle Nötigung	100	92,0
Mord/Totschlag	34,5	39,0
Körperverletzung	16,8	21,2
Handtaschenraub	93,7	91,6
Raub	22,7	35,5
insgesamt	29,7	33,5

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ausmaß und in der Entwicklung der Viktimisierung von Frauen und Männern im Vergleichszeitraum werden insbesondere auch bei der Analyse der jeweiligen Zeitreihen deutlich (Tab. 3):

- Gemeinsam ist bei weiblichen und männlichen Opfern, daß sich die Registrierungshäufigkeiten nicht kontinuierlich nach oben entwickeln, sondern immer auch wieder Abnahmen und sprunghafte Veränderungen festzustellen sind.
- Gemeinsam ist auch, daß bei allen Delikten und bei weiblichen wie bei männlichen Opfern die

Höchstbelastungen in den Registrierungshäufigkeiten zumeist schon einige Jahre zurückliegen, die registrierten Opferrisiken also in den letzten Jahren wieder zurückgegangen sind - die meisten weiblichen Opfer wurden bei den einzelnen Gewalttaten zwischen 1981 und 1983 registriert, bei der Vergewaltigung bereits 1974 und beim Raub erst 1985; die meisten männlichen Opfer zwischen 1979 und 1983.

- Gemeinsam ist weiblichen und männlichen Opfern auch, daß ihre Registrierungshäufigkeit insbesondere bei den Gewalttaten zunimmt, durch die sie zu Beginn des Vergleichszeitraumes noch relativ selten verletzt wurden - und unter diesem Aspekt einen "Nachholbedarf" haben: Das sind bei Frauen die Raubdelikte (ohne Handtaschenraub) und mit Einschränkungen auch noch die Körperverletzungen, bei Männern - allerdings mit nach wie vor nur sehr wenigen Opfern - die sexuelle Nötigung und der Handtaschenraub.
- Sexuelle Gewalttaten dagegen, von denen schon immer ausschließlich bzw. ganz überwiegend Frauen betroffen wurden und werden, zeichnen sich im gesamten Vergleichszeitraum durch eine bemerkenswert konstante Registrierungshäufigkeit weiblicher Opfer aus, die in völligem Gegensatz zur Entwicklung der Gesamtkriminalität oder beispielsweise der Diebstahlskriminalität steht: Die höchste Zunahme gegenüber 1972 beträgt 19% - und ist bei den Vergewaltigungen schon 1974 erfolgt, bei den sexuellen Nötigungen 1979. Zurückgegangen sind die Anteile Überfallartiger Vergewaltigungen, sowohl durch einzelne Täter (von 26,3% 1972 auf 23,0% 1986) wie auch durch Tätergruppen (von 2,4% 1972 auf 1,7% 1986).

- Körperliche Gewalttaten als "Domäne" der männlichen Opfer (und Täter!) bleiben dagegen bei diesen auch relativ gleich häufig - männliche Opfer von Körperverletzungen nehmen 1986 gegenüber 1972 nur um 16 % zu, bei Mord/Totschlag gehen sie sogar um 10% zurück -, während die weiblichen Opferzahlen erheblich zunehmen: Bei Körperverletzungen bis 1986 um 57% (bis zum Höhepunkt 1981 sogar um 93%), bei Mord/Totschlag bis 1986 um 10%.

- Noch auffallender ist die Entwicklung der weiblichen Opferzahlen bei den Bereicherungs-Gewalttaten, die zu Beginn des Vergleichszeitraumes auch noch deutlicher "männlich" geprägt waren als die körperlichen Gewalttaten: Frauen werden keineswegs mehr nur beim Handtaschenraub das Opfer männlicher Täter - obwohl auch hier ihre Opferzahlen nochmals um 48% gegenüber 1972 zunehmen-, sondern auch beim "allgemeinen" Raub ohne Handtaschenraub. Hier nehmen die weiblichen Opferzahlen bis 1986 um 99% zu (bis 1985 hatten sie sich mit einer Zunahme von +100% exakt verdoppelt), während die Zahl der männlichen Opfer nur um 5% zunimmt.

Wenn man den Anteil der angezeigten versuchten Straftaten als einen Indikator für die Anzeigebereitschaft nimmt, dann sind diese Zunahmen bei den weiblichen Opferzahlen nicht auf eine höhere oder gestiegene Anzeigefraudigkeit von Frauen zurückzuführen:

%-Anteile versuchter Gewalttaten bei

	weiblichen Opfern		männlichen Opfern	
	1972	1986	1972	1986
Vergew.	51	39	--	--
sex. Nöt.	29	25	--	17
Mord/Tot.	68	64	74	78
Körperv. *)	8	10	6	9
Raub	36	24	15	22

*) Basisjahr für die Körperverletzung ist 1975, da erst ab diesem Jahr der Versuch strafbar ist.

2.3 Frauen und Männer als Täter von Gewalttaten (Tab. 4a und 4b)

Gewaltkriminalität ist nicht nur von der Zahl der Opfer her im gesamten Vergleichszeitraum "Männersache", sondern auch von der Zahl der Täter - und dies sogar noch ausgeprägter, obwohl auch hier Frauen offensichtlich einen "Nachholbedarf" haben und entsprechend überdurchschnittlich hohe Zuwachsraten aufweisen:

1986 werden bei den Gewalttaten 11.672 Täter und 1.506 Täterinnen ermittelt - das bedeutet für die Täter eine Zunahme gegenüber 1972 von 2,7%, für die Täterinnen dagegen von 55,9%.

Besonders hohe relative Zunahmen haben Täterinnen bei den Raubdelikten mit +60% und den Körperverletzungen mit +58%; und auch bei Mord/Totschlag nehmen Täterinnen immerhin um 15% zu (während die Täterzahlen hier um 2% zurückgehen).

Doch auch nach und mit diesen Zunahmen haben Frauen an den Gewalttättern 1986 nur einen Anteil von 11,4% (an der Gesamtkriminalität einen von 24,6%), an den Gewaltopfern dagegen einen von 33,5%. Das bedeutet auch, daß Frauen zwar sehr viel seltener Opfer von Gewalttaten werden als Männer - aber wenn, dann werden sie von Männern angegriffen (ähnliche Befunde für die USA bei Wilson 1985).

An diesen Anteilen wird jedoch nicht nur deutlich, daß Gewalttaten nach wie vor "Männersache" sind, sondern auch ein Auseinanderfallen von Opfer- und Tätereigenschaft, wie es wohl bei keiner anderen Deliktgruppe in diesem Ausmaß zu beobachten ist: Die Gewalttaten, bei denen (fast) ausschließlich männliche Täter ermittelt werden, haben keine bzw. kaum männliche Opfer - und die Täterinnenzahlen sind dort besonders niedrig, wo die weiblichen Opferzahlen besonders hoch sind; und mit der Ausnahme des Raubes treten immer mehr männliche Täter auf als

männliche Opfer - bzw. bei allen Taten immer wesentlich weniger weibliche Täterinnen als weibliche Opfer:

Bayern 1986	Männer als		Frauen als	
	Täter	Opfer	Täter	Opfer
Vergewaltig.	609	--	3	785
sex. Nötigg.	390	42	1	485
Handt. raub*)	164	40	5	439
Mord/Totschl.	410	333	62	213
Raub	1679	1692	193	932
Körperverl.	8679	7625	1242	2049

*) Die Zahlendiskrepanz hat ihre Ursache in der geringen Aufklärungsquote dieses Deliktes von nur 30%

Wenn Frauen als Täterinnen in Erscheinung treten, dann bei Körperverletzungen und Raubüberfällen häufiger gegenüber weiblichen Opfern als gegenüber männlichen Opfern - während Männer bei der Tatbegehung ihr eigenes Geschlecht nicht in gleichem Ausmaß "bevorzugen"; das gilt jedoch nicht für Mord/Totschlag: Hier richten sich die Taten von Frauen sogar häufiger gegen Männer als gegen Frauen (vgl. dazu Tab. 5, in der die beobachteten Häufigkeiten mit den theoretisch zu erwartenden Häufigkeiten verglichen werden; Differenzen zwischen den beiden Häufigkeiten lassen auf das Ausmaß an Täter-Opfer-Präferenz schließen).

Fazit:

Gewalt an Frauen und durch Frauen entwickelt sich im Vergleichszeitraum in einer Weise, die bestimmte Strukturen erkennen läßt - Strukturen, die auf die Relevanz der These hinweist, nach der "Emanzipation Schutzzäume abbaut". Denn:

- Bei sexuellen Gewalttaten, von denen schon immer fast ausschließlich Frauen betroffen wurden, ändert sich nur wenig an der registrierten Opferbelastung; in der Tendenz gehen die Zahlen eher zurück, als daß sie ansteigen.

- Änderungen im Rollenbild und in den Verhaltensweisen von Frauen, die vor allem eine verstärkte Teilnahme von Frauen am allgemeinen öffentlich-gesellschaftlichen Leben mit sich gebracht haben, wirken sich auch in Richtung auf deutlich steigende weibliche Opfer- und Täterzahlen beim Raub und bei der Körperverletzung hin aus: Hier besteht offensichtlich ein "Nachholbedarf".

- Dagegen sind die Zahlen für Mord und Totschlag nicht "beliebig" steigerbar, da es sich hier regelmäßig um Beziehungstaten handelt - entsprechend nehmen weibliche Täter- und Opferzahlen auch nur verhältnismäßig wenig zu - und die Taten richten sich überdurchschnittlich häufig gegen Männer.

2.4 Beziehungen zwischen Gewalttätern und Gewaltopfern (Tab. 6 und 7)¹⁰⁾

Gewalttaten werden ganz überwiegend von nur einem Täter an einem Opfer verübt (vgl. dazu auch Tab. 6):

X-Anteile der Taten mit nur

Bayern 1986	1 weibl. Opfer	1 männl. Opfer	1 Täter
Vergewaltigg.	99,5	--	92,0
sex. Nötigg.	97,5	--	88,8
Mord/Totschl.	97,3	91,8	92,3
Körperverl.	96,9	91,5	88,8
Handt. raub ^{*)}	98,3	--	60,3
Raub ^{*)}	92,3	95,7	65,7

^{*)}Die relativ niedrigen Anteile von alleinhandelnden Tätern bei Raubdelikten können - bei den insgesamt niedrigen Aufklärungsquoten - ihre Ursache in dem höheren Entdeckungsrisiko gemeinsam handelnder Täter haben.

Insbesondere bei weiblichen Opfern kommt es demnach nur ausnahmsweise vor, daß bei der Gewalttat mehr als eine Frau verletzt wird - was auch bedeutet, daß nur ausnahmsweise Zeugen bei der Tatbegehung zugegen sind: Die Beweisschwierigkeiten bei Gewalttaten gegen Frauen haben auch darin ihre Ursache, daß hier in den meisten Fällen Aussage gegen Aussage steht.

Und eine weitere, möglicherweise noch schwerwiegendere Ursache darin, daß es sich dabei in den meisten Fällen um Aussagen von Personen handelt, die sich mehr oder weniger gut kennen (vgl. zum folgenden auch Tab. 7):

X-Anteile der Gewalttaten mit Vorbeziehungen (alle Opfer)

Bayern	1974	1986
Mord/Tot.	72	68
Vergewalt.	64	59
Körperverl.	54	53

10) Die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern werden erst seit 1974 in der PKS ausgewiesen, seit 1983 auch differenziert nach weiblichen und männlichen Opfern.

sex. Nötigg.	46	40
Raub	40	24
Handt. raub	14	4

Bei allen hier untersuchten Gewalttaten werden allerdings im Vergleichszeitraum die Fälle seltener angezeigt, bei denen sich Täter und Opfer vor der Tat mehr oder - eher - minder gut kannten - entsprechend sind die Anteile der Taten gestiegen, die durch völlig Fremde verübt worden sind und die (s.o.) ohnehin schon bereitwilliger angezeigt werden als Gewalttaten im Bekanntenkreis.

Dieses ist aber die einzige Gemeinsamkeit der hier untersuchten Gewalttaten, die sich ansonsten nach der Art der für sie kennzeichnenden Täter-Opfer-Beziehungen deutlich voneinander unterscheiden - und hier dann auch noch einmal deutlich danach, ob es sich um weibliche oder männliche Opfer handelt:

- Wenn Frauen Opfer von körperlicher Gewalt werden, dann relativ und absolut sehr viel häufiger als Männer aus bestehenden Beziehungen heraus:
 - 44% (94 Fälle 1986) der Mord- und Totschlagsdelikte an weiblichen Opfern werden von Angehörigen bzw. nahen Verwandten begangen - gegenüber nur 18% (59 Fälle 1986) bei männlichen Opfern; durch völlig Fremde werden Frauen nur zu 19% (40 Fälle 1986) verletzt, Männer dagegen zu 40% (134 Fälle 1986);
 - und immerhin noch 27% (554 Fälle 1986) der Körperverletzungen an Frauen geschehen im engsten sozialen Nahbereich, bei Männern nur 7% (499 Fälle 1986).

Damit sind diese Delikte jedoch nicht nur ein Beleg für das hohe Opferrisiko von Frauen im sozialen Nahraum, sondern auch ein Beleg dafür, daß Frauen durchaus auch Gewalttaten von Angehörigen/Verwandten bei der Polizei anzeigen.

- Die Bereicherungs-Gewalttaten werden dagegen ganz überwiegend durch Fremde begangen - und dies bei Frauen noch deutlicher als bei Männern: Zwar kommt es bei Frauen auch hier mit 4% (41 Fälle 1985) etwas häufiger zu allgemeinen Raubdelikten durch Angehörige/Verwandte als bei Männern mit 1% (12 Fälle 1986), bei Männern jedoch häufiger aus "sonstigen" Vorbeziehungen heraus (Zechanschlußraub!). Der Handtaschenraub ist zu 96% (Frauen) bzw. 95% (Männer) eine durch Fremde begangene Tat.

- Von den sexuellen Gewalttaten werden
 - Vergewaltigungen 1986 mit 59% häufiger und
 - sexuelle Nötigungen mit 39% seltener
 durch mehr oder weniger bekannte Täter begangen; in beiden Fällen werden Angehörige/Verwandte jedoch nur ausnahmsweise (5% bzw. 4%) angezeigt. Überfallartige Vergewaltigungen durch Einzeltäter oder durch Gruppen gehen trotz der Tendenz zu einer Zunahme von Taten durch Fremde im Vergleichszeitraum zurück: Bei Einzeltätern von 26,3% auf 23,0%, bei Gruppentätern von 2,4% auf 1,7%. Bei den wenigen Männern, die 1985 Opfer einer sexuellen Nötigung wurden, ähnelt die Täter-Opfer-Beziehung der von vergewaltigten Frauen: 41% fremde Täter, aber keine Verwandten.

Fazit:

Die Beobachtung, daß im Vergleichszeitraum die Gewalttaten durch Fremde relativ und absolut stärker zugenommen haben als die durch Nicht-Fremde, entspricht der oben getroffenen Feststellung, daß insbesondere Frauen sich zunehmend mehr im außerhäuslichen, öffentlichen Bereich bewegen und dann dort - ebenso wie Männer schon seit Jahren - auch Opfer von Gewalttaten werden können.

Der nicht nur relative, sondern - bei Vergewaltigung, Mord/Totschlag - auch absolute Rückgang der Gewalttaten durch

Verwandte spricht gegen eine - tatsächliche oder über
Enttabuierungen bewirkte - Zunahme privater, familialer Gewalt
im Vergleichszeitraum.

2.5 Opferrisiken: Tatzeiten, Tatorte und Tatörtlichkeiten, Opferalter (Tab. 8-20, Grafiken 1-5)

2.5.1 Tatzeiten (Tab. 8 a und b)

Die Analyse der Tatzeiten - Uhrzeit und Wochentag - über den gesamten Vergleichszeitraum hinweg ist nur für weibliche und männliche Opfer gemeinsam möglich und zeigt bei fast allen Gewalttaten eine Nivellierung der Tatzeiten hin zu einer gleichmäßigeren Belastung aller Wochentage und Uhrzeiten. Das bedeutet, daß

- die Bereicherungs-Gewalttaten, die sich bereits 1972 ziemlich gleichmäßig zu allen Stunden und an allen Wochentagen ereigneten, jetzt sogar unterdurchschnittlich häufig am Wochenende geschehen (das gilt insbesondere für den Raub) und auch unterdurchschnittlich häufig zur Nachtzeit (def. als die Zeit zwischen 18.00 und 06.00 Uhr);
- die körperlichen und sexuellen Gewalttaten, die 1972 noch deutlich häufiger zur Nachtzeit - Vergewaltigung, Körperverletzung, Mord/Totschlag - und/oder am Wochenende - Körperverletzung, Mord/Totschlag, Vergewaltigung - verübt worden waren, inzwischen zunehmend häufiger auch zur Tageszeit und an den übrigen Wochentagen begangen werden.

Aussagekräftiger für das Opferrisiko von Frauen sind jedoch die Ergebnisse des Vergleichs der "bevorzugten" Tatzeiten bei weiblichen und männlichen Opfern, die seit 1983 möglich ist. Denn dieser Vergleich ergibt für 1986 geschlechtsspezifische Tatzeiten, die für den unterschiedlichen Aktionsradius und die unterschiedlichen Verhaltensweisen von Männern und Frauen

bezeichnend - und für die Erklärung (zunehmender) Gewalt an Frauen relevant sind. Denn bei den vergleichbaren Delikten

- werden Frauen bei Mord/Totschlag und Körperverletzung seltener als Männer am Wochenende und zur Nachtzeit Opfer - ihre Opferrisiken verteilen sich gleichmäßiger, da sich Frauen vermutlich nach wie vor nicht in gleichem Ausmaß in die besonders kriminogenen Situationen der Dunkelheit und des Wochenendes begeben wie Männer. Diese Vermutung wird dadurch gestützt, daß die häufigste Tatzeit bei Frauen bei beiden Delikten zwischen 18.00 und 21.00 Uhr liegt, bei Männern dagegen bei Mord/Totschlag zwischen 21.00 und 24.00 Uhr, bei der Körperverletzung sogar zwischen 00.00 und 03.00 Uhr.
- werden Frauen auch bei den Bereicherungs-Gewalttaten "gleichmäßiger" über den Tag verteilt Opfer als Männer, hier sogar mit noch deutlicheren Unterschieden. Nur 45% aller weiblichen, aber 68% aller männlichen Opfer eines Raubes werden dies zur Nachtzeit, wobei bei Frauen die häufigste Tatzeit bereits zwischen 18.00 und 21.00 Uhr liegt, bei Männern dagegen zwischen 21.00 und 03.00 Uhr; ähnliche Werte gelten für den Handtaschenraub.
- Die Nachtzeit ist für Frauen nur bei "ihren" Delikten, den sexuellen Gewalttaten, besonders gefährlich, vor allem bei Vergewaltigungen: 80% aller Vergewaltigungen ereignen sich zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, die häufigste Tatzeit liegt zwischen 00.00 und 03.00 Uhr; sexuelle Nötigungen geschehen dagegen nur zu 68% zur Nachtzeit und ihre häufigste Tatzeit

liegt früher, nämlich zwischen 21.00 und 24.00 Uhr (eine Erklärung dafür liegt im jüngeren Alter der Opfer, s. u. Kap. 2. 5. 4).

Bei "ihren" Delikten, den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, haben Frauen damit Opferrisiken, die denen der Männer bei "deren" Delikten - Körperliche und Bereicherungs-Gewalttaten - sehr ähnlich sind. Kriminogene Situationen und kriminogenes Verhalten sind hier offensichtlich vergleichbar. Die davon abweichende Entwicklung beim Handtaschenraub erklärt sich weitgehend aus der Altersstruktur der weiblichen Opfer (s. dazu unten Kap. 2. 5. 4).

2.5.2 Tatörtlichkeiten (Tab.9)

Die Erkenntnisse aus der Analyse der Täter-Opfer-Beziehungen und der Tatzeiten, die auf die Bedeutung des unterschiedlichen Aktionsradius von Frauen und Männern, der unterschiedlichen Verhaltensrestriktionen und deren allmählicher Änderung bei den Frauen für die Erklärung von Gewalt gegen Frauen hinweisen, werden durch die Analyse der Tatörtlichkeiten 1986 gestützt

- Bei allen vergleichbaren Delikten (Ausnahme: Handtaschenraub, bei dem das ohnehin nur ausnahmsweise der Fall ist) werden Frauen wesentlich häufiger im privaten Bereich von Wohnungen angegriffen als Männer:

1-Anteile "Tatörtlichkeit privater Raum"

	Frauen	Männer
Mord/Tot.	71,7	40,7
Körperv.	55,6	20,3
Raub	20,3	12,9

- Der "halböffentliche Raum" von Gaststätten, Kinos u.ä. ist für Frauen v.a. beim Raub gefährlich - 51,3% aller Raubdelikte an Frauen ereignen sich hier -, für Männer dagegen auch bei den Körperverletzungen (33,3%) und bei Mord/Totschlag (24,6%).
- Der "öffentliche Raum" von Straßen, Parks, Plätzen, Kraftfahrzeugen u.ä. ist für Frauen beim Handtaschenraub mit 89,8% aller Taten,

 11) Leider sagt die Erfassung der Tatörtlichkeit in der PKS nur dazu etwas aus, wo die Gewalttat schließlich verübt wurde - nichts jedoch zur der gerade für diese Delikte so relevanten Örtlichkeit der Tatvorbereitung.

Eine nach weiblichen und männlichen Opfern differenzierte Analyse ist erst seit 1983 möglich.

bei den sexuellen Nötigungen mit 51,1% aller Taten und bei Vergewaltigungen mit 44,8% aller Taten (nach dem privaten Raum mit 46,7%) die häufigste Tatörtlichkeit.

Auch nach der Tatörtlichkeit werden Frauen damit nur bei "ihren" Delikten Überwiegend oder häufig im öffentlichen Raum angegriffen, der auch für Männer bei "deren" Delikten der gefährlichste Bereich ist.

Anders als bei den männlichen Opfern überwiegt bei den weiblichen Opfern dieser "Männer"-Delikte, bei denen Frauen erst im Vergleichszeitraum zunehmend zu Opfern geworden sind, als Tatörtlichkeit noch der private Raum - wobei jedoch ihre absoluten Opferzahlen auch hier noch (mit Ausnahme von Mord/Totschlag) - und nicht nur im öffentlichen und halböffentlichen Raum - deutlich unter denen der Männer liegen:

Opferzahlen "Privater Raum"

	Frauen	Männer
Körperv.	959	1338
Raub	153	195
Mord/Tot.	134	114

2.5.3 Tatorte: Gemeindegrößenklassen (Tab. 10 und 11)

Im Vergleichszeitraum hat sich das Opferrisiko¹²⁾ für Männer und Frauen in den Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen in Bayern erheblich verändert:

- Waren 1972 noch die kleinen und mittleren Städte mit 20-100.000 Einwohnern am stärksten mit Gewalttaten belastet - HZ: 165¹³⁾ -,
- so sind es 1986 die Großstädte mit 100.000 Einwohnern und mehr, die für diese Delikte mit einer HZ von 216 die mit Abstand höchste Häufigkeitsziffer aufweisen - und damit auch für diese Delikte ihre "führende" Position in der allgemeinen Kriminalitätsbelastung behaupten. Gewalttaten haben in den großen Städten Bayerns mit 47% relativ stärker zugenommen als die Gesamtkriminalität mit 36%, während die Belastung in den kleinen und mittleren Städten sogar um 3% zurückgegangen ist und auf dem "flachen Land" (Gemeinden unter 20.000 Einwohner) nur um 3% zugenommen hat.
- Für diese Entwicklung sind jedoch nur 3 der hier untersuchten Gewalttaten verantwortlich: Mit der Körperverletzung und dem Raub Delikte, bei denen überwiegend Männer verletzt werden und nur mit dem Handtaschenraub auch ein Delikt mit überwiegend weiblichen Opfern. Dabei kann insbesondere der Raub als "klassisches Großstadtdelikt" angesehen werden: 53% aller in Bayern registrierten Raubdelikte werden in den

 12) Wieder ist für diesen Datenbestand nur die gemeinsame Analyse von weiblichen und männlichen Opfern möglich.

13) HZ (=Häufigkeits- oder Belastungsziffer): Straftaten bzw. Opfer auf je 100.000 der Wohnbevölkerung.

großen Städten begangen (aber nur 36% der Gesamtkriminalität).

- Auffallend sind auch die Veränderungen bei den sexuellen Gewalttaten: Hatten 1972 noch die kleinen Gemeinden unter 20.000 Einwohnern mit 51% einen über ihrem durchschnittlichen Anteil von 47% liegenden Anteil an den sexuellen Gewalttaten, vor allem an der Vergewaltigung, so hat sich hier 1986 das Opferrisiko von Frauen auch absolut deutlich verringert, während es vor allem in den kleinen und mittleren Städten deutlich zugenommen hat.

1986 zeigt sich damit auch für die Gewalttaten das Bild, das für die Gesamtkriminalität schon seit 1972 kennzeichnend ist, wenn die Kriminalitätsentwicklung und -belastung nach diesen 3 Gemeindegrößenklassen analysiert wird: Mit der Gemeindegrößenklasse steigt die Kriminalitätsbelastung und damit auch das Opferrisiko für die Einwohner.

2.5.4 Tatorte: Bayerische Städte 1986 (Tab. 12-16, Grafiken 1-3)

Für 1986 wurden die Opferrisiken in den (anonymen) Tatortgrößenklassen nach den in sie eingehenden Gemeinden differenziert analysiert; dabei werden zunächst die 17 Gemeinden Bayerns mit mehr als 50.000 Einwohnern 4 Kategorien zugeordnet; in der 5. Kategorie ist das "sonstige Bayern" mit allen Orten unter 50.000 Einwohnern:

- München
- Nürnberg, Erlangen, Fürth
- Augsburg, Regensburg, Würzburg
- Ingolstadt, Bayreuth, Bamberg, Aschaffenburg, Kempten, Landshut, Hof, Rosenheim, Passau, Schweinfurt
- Neu-Ulm und kleiner = sonstiges Bayern.

Die Analyse der Opferrisiken in diesen Gemeinde(gruppen) nach dem Geschlecht der Opfer zeigt (Tab. 12 und 13):

- Gleiche HZ-Strukturen (nicht HZ-Höhen!) bei weiblichen und männlichen Gewaltopfern: In den Gemeinden dieser 5 Kategorien¹⁴⁾, in denen Männer bei bestimmten Gewalttaten hoch belastet sind, werden auch Frauen am häufigsten Opfer eben dieser Gewalttaten; das ist der Fall
 - in München (als der mit Abstand größten Stadt Bayerns) für die Raubdelikte und - mit Einschränkungen, da hier die Unterschiede zwischen den Gemeinden ohnehin nur gering sind - für Mord/Totschlag;

 14) Wenn in einem weiteren Analyseschritt diese Kategorien wieder aufgelöst und HZ für die 17 Einzel-Städte berechnet werden, sind aufgrund der kleinen Zahlen eher Abweichungen in den Strukturen zu beobachten; s. dazu die Grafiken 1-3 mit den dazugehörigen Tabellen 14-16.

- im Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen für die Körperverletzung¹⁵⁾ und mit den eben gemachten Einschränkungen auch für Vergewaltigungen;
- in den 10 Städten zwischen 50- und 100.000 Einwohnern für die sexuelle Nötigung, für Körperverletzungen und Mord/Totschlag.

Diese Analyse bestätigt bisherige Erkenntnisse, denen zufolge das Opferrisiko für Frauen allgemeinen, das heißt auch (und früher nur) für Männer geltenden Kriminalitäts- und Viktimisierungsstrukturen folgt.

Dem entspricht auch, daß sich bei den anderen Variablen - Täter-Opfer-Beziehung, Tatörtlichkeit usw. - keine größeren Unterschiede zwischen diesen Gemeinde-Kategorien zeigen.

15) Ein Ergebnis, zu dem wir bereits in unserer Sonder-Analyse der Gewaltdelinquenz von 1984 gelangt sind; vgl. dazu den entsprechenden Bericht der Kriminologischen Forschungsgruppe.

Grafik 1: Durchschnittliche Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung durch ausgewählte Straftaten(gruppen) (0100, 0200, 1110, 1120, 2100, 2160 und 2220) in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern - HZ bezogen auf 100.000 weibliche Personen



Quelle: PKS-BY, Berichtsjahre 1983, 84, 85 und 1986, Eigenauswertung durch die KFG (mittels SPSS); Statistische Berichte A I 3 (1983-86), "Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München

Grafik 2: Durchschnittliche Opferbelastung der männlichen Wohnbevölkerung durch ausgewählte Straftatengruppen (0100, 0200, 2100 und 2220) in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern - HZ bezogen auf 100.000 männliche Personen



Quelle: PKS-BY, Berichtsjahre 1983, 84, 85 und 1986, Eigenauswertung durch die KFG (mittels SPSS); Statistische Berichte A I 3 (1983-86), "Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München

Grafik 3 : Durchschnittliche Opferbelastung der gesamten Wohnbevölkerung in Einzelgemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) - HZ bezogen auf 100.000 Personen



Quelle: PKS-BY, Berichtsjahre 1983, 84, 85 und 1988, Eigenauswertung durch die KFG (mittels SPSS); Statistische Berichte A I 3 (1983-86), "Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München

2.5.5 Das Alter der (weiblichen) Opfer und (männlichen) Täter von Gewalttaten (Tab.17-20 und Grafiken 4 und 5)

Da die Wahrscheinlichkeit, mit der Personen Opfer und Täter von Gewalttaten werden, entscheidend von ihren jeweiligen Aktionsradien und Verhaltensweisen abhängt - und diese wiederum ganz entscheidend auch von ihrem Alter -, ist das Alter eine wichtige Variable für die Erklärung von Opfer- und Tätereigenschaften¹⁶⁾.

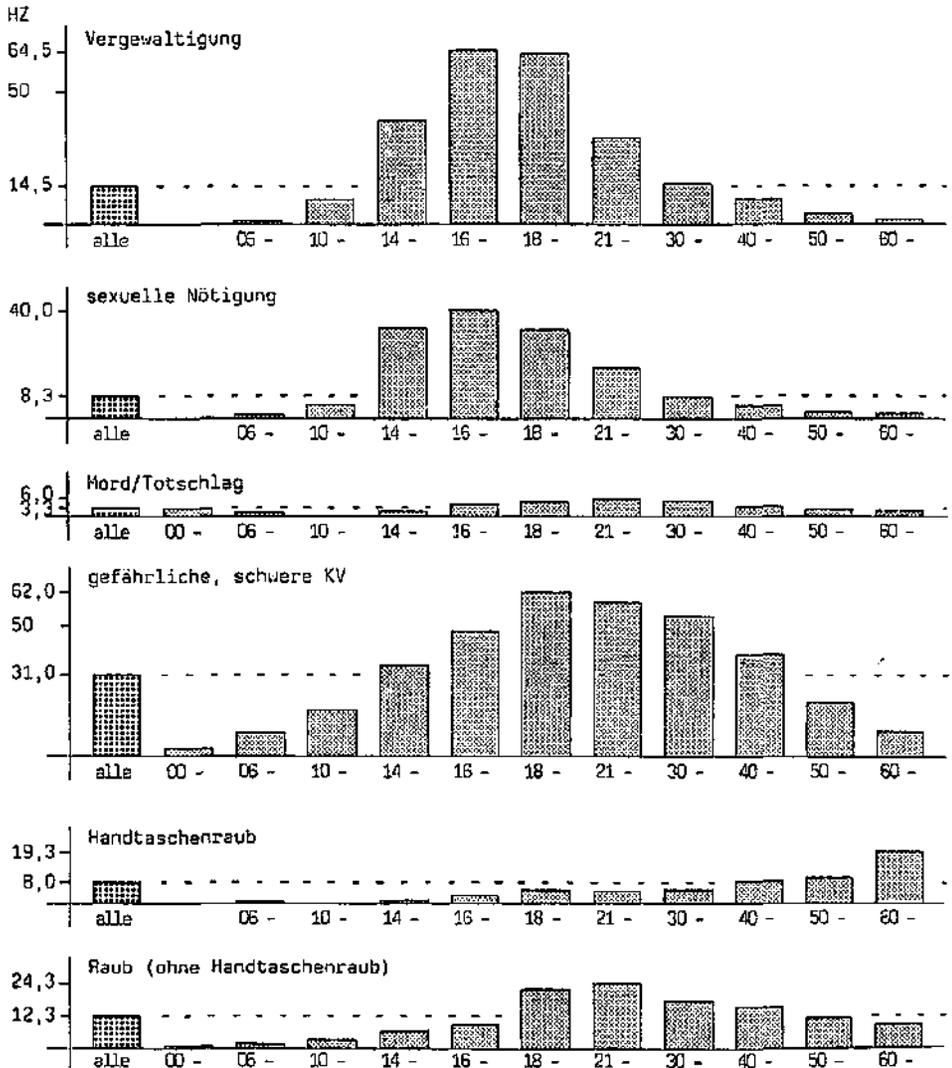
Die Differenzierung der Gewalttaten nach dem Alter der weiblichen Opfer und nach dem Alter der männlichen Täter zeigt dann auch die - erwarteten - deutlichen Unterschiede:

- Sexuelle Gewalttaten richten sich vor allem gegen junge Frauen und Mädchen: Im Schnitt der Jahre 1983-1986 (Tab.19 und Grafik 4) haben die 16/17jährigen jungen Frauen mit einer HZ von 64,5 bei der Vergewaltigung und einer HZ von 40,0 bei der sexuellen Nötigung die höchste Belastung aller Altersgruppen; an zweiter Stelle stehen bei der Vergewaltigung die 18-20jährigen (HZ:62,5), bei der sexuellen Nötigung die 14/15jährigen Mädchen (HZ:33,8).

 16) Das Alter des Opfers ist allerdings auch eine wichtige Variable für die Anzeigebereitschaft, zumindest von sexuellen Gewalttaten: Hedlund(1986,54) kommt aufgrund ihrer Hilfs- und Beratungstätigkeit bei Vergewaltigungsopfern zu dem Ergebnis, daß viele erwachsene Opfer dazu neigten, auf die Vergewaltigung mit Schuldgefühlen und Scham zu reagieren, statt Wut und Ärger zu empfinden; jugendliche Opfer seien dagegen noch fähig - nicht zuletzt wegen ihrer noch relativ eingeschränkten Lebenserfahrung - ihre Wut auf den Mann, der sie mißbraucht hat, auszuleben und versuchten nicht, die Ursachen des Mißbrauchs bei sich selbst zu suchen. Sie empfänden Unmut und seien wütend auf das, was ihnen zugestoßen sei, ohne anzunehmen, selbst einen Fehler gemacht zu haben.

Auch Teubner u. a. (1983, 34) haben die Erfahrung gemacht, daß es jungen Frauen leichter falle, "eine Vergewaltigung öffentlich zu machen", während ältere Frauen "größere Hemmungen (hätten), über das Erlebnis zu reden". Ähnlich auch Weis 1982, 45.

Grafik 4: Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung¹⁾ nach Straftaten und Altersgruppen



Quelle: Eigene Auswertung der PKS-Bestände BY, 1983, 84, 85 und 86

1) hier: die Durchschnittswerte der angegebenen vier Berichtsjahre

Das durchschnittliche Alter der weiblichen Opfer lag bei der Vergewaltigung bei 25,6 Jahren, bei der sexuellen Nötigung bei 25,2 Jahren.

Im Vergleich zu 1972 sind die Opfer dieser Delikte eher etwas älter geworden.

Die Täter dieser Delikte sind im Schnitt älter als ihre Opfer: Ihr Durchschnittsalter liegt bei der Vergewaltigung bei 29,2 Jahren (die Täter sind zwischen 15 und 72 Jahre alt), bei der sexuellen Nötigung bei 27,8 Jahren (Täter sind zwischen 11 und 75 Jahre alt).

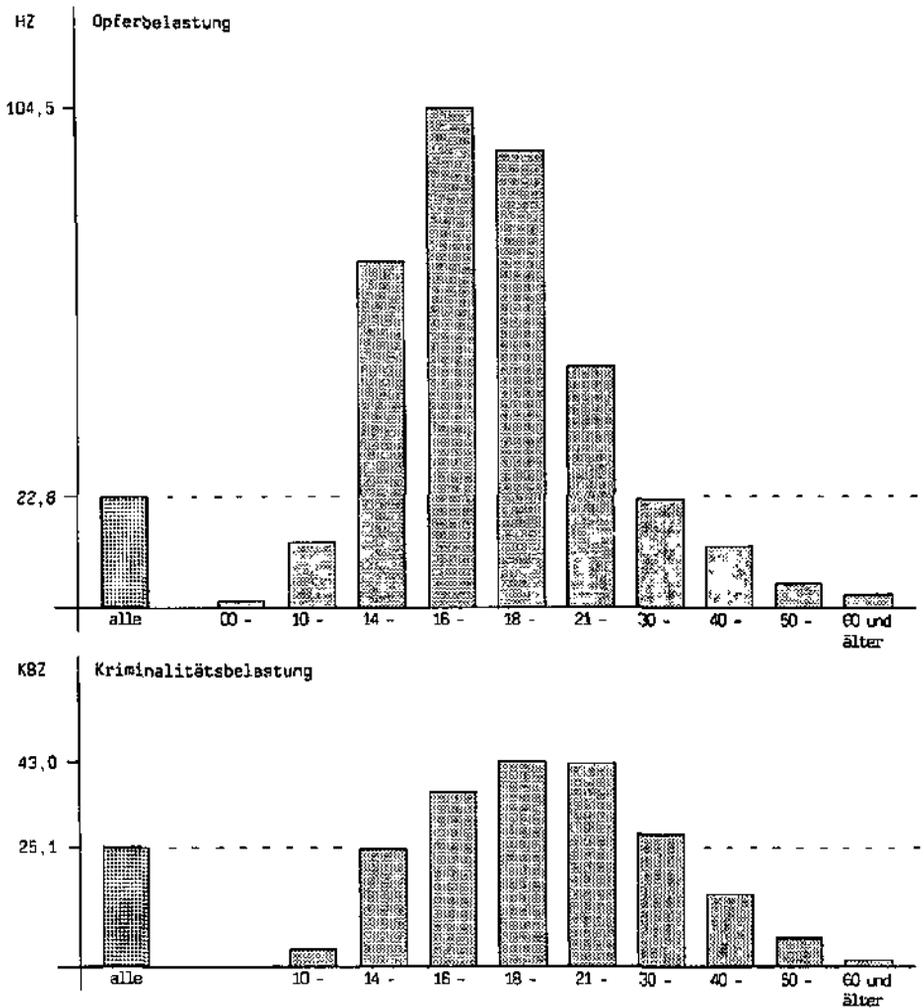
Körperliche Gewalttaten richten sich im Vergleich dazu eher an ältere Opfer - und werden auch von (noch) älteren Tätern begangen:

-- Bei Mord/Totschlag haben im Schnitt der Jahre 1983 bis 1986 zwar die 21-29jährigen Frauen mit einer HZ von 6,0 die höchste Belastung, das durchschnittliche Alter der weiblichen Opfer liegt jedoch bei 34,9 Jahren. Auch hier sind im Vergleich zu 1972 die Opfer eher älter geworden.

Als Täter traten 1986 Personen zwischen 14 und 82 Jahren in Erscheinung, das durchschnittliche Alter lag bei 34,8 Jahren.

-- Bei Körperverletzungen ist die Gruppe der 18-20jährigen am stärksten belastet (HZ: 62,0), dicht gefolgt von den 21-29jährigen Frauen (HZ: 58,3); das durchschnittliche Alter liegt bei 33,0

Grafik 5: Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung und Kriminalitätsbelastung der männlichen Wohnbevölkerung durch Vergewaltigung und sexuelle Nötigung¹⁾



Quelle: Eigenauswertung der PKS-Bestände BY, 1983, 84, 85 und 86

1) hier: die Durchschnittswerte der angegebenen vier Berichtsjahre

Jahren und ist im Vergleichszeitraum etwa gleich geblieben.

Die Täter sind zwischen 2(!) und 94 Jahren alt, im Schnitt 25,5 Jahre.

-- Während der Handtaschenraub ein Delikt ist, das fast ausschließlich an älteren Frauen - HZ der 60jährigen und älteren: 19,3, Durchschnittsalter 55,7 Jahre - von jungen Männern - Durchschnittsalter 20,6 Jahre - begangen wird, richten sich

-- die Raubdelikte allgemein vor allem gegen 21-29jährige (HZ: 24,3) und 18-20jährige (HZ: 22,0) Frauen; das Durchschnittsalter liegt bei 37,4 Jahren, auch hier sind die Opfer gegenüber 1972 eher älter geworden.

Anders als bei den sexuellen und körperlichen Gewalttaten sind die Täter hier im Schnitt jünger als ihre Opfer: Bei einem Durchschnittsalter von 29,1 Jahren (und zwischen 11 und 69 Jahren).

Der in den Tab. 20a-f wiedergegebene Altersvergleich von weiblichen Opfern und männlichen Tätern macht deutlich, wie regelmäßig Opfer und Täter im Alter voneinander abweichen, wobei die Täter - mit Ausnahme der Raubdelikte - eher älter sind als ihre Opfer.

2.6 Zusammenfassung

Die Analyse der (polizei)statistischen Daten über einen Zeitraum von 14 Jahren hinweg - von 1972 bis 1986 - ergibt für die Gewalt von Männern gegenüber Frauen in Bayern:

1. Frauen wurden und werden sehr viel seltener Opfer von Gewalttaten als Männer - aber wenn, dann werden sie von Männern angegriffen.

Die Belastungsziffern und damit die Opferrisiken betragen 1986 für die jeweils 10 Jahre alten und älteren

- Frauen: 95 Gewaltopfer/100.000 Frauen
- Männer: 212 Gewaltopfer/100.000 Männer.

2. Sexuelle Gewalttaten - Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen -, bei denen fast ausschließlich Frauen Opfer werden, zeichnen sich über den gesamten Vergleichszeitraum hinweg durch eine bemerkenswert konstante Anzeigehäufigkeit aus - mit der Tendenz zur Abnahme: Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer sexuellen Gewalttat zu werden, ist gering und liegt 1986 für die 10 Jahre alten und älteren Frauen bei

- Vergewaltigungen: 15 Fällen/100.000 Frauen
- sexuellen Nötigungen: 9 Fällen/100.000 Frauen.

Noch etwas geringer ist die Wahrscheinlichkeit für Männer, als Täter einer sexuellen Gewalttat in Erscheinung zu treten. Die Belastungsziffer der männlichen Bevölkerung Bayerns (10 Jahre alt und älter) mit sexuellen Gewalttätern liegt 1986 bei

- Vergewaltigungen: 13 Tätern/100.000 Männern
- sexuellen Nötigungen: 8 Tätern/100.000 Männern.

Selbst wenn ein großes Dunkelfeld von 1:10 angenommen wird (keine der Schätzungen liegt darüber, vgl. Baurmann 1983, 98), sind sexuelle Gewalttaten keine alltäglichen Delikte, steht die Angst der Frauen, vergewaltigt zu werden - und ihre Erziehung zu entsprechend ängstlichem

Verhalten - in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Gefährdung.

Es besteht für Frauen kein Anlaß, sich durch Angst vor sexueller Gewalt in einem Ausmaß in ihrem Verhalten und ihrer Lebensqualität beeinflussen zu lassen, wie es in folgender Aussage einer Frau zum Ausdruck kommt:

"Ich kann zumindest nicht davon ausgehen, daß ein Mann, den ich treffe, kein Vergewaltiger ist - das muß sich erst herausstellen. Dadurch wirst du äußerst mißtrauisch und vorsichtig" (Flothmann/Dilling 1987, 31).

Das Gegenteil ist der Fall.

3. Bei den anderen Gewalttaten dagegen - Mord/Totschlag, Körperverletzung und Raub - haben die weiblichen Opfer erheblich zugenommen, insbesondere bei der Körperverletzung und dem Raub, aber auch, und das in ähnlichem Ausmaß, die weiblichen Gewalttäterinnen, während die männlichen Opferzahlen weniger stark zunehmen und die männlichen Gewalttäter nahezu gleich häufig geblieben sind.

Trotz dieser Entwicklung bleibt jedoch auch hier die Gewalt "Männersache": 1986 betragen die Opferrisiken für die 10 Jahre alten und älteren

-- Frauen: 68 Opfer/100.000 Frauen

-- Männer: 212 Opfer/100.000 Männer;

und die Häufigkeit von weiblichen oder männlichen Gewalttätern beträgt bei

-- Frauen: 29 Täterinnen/100.000 Frauen

-- Männern: 232 Täter/100.000 Männer.

4. Diese Entwicklung der weiblichen Opfer- und Täterinnenzahlen bei den körperlichen Gewalttaten und die Feststellung, daß eine Tendenz zur relativen Zunahme von Gewalttaten an Frauen im öffentlichen Raum und durch Fremde besteht, legen es nahe, die Ursache für diese Zunahmen darin zu sehen, daß Frauen im Zuge von Gleichberechtigung und Gleichstellung zunehmend häufiger am allgemein-gesellschaftlichen öffentlichen Leben

teilnehmen und sich dadurch auch häufiger in die kriminogenen und viktimogenen Situationen begeben, denen früher ausschließlich nur Männer ausgesetzt waren - in diesem Sinne baut Emanzipation auch Schutzräume ab.

5. Trotz dieser Entwicklung bleibt jedoch der soziale Nahraum für Frauen der gefährlichste Ort, der Ort, an dem sie am häufigsten Opfer von männlicher Gewalt werden. 1985 werden bei weiblichen Opfern (versuchte und vollendete Taten)

- 72% der Morde/Totschläge in Wohnungen begangen (das bedeutet: versucht oder vollendet), zu 81% durch Nicht-Fremde;
- 56% der Körperverletzungen in Wohnungen begangen, zu 74% durch Nicht-Fremde;
- 47% der Vergewaltigungen in Wohnungen begangen, zu 59% durch Nicht-Fremde;
- 29% der sexuellen Nötigungen in Wohnungen begangen, zu 40% durch Nicht-Fremde;
- 20% der Raubüberfälle in Wohnungen begangen, zu 21% durch Nicht-Fremde.

Diese hohe Gefährdung von Frauen im sozialen Nahbereich und nicht - wie es für Männer gilt - im öffentlichen Raum, ist das eigentlich Kennzeichnende an der Gewalt von Männern gegenüber Frauen - und auch das eigentlich Problematische an diesen Gewalttaten. Denn

- nicht nur machen diese Taten noch mehr Angst, weil doch die Beziehung, die Familie, der Freundeskreis eigentlich zur garantierten Sicherheitszone gehören sollte (Beurmann 1986, 171) und führen auf einer sehr viel grundsätzlicheren Ebene zu gravierenden und dauerhaften Verletzungen der weiblichen Opfer -

nämlich ihrer Fähigkeit, Vertrauen zu haben
(Finkelhor 1986, 71),

-- sondern diese Taten entziehen sich auch weitgehend
ihrer Bekämpfung und Verhinderung - zumindest durch
polizeiliche Mittel.

3. Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Sexuelle Gewalttaten und ihre Behandlung durch die Polizei

Die Enttabuierung und Skandalisierung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen durch die Frauenbewegung hat nicht nur auf das tatsächliche Ausmaß an (auch alltäglicher) Gewalt an Frauen aufmerksam gemacht, sondern vor allem auch auf die Opfer(frauen)feindlichen Vorstellungen und Handlungsmuster, die die Reaktion auf sexuell mißhandelte Frauen beeinflussen.

In diesem Zusammenhang sind auch und vor allem die Instanzen der Strafverfolgung in den Mittelpunkt der Kritik geraten: Ihnen wurde und wird vorgeworfen, als Domäne von Männern besonders stark von traditionellen Geschlechterrollen-orientierungen geprägt zu sein und entsprechend ausgeprägt auch durch Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen und Vorgehensweisen beim institutionellen Umgang mit weiblichen Opfern von sexueller Gewalt - mit dem Ergebnis ihrer sekundären Viktimisierung, die zum Teil schlimmer sei als die primäre Viktimisierung durch die Gewalttat selbst.

Bei keiner anderen Straftat - auch nicht bei den anderen Gewalttaten - wird das polizeiliche Verhalten so heftig (und so emotional) kritisiert wie bei der Reaktion auf Opfer sexueller Gewalt. Der Polizei wird vorgeworfen, daß

- sich die "Gewalt von Männern gegenüber Frauen" auch in dem fast ausschließlich von männlichen Polizeibeamten getragenen Umgang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten zeigt und fortsetzt, daß
- die polizeiliche Reaktion auf sexuelle Gewalttaten durch Mißtrauen gegenüber dem Opfer und Opfer(frauen)feindliche Vorstellungen so bestimmt und beeinflußt wird, daß
- es zu einer sekundären Viktimisierung der weiblichen Opfer, zu ihrer "zweiten Vergewaltigung auf dem Revier" kommt - und zu der Reaktion davon

betroffener Frauen, daß sie "nie wieder Anzeige erstatten würden".

Auch wenn sich diese Kritik nur auf einen quantitativ sehr kleinen Bereich des polizeilichen Umgangs mit Opfern von Straftaten bezieht - 1986 in Bayern auf 1.294 Straftaten von 522.566 -, so ist sie doch von ihrer Schärfe und von der grundsätzlichen Bedeutung der sexuellen Gewalttaten für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung her geeignet - nachweisbar geeignet - das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen - mit den bekannten nachteiligen Folgen für die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung im allgemeinen und die Anzeigebereitschaft der Opfer (nicht nur dieser Straftaten) im besonderen.

Deshalb werden wir auch im folgenden diese Kritik, ihre Ursachen und Ansatzpunkte sehr ausführlich darstellen, obwohl wir davon ausgehen können - und das auch belegen werden - daß sich die polizeiliche Behandlung von Opfern sexueller Gewalt in den letzten Jahren verbessert hat¹⁾ und die Anzeigebearbeitung sicher nicht "massenhaft schiefläuft" - denn wie schon von der öffentlichen Diskussion über die Bedrohung durch sexuelle Gewalt nicht auf deren tatsächliche Häufigkeit geschlossen werden darf, so auch nicht von der Kritik an der Polizei auf deren regelmäßige Behandlung der Opfer von sexueller Gewalt.

1) Selbst die einer besonders polizeifreundlichen Einstellung sicherlich unverdächtige Däubler-Gmelin gelangt (1985,70) zu der Feststellung, daß "der Gerechtigkeit halber gesagt werden muß, daß sich bei den Gerichten und Anwälten wie auch im Bereich der Polizeibediensteten gerade in den letzten Jahren eine Menge bewegt hat. Die Ausbildung ... junger Polizeibediensteter wird zunehmend mehr durch Kenntnisse und etwas weniger durch Vorurteile geprägt."

3.1 Zur Kritik am polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen

"Gewalt von Männern gegenüber Frauen" in der Form opfer(frauen)feindlicher Vorstellungen kann sich auf den polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in zweifacher, sich gegenseitig bedingender und verstärkender Art und Weise auswirken:

1. Mittelbar durch die "strafprozessual vorgegebenen Rollenmuster" (Kahl 1985, 3), durch die Fassung der Tatbestände von "Vergewaltigung" und "sexueller Nötigung" und die damit implizierten Beweiserfordernisse und Beweisschwierigkeiten.
2. Unmittelbar durch "männerinstinktives Mißtrauen" (Fehrmann 1985, 87), durch die Vorurteile gegenüber Opfern von sexueller Gewalt, die Polizeibeamte nicht nur wie andere Bevölkerungsgruppen auch haben können (Baurmann 1983, 482), sondern hier noch verstärkt durch die zusätzliche Wirkung der strafprozessualen Rollenmuster.

Strafprozessual vorgegebene Rollenmuster und männerinstinktives Mißtrauen können die "professionelle Skepsis"²⁾ eines Polizeibeamten gegenüber den Angaben eines Opfers bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zu grundsätzlichem Mißtrauen gegenüber diesem Opfer verstärken - bis hin zur Schuldumkehr ("blaming the victim"): In dem Maße in dem die angezeigte Tat von dem gesellschaftlich akzeptierten Bild einer Vergewaltigung oder auch sexuellen Nötigung - eine unbescholtene Frau wird nachts auf einsamer Straße von einem psychisch auffälligen Täter brutal überfallen - abweicht,

2) Diese dem Polizeibeamten aneignende und im Prinzip positiv zu beurteilende "professionelle oder berufsbezogene Skepsis" wird von Fehrmann (1985, 87) definiert als "jene Mischung aus Zweifel und bestimmter Zurückhaltung im eigenen Urteil, welche über die Schilderung des Opfers hinaus Sachverhalte abklopft, bezweifelt und infragestellt".

nehmen Skepsis, Mißtrauen und Verdächtigungen gegenüber dem Opfer zu (Teubner 1985, 80), muß in einer ganz apespezifischen "Art und Weise das Opfer erst als Opfer anerkannt werden . . . , bevor sich die Instanzen den Personen zuwenden, die als Täter bezeichnet werden" (Henry/Beyer 1985, 340).

Und da schon die angezeigten Taten, wie wir zeigen konnten, regelmäßig von diesem Bild abweichen, können Opfer auch regelmäßig diesem Mißtrauen ausgesetzt sein, das bewirkt, daß im Mittelpunkt der Ermittlungen nicht die Schuld des Täters, sondern die Glaubwürdigkeit des Opfers steht: Während die Ermittlungen der Polizei bei anderen Straftaten - etwa bei Eigentumsdelikten - primär daran orientiert sind, zu überprüfen, ob der Beschuldigte lügt, sind sie bei sexuellen Gewalttaten primär daran orientiert, zu überprüfen, ob das Opfer lügt, wenn es einen Mann einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung beschuldigt³⁾.

3) Und diese ohnehin schon täterentlastende und opferbelastende Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungen wird für das Opfer auch dadurch noch problematischer, daß Dritte ("Zeugen") nur ganz ausnahmsweise bei der Tat zugegen sind (s. o.) und der Täter regelmäßig die Gewalttat bestreitet bzw. als freiwilligen Geschlechtsverkehr darstellt: Nach den Untersuchungsergebnissen von Steinhilper (1986) legen die Beschuldigten nur zu 19% ein volles Geständnis ab, zu 32% ein Teilgeständnis (Unfreiwilligkeit bzw. Gewalttätigkeit wird bestritten) und zu 49% leugneten sie die Tat grundsätzlich und vollständig; zu ähnlichen Ergebnissen kommen Teubner u. a. (1983).

3.1.1 Strafprozessual vorgegebene Rollenmuster: Die tatbestandsmäßige sexuelle Gewalttat

Es sind vor allem 3 Tatbestandsmerkmale, deren Definition - und vor allem Auslegung durch die Rechtsprechung - für die polizeilichen Ermittlungen bindend sind und dadurch auch die an das Opfer zu stellenden Fragen zu solchen mit opferbeschuldigenden und täterentschuldigenden Inhalten machen können - und dadurch bereits auch ohne spezifisch opferfeindliche Verhaltens- und Vorgehensweisen des einzelnen Polizeibeamten seinen Umgang mit dem Opfer für dieses negativ beeinflussen (vgl. zum folgenden insbesondere Schönke/Schröder 1982; Dreher/Tröndle 1985; Henry/Beyer 1985; Teubner u. a. 1983):

1. Die Differenzierung zwischen "Vergewaltigung" und "sexueller Nötigung".
2. Die Konstruktion des "minder schweren Falles".
3. Das Ausmaß an tatbestandsmäßiger "Gewalt".

3.1.1.1 "Vergewaltigung - sexuelle Nötigung"

Die Differenzierung zwischen "Vergewaltigung" gem. § 177 StGB und "sexueller Nötigung" gem. § 178 StGB bedeutet, daß nur der Beischlaf als Voraussetzung für eine Vergewaltigung anerkannt wird - nicht aber analer oder oraler Verkehr, obwohl diese für das Opfer z. B. von ihren psychischen und physischen (Spät)folgen her gleich sind (Baurmann 1983).

Für die polizeilichen Ermittlungen bedeutet diese Differenzierung den Zwang zum intensiven - und das Opfer enorm

belastenden(4) - Nachfragen danach, ob es tatsächlich zum Geschlechtsverkehr gekommen und wie dieser in allen Einzelheiten erfolgt ist.

3.1.1.2 "Minder schwerer Fall"

Mit der Möglichkeit, daß bei der sexuellen Gewalttat ein "minder schwerer Fall" angenommen werden kann, wird das Verhalten des Opfers und vor allem auch die Art seiner Beziehung zum Täter in den Mittelpunkt der justitiellen Entscheidung und damit auch der polizeilichen Ermittlungen gestellt.

Ein minder schwerer Fall wird dann angenommen, "wenn der Täter bereits sexuelle Beziehungen zu der Frau hatte oder echte Liebesbeziehungen anstrebt, wenn die Frau dem Täter aus seiner Sicht durch ihr Verhalten Hoffnung auf freiwillige Hingabe gemacht hat oder zu ihm ins Fahrzeug gestiegen ist, möglicherweise auch, aber keineswegs stets, wenn die Frau eine Dirne ist" (Dreher/Tröndle 1985, 865).

Die Konstruktion des minder schweren Falles bedeutet, daß aus dem Opferverhalten eine Mitverursachung oder Mitschuld an der Tat abgeleitet wird, die eine Täterentlastung zur Folge hat - und wird vor allem durch zwei Faktoren problematisch und belastend für die Kommunikation Opfer - Polizei: Erstens muß das Opfer den Ermittlungsbeamten vom Gegenteil eines "minder schweren Falles" überzeugen, da die Beweislast bei ihm und nicht beim Täter liegt, und zweitens sind bestimmte "Theorien" zum männlichen und weiblichen Sexualverhalten Voraussetzung für die Konstruktion eines "minder schweren Falles" - "Theorien", die in ihren frauenfeindlichen Auswirkungen bereits beschrieben worden sind (s. o. Kap. 1. 2. 1).

4)Und nicht nur dieses, wie folgende Äußerung einer Polizeibeamtin deutlich macht: "Wir wollen uns nicht, wie von bestimmten Kreisen so gerne dargestellt wird, an den Aussagen der Frauen hochziehen. Beileibe nicht. Wenn wir den ganzen Tag mit Sittendelikten zu tun haben, dann steht uns das manchmal bis zum Hals" (Flothmann/Dilling 1987, 82).

Für die polizeilichen Ermittlungsbeamten bedeutet diese Konstruktion des "minder schweren Falles", daß sie im Detail den gesamten Tatablauf und das Verhalten des Opfers vor, während und nach der Tat erfragen müssen, wobei vom Opfer eine möglichst genau und chronologische Schilderung erwartet wird - und insbesondere Angaben dazu (Wienberg 1984, 178)

- ob sie den Mann vor der Tat kannte;
- ob sie sich tatfördernd verhalten hat, auch was ihr sexuelles Vorleben angeht (und zwar ganz allgemein, nicht nur mit dem Beschuldigten!);
- ob sie sich eindeutig so verhalten hat, daß der Mann erkennen konnte, daß sie nicht mit ihm den Geschlechtsverkehr ausüben wollte;
- wie sie entkleidet wurde;
- ob der Mann schon so erregt war, daß er sich vielleicht aufgrund seiner "Triebhaftigkeit" nicht mehr abbremsen konnte, obwohl er erkannt hatte, daß die Frau nicht mit ihm den Geschlechtsverkehr ausüben wollte;
- ob der Mann einen Samenerguß hatte etc.

Die Äußerungen der Opfer zur polizeilichen Vernehmung (s. u. Kap. 3.1.2.3) machen deutlich, daß es - selbst bei nicht noch zusätzlich opferfeindlichem Verhalten der vernehmenden Beamten - dem Opfer fast nicht zu vermitteln ist, daß diese Fragen nicht die Tat selbst in Frage stellen wollen, sondern "nur" die Schuld des Täters.

3.1.1.3 "Drohung mit Gewalt und Gewaltanwendung"

Für die rechtliche Beurteilung von Gewalt und Einwilligung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung ist bezeichnend - nämlich für das Wirken opferfeindlicher Vorstellungen -, daß der Gewaltbegriff, der in anderen Fällen - etwa denen der Nötigung

gem. § 240 StGB - so "konturenlos weit" angewandt wird, hier so "konturenlos restriktiv" (Däubler-Gmelin 1985, 73) ausgelegt wird: Die für die Rechtsprechung ansonsten bestehende Tendenz zur Auflösung oder Erweiterung des Gewaltbegriffes (vgl. dazu auch Krey/Neidhardt 1986), ist jedenfalls für die sexuelle Gewalt nicht festzustellen. Hier setzt der Gewaltbegriff noch immer ein "körperlich spürbares Einwirken" voraus, die (tatsächlichen oder zu erwartenden) Verletzungen müssen erheblich sein: "Offensichtlich ist: Nur diejenige Gewalt ist tatbestandsmäßig, die geeignet ist, einen erheblichen Widerstand der Frau zu überwinden" (Schapira 1977, 234f. mit Beispielen aus der Rechtsprechung).

Da sich diese tatbestandsmäßige Gewalt erst durch erhebliche Gegenwehr der Frau konstituiert, wird hier nicht nur das eine Gewalteskalation vermeidende Opfer anders als bei anderen Delikten benachteiligt, sondern auch dasjenige Opfer, das sich an Ratschläge der Polizei hält, in aussichtslosen Situationen keinen Widerstand zu leisten - wobei die Entscheidung, was eine aussichtslose Situation ist, allerdings der Frau überlassen bleibt und von den Ermittlungsbehörden selbstverständlich nicht geteilt werden muß (vgl. dazu Schäfer 1982, 364; Ludwig 1984, 64ff.).

Denn die Definitionsmacht über das notwendige Maß an Widerstand liegt nicht beim Opfer, sondern bei den Instanzen - womit wieder die gängigen "Theorien" über weibliches Rollen- und Sexualverhalten Eingang auch in das polizeiliche Ermittlungsverfahren und in das (Frage)verhalten des vernehmenden Polizeibeamten finden; "Theorien", nach denen z. B. der Mann ein Nein einer Frau zum Geschlechtsverkehr nicht ernst zu nehmen braucht, da sie ohnehin Ja meint, wenn sie Nein sagt und nach denen ein gewisses Maß an Aggression in jeder sexuellen Interaktion zu finden ist, da Frauen erobert und überwunden sein wollen.

3.1.2 Polizeilicher Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt: "Professionelle Skepsis" oder "männerinstinktives Mißtrauen"?

Schon eine bloße Orientierung der polizeilichen Ermittlungen an den strafprozessual vorgegebenen Rollenmustern der "tatbestandsmäßigen Beweisschwierigkeiten" würde dazu ausreichen, daß der polizeiliche Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt den Belangen der Opfer nicht gerecht wird - oder wie es ein Polizeibeamter ausdrückt (Wienberg 1984, 178): "unsere Tätigkeit (ist) nicht so sehr auf die Wiederherstellung des seelischen Gleichgewichts der Frauen ausgerichtet ... sondern (soll) eben in erster Linie die Voraussetzungen für eine gerechte, zumindest aber juristisch relevante Schuldzuschreibung im Sinne des Strafgesetzbuches klären".

Kommt zu dieser "professionellen Skepsis" dann noch spezifisch opferfeindliches "männerinstinktives Mißtrauen" hinzu, dann kann die Behandlung durch die Polizei für die Opfer unerträglich werden: Die folgenden Beispiele aus kriminalistisch-kriminologischen Lehrbüchern, speziellen Untersuchungen zur sexuellen Gewalt und aus Äußerungen von Polizeibeamten machen deutlich, daß die Opfer mit dieser zusätzlichen Portion an Mißtrauen und Schuldzuweisung rechnen müssen - die im Anschluß daran wiedergegebenen Beispiele aus Opferbefragungen zeigen deren Wirkung auf die Opfer.

3.1.2.1 Aussagen in kriminalistisch-kriminologischen Lehrbüchern u.ä. zum "erforderlichen" Maß an Mißtrauen gegenüber Opfern von sexueller Gewalt

Das Mißtrauen gegenüber den Opfern von sexueller Gewalt kommt auch in den im folgenden zitierten Äußerungen vor allem darin zum Ausdruck, daß den Opfern "sehr oft" "sehr, häufige" Falschbezeichnungen unterstellt werden: Es entsteht der Eindruck, daß falsche Beschuldigungen und Bezeichnungen

geradezu die Regel bei den angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sind.

Schulz 1958(zit. nach Weis 1982,166):

Gründe, die zu einer falschen Anzeige wegen Vergewaltigung führen können:

- Notzucht-Anzeigen, die den "Täter" schädigen wollen, also als Racheakt zu verstehen sind;
- falsche Anzeigen von Geisteskranken und Perversen;
- Notzuchtanzeigen von Frauen, die in flagranti ertappt worden sind;
- falsche Notzuchtanzeigen wegen einer unerwünschten Schwangerschaft;
- Anzeigen als Entschuldigung für längeres Ausbleiben der Ehefrau;
- Anzeigen, die wegen schlechter Behandlung, Unlust an der Arbeit oder aus ähnlichen Gründen erstattet werden.

Neixner 1965(zit. nach Teubner u. a. 1983):

"Unter den vorgetäuschten schweren Verbrechen spielt die Notzucht die bedeutendste Rolle"

"Hierher gehören die häufigen Fälle, in denen geschlechtliche Fehlritte aus Angst vor einer Empfängnis oder einer geschlechtlichen Ansteckung oder gar die erkannte Schwangerschaft vor dem Ehemann oder den Eltern zu verschleiern versucht werden"

"Infolgedessen kann allen Notzuchtanzeigen mit Mißtrauen begegnet werden, bei denen die angeblich Vergewaltigte keine oder nur ganz geringfügige Verletzungen vorzuweisen vermag"

Bauer 1970(zit. nach Teubner u. a. 1983):

"Jedes verspätete Vorbringen, man sei vergewaltigt worden, ist unüblich und bedarf der genauen Überprüfung und Befragung, warum die Anzeige so spät erfolge, denn die natürliche Reaktion ist die der sofortigen Mitteilung wenigstens an die nächsten Angehörigen - es sei denn ..."

Schneider 1975,126:

'Eine ist z. B. zutreffend, daß zwischen Männern und Frauen in sexuellen Fragen ein

ungesundes Klima herrscht. Die Frau "verkauft sich" mit ihrer Sexualität; sie kämpft mit ihr im sozialen Wettbewerb. Sie gibt sich den heuchlerischen, "moralischen" Anschein, keine sexuellen Bedürfnisse zu haben. Die meisten Frauen wollen deshalb von Männern "erobert" sein. Sie machen sich dadurch selbst zur "Ware"... Sie möchten bewußt oder unbewußt zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden... Die Frauen und Mädchen reizen die Männer sexuell beständig... Der Mann, der sich auf das für ihn gefährliche kokette Spiel einläßt, trägt das Risiko, daß die Frau oder das Mädchen die Situation nachträglich als Notzucht definiert"

Groß/Geerds 1977(zit. nach Teubner u. a. 1983):

"Allgemein ist beim Eingehen einer solchen Strafanzeige jedoch Skepsis geboten, weil diese Anzeigen recht häufig nachweisbar falsch sind"

Teufert 1980, 165ff:

"Die Ausgangslage des Ermittlungsverfahrens ist ... vor allem bei der Notzucht durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß ein relativ großer Prozentsatz von fingierten Fällen zur Anzeige kommt"

"Weiter ist zu klären, ob sich der Verdächtige und das Opfer kennen, da hier eine Falschverdächtigung aus misanthropischen Motiven wie Haß, Rache oder Eifersucht nicht auszuschließen ist"

Manchmal kommt es auch zu falschen Anzeigen, weil pubertierende Mädchen einen Hang zur Phantasie haben oder weil sie geltungsbedürftig sind und aus Renommiersucht handeln. Teilweise haben sie auch einfach Lust an erotischen Sensationen"

Kennzeichnend dafür, daß diese Annahmen über Falschbezeichnungen ihre Ursache in opferfeindlichen Vorstellungen und nicht in der Realität haben, ist die Tatsache, daß sich kaum eine dieser Stellungnahmen auf Häufigkeiten oder Anteile von Falschbezeichnungen festlegt oder auch nur die vermutete Häufigkeit "lügender Opfer" bei

sexuellen Gewalttaten mit der bei anderen Straftaten, etwa im Diebstahlsbereich, vergleicht.

Und schon gar nicht diskutieren sie den Widerspruch, der zwischen den angeblich so häufigen Falschbezeichnungen und dem ebenfalls beklagten großen Dunkelfeld bei diesen Delikten besteht: Wenn Frauen aber nachweislich nur selten eine Gewalttat anzeigen - und zwar insbesondere nicht die nicht tatbestandsmäßigen Gewalttaten durch ihnen bekannte Männer⁽⁵⁾ - warum sollten dann von den wenigen angezeigten Vergewaltigungen so viele vorgetäuscht sein? Und wenn diese Stellungnahmen einerseits davon ausgehen, daß die Frauen aus Scham häufig keine Anzeige erstatten - warum sollte dann bei den wenigen angezeigten sexuellen Gewalttaten plötzlich so häufig "Renommiersucht" die Ursache von (Falsch)anzeigen sein? (so aber Ludwig 1984, 39).

Nach allen Erkenntnissen zum Dunkelfeld und zur Anzeigebereitschaft vergewaltigter Frauen, die durchaus auch in den Lehrbüchern u.ä. wiedergegeben, aber nie in ihrer Bedeutung für das Ausmaß an Falschanzeigen erkannt und diskutiert werden, ist Russell (1984, 37ff.) zuzustimmen, wenn sie ausführt:

"... few women are likely to believe that being a rape victim would enhance their status and worth in the eyes of others ... (therefore) underdisclosure, not fabrication, was a significant problem in the case of some respondents ... the unwillingness of some

5) Die wohl umfassendste und methodisch befriedigendste Untersuchung zu Umfang und Art angezeigter und nicht angezeigter Vergewaltigungen von Russell (1984 für San Francisco) kommt zu dem Ergebnis, daß im Durchschnitt aller Taten nur 1 von 10 Vergewaltigungen angezeigt wird, mit besonders hohen Dunkelziffern bei bekannten Tätern.

Die Erfahrungen der Frauenhäuser und Notrufe bestätigen diese Werte: Sexuelle Gewalt durch Ehepartner oder Freunde wird nur sehr selten angezeigt.

Weis (1982, 162) stellt fest, daß weit weniger als die Hälfte aller Frauen, die an den Telefoninterviews teilnahmen, bei der Polizei Anzeige erstattet hatten.

respondents to disclose their experiences provides reason to believe it is still an underestimation of the problem".

Die wenigen Untersuchungen, die versuchen, das tatsächliche Ausmaß an Falschbezeichnungen bei sexuellen Gewalttaten empirisch zu bestimmen, weisen dann auch Anteile aus, die ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber den Opfern als absolut ungerechtfertigt erscheinen lassen: Steinhilper (1986,161) kommt aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsentscheidung zu dem Ergebnis, daß 6,4% aller Taten mit bekannten Tatverdächtigen zu Unrecht angezeigt worden sind; solche Falschbezeichnungen kamen nur bei Vergewaltigungen vor, bezogen auf dieses Delikt machten sie dann 7,6% aus; insgesamt waren das 24 Fälle - nur bei 2 Fällen wurde jedoch daraufhin vom Staatsanwalt ein Verfahren nach § 164 StGB eingeleitet; und der einer besonders frauenfreundlichen Einstellung sicherlich unverdächtige Ludwig (1984,23) kommt, aufgrund seiner Aktenauswertung zu dem Ergebnis, daß "mit 6,5% Anteil die Vortäuschungen aber relativ gering, eigentlich erfreulich gering sind"; Baurmann nennt Werte zwischen 2% und 8%, ohne sich dabei aber auf eigene Untersuchungsergebnisse stützen zu können.

3.1.2.2 Auswirkungen der "Lehrbuchmeinungen" auf das (Ermittlungs)verhalten der Polizei

Zwar gibt es für die Bundesrepublik Deutschland keine Untersuchung zur Einstellung und zu den Verhaltensweisen von Polizeibeamten gegenüber weiblichen Opfern von sexueller Gewalt⁽⁴⁾, die eindeutige und methodisch abgesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen solcher Darstellungen auf das tatsächliche (Vernehmungs)verhalten der Polizeibeamten liefern könnte, doch lassen sich nicht nur aus den Opfererfahrungen (s. u. Kap. 3.1.2.3), sondern auch aus einigen Äußerungen (leitender) Polizeibeamter und aus einer Befragungsaktion von Baumann (1983) Rückschlüsse auf die Bedeutung- und Verhaltensrelevanz solcher "Vorgaben" ziehen.

Aus einem Interview mit einem (anonym bleiben wollenden) leitenden Polizeibeamten in einer Polizei-Fachzeitschrift (DNP 1982, 57):

Frage: "Was heißt: ungeschicktes Benehmen, provozieren und wie begeben sich Frauen in merkwürdige Situationen?"

Antwort: "Wer sich also in Gefahr begibt ... begibt sich selbst in die Rolle als Opfer. Geschieht dann eine Vergewaltigung, hat das Opfer selbst dafür gesorgt, daß seine Glaubwürdigkeit in Gefahr gerät."

Ihre Glaubwürdigkeit gefährdet eine Frau vor allem dann:

"1. Wer mit Zufallsbekanntschaften umgehend eine Wohnung .. aufsucht, wer spät nachts auf menschenleerer Straße fremde Autos anhält und einsteigt ...

2. Jede Frau muß wissen .. daß sie mit Körper und Augen Signale aussendet ... Andererseits gibt es Männer, die nur hören und sehen, was sie gerne hören und sehen wollen ...

6) Eine solche Untersuchung haben für die USA LeDoux und Hazelwood (1985) durchgeführt und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß nur ein kleiner Teil der Beamten prinzipiell opferfeindliche Vorstellungen hat (wie: "einer anständigen Frau passiert so etwas nicht"), fast alle Beamten aber dann mißtrauisch werden, wenn die angezeigte Vergewaltigung von dem "eigentlichen" Tatbestand abweicht, das Opfer etwa schon vor der Tat sexuelle Kontakte zum Täter hatte oder die Tat "provozierte". Ähnlich auch Benn 1985 für Großbritannien.

3. Vor Gericht hat eine Frau nur wenig Chancen, wenn sie als Vergewaltigungsopfer den Täter schon vorher lange gekannt hat, mit ihm vielleicht schon intimen Verkehr hatte und nun den Vorwurf der Vergewaltigung erhebt ... Die rein verbale Ablehnung, der passive Widerstand, ohne daß der Partner sichtbare Gewalt angewendet hat, reichen hier kaum aus. Dies sollten Frauen wissen, um in einer solchen Situation entscheiden zu können, ob sie sich körperlich wehren wollen oder nicht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen solche Grundregeln verstößt, darf sich nicht wundern, wenn andere sich wundern."

Frage: "Aber gerade diese Punkte sind es doch, die von den Frauen als Vorwurf gegenüber der Polizei und dem Gericht erhoben werden."

Antwort: "Ich weiß das, aber gerade darin argumentieren Frauen meines Erachtens falsch. Gerade wer seine Glaubwürdigkeit bewahrt wissen will, darf sie nicht durch sein eigenes Verhalten gefährden."

Befragung von höheren Polizeibeamten (Ratsanwärttern) zur Phänomenologie der Sexualdelikte (Baurmann 1983, 294ff. und Anhang Nr. 49):

Ratsanwärter verschiedener Lehrgänge wurden gebeten, phänomenologische Daten zur Sexualkriminalität einzuschätzen, wobei Fehleinschätzungen durch ganze Gruppen (aus den Einzelschätzungen wurden Durchschnittsschätzungen ermittelt) "mit Vorurteilen und fehlerhaften Alltagstheorien zusammenhängen (dürften), die zu bestimmten Problembereichen bestehen".

Ergebnisse:

Einige Durchschnittsschätzungen lagen recht nahe an der Realität, andere hatten wenig mit der Realität zu tun und manche Einschätzungen standen sogar im Widerspruch zu anderen. Auffallend sind bei einigen Fragen die stark voneinander abweichenden extremen Schätzwerte, z. B.:

Anteil der Sexualtaten zwischen bekannten Tätern und Opfern: 5 - 70%
 Anteil der in der Wohnung begangenen Sexualtaten: 5 - 50%
 Anteil der drohenden/gewalttätigen Täter: 5 - 90%
 Anteil sich nicht wehrender Opfer: 10 - 90%
 Anteil von Falschanschuldigungen bei Vergewaltigungen: 5 - 90%.

3.1.2.3 Erfahrungen der Opfer

Angesichts einer so durch strafprozessuale Rollenmuster und (entsprechende) Lehrbuchmeinungen "vorinformierten" Polizei verwundert es nicht, wenn Opfer nach den polizeilichen Vernehmungen sagen, daß sie nach diesen Erfahrungen so eine Tat nie wieder anzeigen würden.

Wenn im Folgenden einige dieser negativen Opfererfahrungen (nach Weis 1982, Kahl 1985 und Fehrmann 1986) zitiert werden, dann muß dazu zwar angemerkt werden, daß

- diese Schilderungen des polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzhandelns ausschließlich aus der Sicht von Frauen erfolgen, die Opfer von sexuellen Gewalttaten - und dann auch "Opfer" des polizeilichen Umgangs mit ihnen - geworden sind und nicht auch aus der Sicht der vernehmenden Beamten oder dritter Personen; denn Beobachtungen des polizeilichen Verhaltens gegenüber weiblichen Opfern durch Dritte fehlen ebenso wie Untersuchungen zur Einstellung von Polizeibeamten gegenüber Opfern von sexuellen Gewalttaten; und da die polizeilichen Vernehmungen (anders als die Gerichtsverhandlungen) unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, fallen auch "Prozessbeobachtungen" als Informationsquelle und Überprüfungsöglichkeit für die Opfersicht aus;
- diese Schilderungen zum Teil - aber auch nur zum Teil - schon jahrelang zurückliegen: Fehrmann gibt Opfererfahrungen bei Vergewaltigungen wieder, die 1979 angezeigt

worden sind; Weis und Kahl erhoben mit Telefoninterviews bzw. schriftlichen Befragungen Opfererfahrungen mit der polizeilichen Reaktion auf Vergewaltigungen, die dem Opfer irgendwann in seinem Leben passiert sind - und das konnte schon länger als 20 Jahre her sein;

- diese Schilderungen mit einer Ausnahme (Fehrmann u.a. 1986) von Personen und Institutionen außerhalb der Polizei zusammengetragen und analysiert wurden (so z. B. von Weis 1982; Berg 1983; Teubner u.a. 1983; Kahl 1985; Laubach 1985; Flothmann/Dilling 1987) und entweder absichtlich nur negative Erfahrungen wiedergeben (so Teubner u.a. 1983) oder aufgrund der gewählten Erhebungsmethode Überwiegend negative Erfahrungen⁷⁾,

doch schmälern diese methodischen Anmerkungen und Einschränkungen die Relevanz und Aussagekraft dieser Opfererfahrungen nur wenig: Es muß für Änderungen polizeilicher Verhaltens- und Vorgehensweisen unerheblich sein, ob diese Erfahrungen mit Zeugenvernehmungen bei sexuellen Gewalttaten "repräsentativ" sind. Denn auch wenn - wie noch gezeigt wird - die Anzeigebearbeitung sicherlich nicht "massenhaft schiefläuft" und die Polizei sich gerade in den letzten Jahren darum bemüht hat, "opferfreundlicher" vorzugehen, typische

7) Das gilt für die Untersuchungen von Weis (1982), in der für das Sammeln von Opfer-Erfahrungsberichten ein Sondertelefon eingerichtet wurde, über das betroffene Frauen anrufen konnten, nachdem die Medien ausführlich auf diese Einrichtung hingewiesen hatten und von Kahl (1985), der auf - ebenfalls durch Medien vorbereitete - Anforderungen von Frauen hin Fragebögen versandte.

opfer(frauen)feindliche Vorstellungen abzubauen⁸⁾, so machen ganz offensichtlich immer noch Frauen negative Erfahrungen, die selbst in "Einzelfällen" ⁹⁾ nicht vorkommen dürften:

"Die stundenlangen Verhöre. Ich hatte das Gefühl, als würden sie mir nicht glauben. Der eine Polizist hatte eine Nadel in der Hand, mir gab er einen Faden. Und als ich den Faden nicht in die Öse kriegte, sagte er, wenn ich nicht richtig gewehrt hätte, hätten sie mir nichts machen können."

"Ich hatte den Eindruck, daß man mir indirekt den Vorwurf machte, nicht abgeneigt gewesen zu sein, da ich mich nicht körperlich gewehrt hatte ... Mir erschien es so, als hätten sie mich lieber halbtot gesehen, um tatkräftige Beweise zu haben."

"Sowohl die männlichen als auch die weiblichen Beamten behandelten mich ... wie einen "Angeklagten" und unterstellten ... (a) ich habe alles erfunden, (b) ich sage alles nur, um eine mögliche Schwangerschaft nach einem sexuellen Kontakt mit meinem Freund legal abbrechen zu lassen, (c) ich habe den Täter durch mein aufreizendes Verhalten animiert."

"Die haben sich's angeguckt, sahen die Würgemale, Striemen, Wunden, Sonstiges ... Ja. Gott, Würgemale und Streifen, die kann man ja sonstwo herkriegern ... Wer sagt denn, daß das überhaupt eine Vergewaltigung war .. Ich glaub, dann habe ich gesagt 'muß man also ein Messer im Rücken haben, um zu dokumentieren, daß man Opfer geworden ist' worauf die beiden Damen von der Kripo kalt antworteten 'Ja, dann glauben wir es Ihnen."

"Aber vorher diese Untersuchungen und die Vernehmung bei der Polizei, das war zum Heulen. Da ist mir glatt gesagt worden: 'Da kann ja jeder kommen, das müssen wir erst mal prüfen'."

8) Das zeigen z.B. die "Merkblätter für Polizeibeamte" der Hamburger Polizei von 1982 und des Fortbildungsinstitutes der Bayer. Polizei von 1983 (das auf dem Hamburger Merkblatt aufbaut).

9) Dazu aus dem Interview des "leitenden Polizeibeamten": "Zum Benehmen von Polizeibeamten mag es im Einzelfall berechnete Vorwürfe geben. Das soll gar nicht bestritten werden, andererseits sind und bleiben es Einzelfälle" (DNP 1982, 56).

"Ich bin dann also zur Polizei gegangen. Ich muß sagen, es war noch viel schlimmer als überhaupt die Vergewaltigung, weil es ist so entwürdigend, die gehen von vornherein erstmal davon aus, daß die Frau lügt."

"Zum Beispiel haben sie gefragt: 'Ja und was haben Sie angehabt? Haben Sie einen BH angehabt?' Und dann habe ich gesagt: 'Nein, ich trage keinen BH!' 'Ach so!'"

"Ich habe mich so geschämt. Diese schmutzigen Fragen, ja also, so richtig dran geweidet haben sie sich. Wie er das gemacht hat und jede Einzelheit wollten die wissen. So was Fürchterliches."

"Und die Polizei war sehr unverschämt, sehr anzüglich ... Es hätte mir doch sicher Spaß gemacht, warum ich den Mann eben nicht gelassen hätte ... Ich wäre ja alleinstehend, da bräuchte man ja doch so was ab und zu. Ich bin also raus, ich hab auf der Straße vielleicht 10 Minuten gestanden und hab geweint wie ein Schloßhund."

"Ja, das war also, als ich vom Polizeirevier zum ... Polizeiamt gefahren bin, da machte also einer der Beamten eine üble Bemerkung, und zwar ... 'Mensch! Du hast ja genau dieselben Klamotten an, hättest Du ja auch sein können.' Und dann sagte der: 'Das kann ja nicht angehen, bei mir hätte die Tat geklappt'."

"Widerlich, abstoßend, so unpersönlich, überhaupt nicht, daß man dort Vertrauen fassen konnte. Ich hatte das Gefühl, ich wär ein Schwerverbrecher irgendwie."

"Also, bei den Verhören, die ich hatte, habe ich also gleich irgendwie gemerkt, daß die Leute meinen Aussagen sehr kritisch gegenüberstehen, also teilweise drei- bis viermal darauf hingewiesen haben, daß ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche Aussage mache."

"Ja, also ich würde im Endeffekt nie wieder zur Polizei gehen. Das kommt dann dabei raus. Ich finde, das war schlimmer als die Vergewaltigung selber, war eigentlich schlimmer."

Am kritischsten äußern sich die von Weis (1982) und Kahl (1985) befragten Frauen, wobei dies zum Teil allerdings eine Folge der gewählten Methode ist: Nach der Untersuchung von Weis liegen die meisten negativen Berichte zur Behandlung bei der Polizei vor: "...die Berichte der Frauen sind teilweise erschreckend und zeigen ein von extremen gesellschaftlichen Vorurteilen geprägtes Menschenbild oder Frauenbild der Beamten" (1982, 162).

Nicht ganz so erschreckend sind die von Kahl erhobenen Daten (1985, 51ff.): Zwar sind 69% der Frauen der Ansicht, daß die Beamten besser geschult werden müßten, doch würden immerhin 71% selbst wieder zur Polizei gehen und 77% es einer anderen Frau raten. Etwa 40% der Frauen bewerten die Vernehmungssituation als "sachlich" - allerdings auch 33% als "bezüglich der Tat nicht ernst nehmend", 19% als "schmutzig, schmierig" - und nur 23% als "hilfsbereit" (Mehrfachnennungen waren möglich).

Mohl auch aufgrund seiner anderen methodischen Vorgehensweise (Nachbefragung von Opfern, die Anzeige erstattet hatten) kommt Fehrmann (1986, 65ff.) zu den für die Polizei positivsten Ergebnissen: 84% der Opfer bewerteten die Behandlung durch die Schutzpolizei und noch 75% die durch die Kriminalpolizei als "befriedigend bis sehr gut" - was aber auch bedeutet, daß über ein Viertel der Opfer die Ermittlungen der Kriminalpolizei als "ungenügend bis allenfalls ausreichend" bewertete - ein Ergebnis, mit dem die (Kriminal)polizei sicherlich nicht zufrieden sein kann.

Gegen ein "massenhaftes Schiefgelaufen" der Ermittlungen spricht auch, daß (Bayern 1986) immerhin 76,3% der Vergewaltigungen und 70,9% der sexuellen Nötigungen aufgeklärt und (Bayern 1985) 35% der Tatverdächtigen einer Vergewaltigung und 44% der Tatverdächtigen einer sexuellen Nötigung abgeurteilt werden konnten¹⁰⁾.

10) Zu Ermittlungsmaßnahmen, -dauer und -intensität vgl. die Untersuchungsbefunde bei Ludwig 1984; Kahl 1985; Fehrmann 1986 und Steinhilper 1986.

3.2 Vorschläge für eine wirksamere polizeiliche Bekämpfung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen

Aus der Sicht der Polizei können sich Überlegungen und Vorschläge für eine wirksamere Bekämpfung der Gewalt von Männern gegenüber Frauen grundsätzlich an zwei Zielrichtungen orientieren: Sie können sich richten auf

- das Verhalten potentieller weiblicher Opfer und/oder auf
- das Verhalten der Polizei beim Einsatz und bei der Ermittlung.

3.2.1 Bedenken gegenüber präventiv-polizeilichen Ratschlägen für das Verhalten potentieller Opfer von sexueller Gewalt

Die Polizei verfügt über reichhaltige - und nicht eben ermutigende - Erfahrungen damit, das Verhalten potentieller Opfer von Straftaten durch präventive Ratschläge zu beeinflussen: Die Erfolge damit sind schon auf dem Gebiet der objektbezogenen, technischen Prävention (etwa dem der Diebstahlssicherung) nicht gerade überwältigend und auf dem Gebiet der subjektbezogenen, verhaltensorientierten Prävention noch erheblich problematischer - und das nicht nur wegen ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit, sondern vor allem aus folgenden Gründen:

1. "Verhaltensrestriktionen":

Verhaltensorientierte Ratschläge beinhalten und bedeuten immer Verhaltensrestriktionen: Den potentiellen Opfern wird empfohlen, bestimmte Orte, Zeiten und Verhaltensweisen "zur eigenen Sicherheit" zu meiden - das Merkblatt des Landeskriminalamtes Bremen "Frauen bei Nacht



Das LANDESKRIMINALAMT BREMEN informiert

FRAUEN BEI NACHT - GEBT ACHT !

Im Jahre 1979 wurde jeden zweiten Tag eine Frau vergewaltigt. Keine Polizei der Welt kann für absolute Sicherheit garantieren. Deshalb bitten wir, daß Sie sich selber schützen und uns bei der Aufklärung helfen.

Bitte beantworten Sie sich selbst einmal folgende Fragen:

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Kennen Sie den Mann, der Sie begleitet und zu dem Sie ins Auto steigen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Kennen Sie den Mann, der Sie nach Hause bringt oder von dem Sie sich in ein anderes Lokal oder dessen Wohnung einladen lassen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Wissen Sie, wie dieser Mann heißt und wo er wohnt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Vermeiden Sie bei Nacht dunkle unübersichtliche Wege? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Wissen Sie, mit wem sich Ihre Tochter trifft und mit wem Sie ausgeht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Kleiden und verhalten Sie und Ihre Tochter sich so, daß sich kein Mann „eingeladen“ fühlt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Haben Sie schon einmal daran gedacht, sich durch Selbstverteidigung oder Anwendung geeigneter technischer Mittel zu schützen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn alle Fragen von Ihnen mit „Ja“ beantwortet wurden, dann kann man nur gratulieren und sagen:

GEFAHR ERKANNT - GEFAHR (FAST) GEBANNT !

Geraten Sie aber doch in Bedrängnis: **KÜHLEN KOPF BEWAHREN !**

Wenn Sie dem Angreifer überlegen sind

- leisten Sie Widerstand und schreien Sie gleichzeitig laut um Hilfe!

Wenn Sie unterlegen sind

- versuchen Sie den Täter durch eine Einladung (nicht drohen!) zu überlisten,
- oder lenken Sie ihn durch ein lautes Gebet ab.

Persönliche Merkmale des Täters sollten Sie sich merken und der Polizei sofort mitteilen.

Sie helfen uns und schützen sich.

Vielen Dank!

LANDESKRIMINALAMT BREMEN

Telefon (0421) 362 - 60 25



MÄNNER BEI NACHT - GEBT ACHT

Im Jahr 1979 wurde jeden Tag eine Frau vergewaltigt. (Die Dunkelziffer liegt wesentlich höher) Keine Polizei der Welt kann für absolute Sicherheit garantieren.

Deshalb bitten wir Sie, daß Sie sich selber schützen und uns bei der Aufklärung helfen.

Bitte beantworten Sie sich selbst einmal folgende Fragen:

	Ja	Nein
1. Kennen sie die Frau, die Sie begleiten und die zu Ihnen ins Auto steigt ?	0	1
2. Konsumieren sie Alkohol, bevor Sie sie nach Hause bringen oder sie in ein anderes Lokal oder in Ihre eigene Wohnung einladen ?	1	0
3. Verlieren Sie leicht die Kontrolle über Ihre eigene Triebhaftigkeit?	1	0
4. Vermeiden Sie bei Nacht dunkle und unübersichtliche Wege, die dazu geeignet sind, Ihre sexuellen Phantasien zu stimulieren und sie, notfalls auch mit Gewaltanwendung in die Tat umzusetzen?	0	1
5. Wissen Sie, in welcher Verfassung Ihr Sohn ist, wenn er mit Frauen ausgeht?	0	1
6. Reagieren Sie direkt auf sexuelle Reizsymbole?	1	0
7. Haben Sie Ihre Frau schon einmal zum Beischlaf gezwungen?	1	0
8. Haben Sie schon einmal daran gedacht, zum Ausgleich Ihrer Triebe Sport zu treiben?	0	1

Wenn alle Fragen von Ihnen mit 0-Punkten beantwortet wurden, dann kann man nur gratulieren und sagen:

GEFAHR ERKANNT - GEFAHR (FAST) GEBANNT !

Geraten Sie aber doch in Bedrängnis: KÜHLEN KOPF BEWAHREN !

Wenn Sie merken, daß Sie noch imstande sind, sich selbst zu helfen

- wehren Sie sich gegen Ihre Triebe und laufen Sie schnell weg (kalte Duschen haben sich in solchen Fällen schon oft bewährt).

Wenn Sie aber merken, daß Sie sich gegen Ihre Triebe nicht wehren können

- schreien Sie laut um Hilfe oder beten Sie laut, damit die Frau gewarnt ist.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihren persönlichen Problemen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre zuständige Polizei-Einienststelle oder an die von uns eigens dazu eingerichteten Beratungsstellen.

Sie helfen uns und schützen sich und Ihre Umwelt.

Vielen Dank !

- gebt acht!" gibt dafür ein besonders schönes Beispiel¹⁾.

Besonders problematisch werden solche Ratschläge noch dadurch, daß sie sich an Frauen und damit an den Personenkreis richten, der sich ohnehin schon aufgrund Erziehung und Rollenzuweisung erheblich größere Restriktionen auferlegt als es Männer zu tun bereit sind. Wie wir zeigen konnten, werden Frauen nicht zuletzt deshalb immer noch so viel seltener Opfer von Gewalttaten als Männer, weil sie sich vorsichtiger, Überlegter und weniger provozierend verhalten, weil sie sich seltener in die besonders kriminogenen und viktimogenen Bereiche des allgemein-gesellschaftlichen öffentlichen Lebens begeben - seltener allein in Lokale gehen, seltener abends noch die Wohnung verlassen, seltener zu Nachtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind usw. - und sicherlich nicht zuletzt deshalb auch bei "ihren" Gewalttaten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung heute nicht häufiger als in früheren Jahren Opfer werden.

Konsequenzen und Unsinn solcher, die Bewegungsfreiheit von Frauen noch mehr einschränkender Ratschläge, werden besonders deutlich, wenn man sie einmal "umgekehrt" formuliert, wenn man sie an Männer richtet - wie es in dem Gegenmerkblatt "Männer bei Nacht - gebt acht" gemacht wurde - oder wenn man etwa fordert, daß alle Männer spätestens ab 22.00 Uhr Ausgehverbot haben sollten, da ja schließlich von ihnen die Gefährdung der Frauen ausgehe - und sollte man nicht lieber die potentiellen Täter einsperren statt der potentiellen Opfer?

2. "Kriminalitätsfurcht":

Ratschläge zur Verbrechensvorbeugung und insbesondere solche der verhaltensorientierten Art, müssen

1) Und auch für die - empörten - Reaktionen von Frauen darauf, vgl. dazu Schäfer 1982 und Arbeitsgruppe "Institutioneller Umgang mit Verge. Altigungsopfern" 1985.

zwangsläufig mit Kriminalitätsfurcht "arbeiten", müssen an die Angst davor appellieren, Opfer einer Straftat werden zu können - und das wiederum bei Frauen als einem Personenkreis, der ohnehin schon so viel ängstlicher ist als es Männer sind, bei dem ohnehin schon die Angst vor sexueller Gewalt in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Risiko steht - und bei dem auch noch eben diese Angst die Gewalttat auslösen, sie zumindest begünstigen kann.

Verhaltensorientierte Ratschläge, die an die Kriminalitätsangst (potentieller) Opfer appellieren, können die ohnehin schon vorhandene Unsicherheit verstärken, die auch bewirkt, daß viele Frauen bei einem sexuellen Angriff "wie gelähmt" sind, gar nicht erst den Versuch machen (können), sich zu wehren²⁾ - obwohl offensichtlich gerade ein wehrhaftes Opfer größere Chancen hat, daß ein Mann es erst gar nicht angreift bzw. daß die Tat im Versuchsstadium stecken bleibt³⁾.

3. "Statistische Gesetzmäßigkeiten":

Verhaltensorientierte Ratschläge der Polizei können bestenfalls von statistischen Erkenntnissen und Gesetzmäßigkeiten ausgehen - und die lassen bekanntlich

2) Vgl. dazu z. B. die entsprechenden Befunde bei Kahl 1985, 48.

3) Diese Erkenntnis hat sich inzwischen auch bei der Polizei durchgesetzt, die anders als früher seit einigen Jahren, wenn auch noch recht vorsichtig und unentschieden - "es kann keinen absolut richtigen Rat geben ... Jedem Angriff ist individuell und situationsangepaßt zu begegnen (DNP 1982, 58; ähnlich auch Mayer 1983) - den Opfern zum Widerstand rät. Aus den USA wurden sehr eindrucksvoll für den Erfolg von Widerstand gegen sexuelle Gewalt sprechende Untersuchungsergebnisse z. B. von Bart/O'Brien 1985 vorgelegt (Stopping Rape - Successful Surviving Strategies).

keine Aussagen und Schlüsse für den Einzelfall zu⁴⁾, können deshalb auch Frauen keine konkrete Hilfe und Orientierung geben, sondern tragen eher noch zusätzlich zur Hilf- und Orientierungslosigkeit bei⁵⁾ und sind damit nutzlos, überflüssig und möglicherweise sogar schädlich.

4. "Alltagstheorien":

Die bisherigen verhaltensorientierten Ratschläge gehen allerdings noch nicht einmal von statistischen Erkenntnissen und Gesetzmäßigkeiten aus, sondern von Alltagstheorien, vom polizeilichen "Erfahrungswissen", das allerdings, wie nicht zuletzt die bereits zitierte Umfrage von Baurmann (1983) zur Kenntnis der Phänomenologie von Sexualdelikten bei höheren Polizeibeamten gezeigt hat, äußerst fragwürdig, lückenhaft und eher von Vorurteilen als von überprüften und überprüfbaren Fakten geprägt ist.

Die bisherigen verhaltensorientierten Ratschläge der Polizei⁶⁾ setzen deshalb - und weil die Polizei, wenn überhaupt, dann nur diesen Teil der sexuellen Gewalt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten

4) Auch deshalb sind polizeiliche Ratschläge so wenig präzise und damit eigentlich unbrauchbar wie z. B. der von Mayer (1983, 68): "Ein allgemeiner Rat, ob sich Frauen in einer Notzuchtsituation wehren sollen oder nicht, kann nicht gegeben werden" oder der des "leitenden Polizeibeamten" (DNP 1982, 58): "Es kann keinen absolut richtigen Rat geben. Was in dem einen Fall richtig ist, kann im anderen falsch sein. Was bei einem Täter wirkt, provoziert den anderen" - und sollten deshalb besser unterbleiben.

5) Ein Beispiel dafür gibt ein Opfer in seiner Beurteilung der polizeilichen Vernehmung nach der Tat: "Ich hatte den Eindruck, daß man mir indirekt den Vorwurf machte, nicht abgeneigt gewesen zu sein, da ich mich nicht körperlich gewehrt hatte. Dabei hatte ich bis dahin immer gelesen und gehört, man solle den Täter in einer solchen Situation nicht provozieren und keine Gewalt entgegensetzen, um nicht alles noch schlimmer zu machen, abgesehen davon, daß man als Frau sowieso der unterlegene Teil ist" (Kahl 1985, 57).

6) Und nicht nur der Polizei, wie das vor kurzem im Bereich Kelheim vom Landtagsabgeordneten Dr. Merkl herausgegebene Merkblatt zeigt.

beeinflussen kann' - regelmäßig immer am Stereotyp der "klassischen Vergewaltigung" an und machen damit objektiv falsche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zur Grundlage ihrer präventiven Ratschläge: Denn schon nach den Daten der PKS und erst recht unter Berücksichtigung des Dunkelfeldes, werden Frauen eben nicht vorzugswise als Anhalterinnen oder in einsamen Gegenden von fremden Männern überfallen, sondern auch und gerade von ihnen bekannten Männern im privaten Bereich ihrer eigenen Wohnungen - gefährlich ist nicht der Englische Garten, sondern das eigene Schlafzimmer! Sollte man aber deshalb Frauen raten, sich selten und möglichst nicht zur Nachtzeit in ihrer Wohnung aufzuhalten und Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn zu meiden, wenn es sich bei diesen um Männer handelt?

5. "Sich selbst erfüllende Prophezeiungen":

Verhaltensorientierte Ratschläge der Polizei können zudem noch, selbst wenn sie nur sehr begrenzt und sehr situationsspezifisch gegeben werden - indem etwa vor bestimmten Orten gewarnt wird, an denen sich schon mehrere Vergewaltigungen ereignet haben, oder davor, zu mehreren fremden Männern ins Auto zu steigen - und noch mehr, wenn sie ganz allgemein nur davor warnen, Zufallsbekanntschaften mit nach Hause zu nehmen oder sich auf Zärtlichkeiten einzulassen, wenn man nicht auch den Geschlechtsverkehr wolle, die fatale Wirkung von sich selbst erfüllenden Prophezeiungen haben: Dann da diese

 7) Dieser - falsche, zumindest unzureichende - Ansatz präventiver Ratschläge der Polizei zeigte sich auch bei der Diskussion um die Erstellung eines neuen Merkblattes zur Verhinderung des "Sexuellen Mißbrauchs von Kindern": Es erwies sich als sehr mühsam, die Stereotypa vom "bösen fremden Mann", die das alte Merkblatt "Hab keine Angst" durchgehend bestimmten, durch kriminologisch-kriminalistische Erkenntnisse zum tatsächlichen Tatablauf und zu den tatsächlich gefährlichen Tätern und gefährdeten Opfern zu ersetzen - und dies nicht nur, weil diese Erkenntnisse an das Tabu der "heilen Familie" rührten, sondern auch deshalb, weil die Polizei gegenüber dem tatsächlichen Täterkreis der Verwandten und engen Bekannten noch hilfloser ist.

Ratschläge und Warnungen nicht nur Frauen, sondern auch Männern bekannt sind, können Männer solche Frauen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht an diese Ratschläge halten, für "hereitwillig" und "leicht zu haben" halten - und sich ihnen gegenüber dann entsprechend benehmen. Frauen, die sich nicht in ihrer Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit einschränken lassen wollen, die für sich die gleichen Freiheiten und Rechte beanspruchen, wie sie für Männer gelten, könnten dann in (noch) stärkerem Ausmaß als jetzt schon als "Freiwild" und "(mit)schuldig" gelten.

Aufgrund dieser Bedenken, die wegen der bisherigen Erfahrungen mit polizeilichen Ratschlägen und Merkblättern für ein "richtiges" Verhalten von Frauen zur Verhinderung von sexuellen Gewalttaten vorgebracht werden müssen, schlagen wir vor, daß die Polizei zukünftig darauf verzichtet, potentiellen Opfern von sexuellen Gewalttaten Ratschläge für ihr "richtiges" Verhalten zu geben - wenn diese Ratschläge darauf gerichtet sind, solche Taten verhindern zu wollen.

Sinnvoll und erforderlich sind jedoch Ratschläge dahingehend, wie sich eine Frau verhalten sollte, die eine an ihr verübte sexuelle Gewalttat bei der Polizei anzeigen möchte und welche Rechte und Möglichkeiten das Opfer hat (auch und insbesondere in Hinblick auf das neue Opferschutzgesetz). Solche Ratschläge können an bereits vorhandene "Merkblätter" anknüpfen, die am Ende dieses Kapitels wiedergegeben werden, nämlich

- an dem Vorschlag für eine "Gemeinsame Information der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, und des Polizeipräsidiums München;
- an dem Merkblatt der "Arbeitsgruppe institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsoptionen" in Bremen ;
- an dem Merkblatt der "Leitstelle für Frauenfragen" in Baden-Württemberg ;

- an dem Merkblatt der "Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten".

Alle anderen Ratschläge sollten den Frauenselbsthilfeeinrichtungen bzw. den kommunalen Frauenbeauftragten ("Gleichstellungsstellen") überlassen bleiben; um den für die polizeilichen Ermittlungen wichtigen Ratschlägen jedoch die nötige Resonanz zu verschaffen, sollte angestrebt werden, diese Hinweise in den Merkblättern und Informationsschriften zu veröffentlichen, die von den autonomen und kommunalen Fraueneinrichtungen herausgegeben werden.

**S e x u e l l e
G e w a l t
g e g e n
F r a u e n**

**Gemeinsame Information
der
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
und des
Polizeipräsidiums München**

- 5 -

Was tun nach einer Vergewaltigung

Zeigen Sie unbedingt jede Form sexueller Gewalt sofort an. Sie schützen auch andere Frauen davor, belästigt oder mißbraucht zu werden.

Durch Ihr überlegtes Handeln helfen Sie mit, weitere Gewalttaten zu verhindern.

Prägen Sie sich markante Auffälligkeiten des Täters ein.

Scheuen Sie auch dann nicht vor einer Anzeige zurück, wenn Sie die Angaben zur Tat als Belastung empfinden und Hemmungen haben, darüber zu reden. Je schneller Sie die Tat anzeigen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, den Täter zu ermitteln.

Bewahren Sie Beweismittel auf

- Reinigen Sie nicht ihre Kleidung

- Waschen Sie sich nicht

Die Polizei wird Sie umgehend zum nächsten Krankenhaus oder zum Arzt fahren.

- 6 -

Zunächst werden eventuelle Verletzungen behandelt. Die ärztliche Untersuchung dient der Sicherung von Beweismitteln. Das Gericht braucht solche Sachbeweise.

Lassen Sie sich einige Zeit später noch einmal ärztlich untersuchen, um eventuelle Folgen der Vergewaltigung zu erkennen.

- 7 -

Anzeige bei der Polizei

Rufen Sie sofort 110.

Eine spätere Anzeige erschwert die Beweissicherung, die Täterermittlung und -überführung.

Es kommt sofort ein Streifenwagen zu Ihnen, der Ihnen hilft.

Die Polizei ist gut vorbereitet und bringt Ihnen Verständnis entgegen.

Geben Sie dem Polizeibeamten die notwendigen Auskünfte, um eine sofortige Fahndung nach dem Täter einleiten zu können, auch wenn es Ihnen schwerfällt.

Sie werden dann zur Kriminalpolizei gebracht. Erst dort werden Sie von fachkundigen Beamten ausführlicher zum Tatablauf vernommen. Auf Wunsch können Sie mit einer Kriminalbeamtin sprechen.

Detaillierte Fragen bedeuten kein Mißtrauen. Ihre Aussagen sind von entscheidendem Beweiswert.

- 8 -

Sie können sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Ihre Schilderungen bleiben auf einen unbedingt notwendigen Personenkreis begrenzt. Ihre Vernehmung erfolgt grundsätzlich in einem separaten Raum.

- 9 -

Beratung kann helfen

Die schwere Gewalt kann langdauernde psychische Schäden verursachen. Eine sachkundige Beratung unterstützt Sie, das Erlebte zu verarbeiten.

Wer hilft?

Rund um die Uhr sind für Sie bereit:

Polizei-Hotruf

110

Ärztl. Bereitschaftsdienst

55 86 61

Kath. Telefonseelsorge

11 102

Evang. Telefonseelsorge

11 101

und sonst

Frauen helfen Frauen

64 51 69

Frauentherapiezentrum

725 88 29

Frauzentrum der Münchner

Frauen

725 42 71

Kath. Eheberatung

53 00 94

Evang. Beratungszentrum

59 11 41

- 10 -

Opferentschädigung

ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vorausgesetzt, Sie haben eine Anzeige bei der Polizei erstattet.

In München sind dafür das

Versorgungsamt München I
(Buchst. A bis H) 1301-1
Richelstraße 17,
8000 München 19

Versorgungsamt München II
(Buchst. I bis Z) 5143-1
Bayerstraße 32,
8000 München 2

zuständig. Darüber hinaus können Sie sich auch an die Opferhilfe

"Weißer Ring" 22 76 05
wenden.

Rechtsberatung

erhalten Sie bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl oder beim Amtsgericht München, Maxburgstraße 4 / Pacellistraße 2, Tel. 5597-1

Sie erhalten Auskunft über Ihre Rechte, die Ihnen als geschädigte Zeugin zustehen.

Ihr Rechtsbeistand kann

- Einsicht in die Akten nehmen

- 11 -

- bei Ihrer Zeugenvernehmung anwesend sein und unsachgemäße Fragen auch bei Gericht beanstanden
- Ihre Zulassung als Nebenklägerin beantragen

Die Nebenklage

- ermöglicht Ihnen, während des ganzen Strafprozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein
- Fragen an den Angeklagten oder Zeugen zu richten
- ein Plädoyer zu halten

Fragen zu den Prozeßkosten oder kostenlosen Rechtsberatung beantwortet Ihnen das Amtsgericht (siehe oben).

Bremen: Arbeitsgruppe institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsopfern

OPFER einer VERGEWALTIGUNG

oder einer anderen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

kann jede FRAU werden.

WAS JEDES OPFER

WISSEN MUSS:

1. Wenn Sie sexuell belästigt, unter Druck gesetzt oder wenn Sie vergewaltigt worden sind, brauchen Sie vor allem Unterstützung, um mit den seelischen und körperlichen Erniedrigungen fertig werden zu können, die Sie erleiden mußten. Auf der Rückseite dieses Merkblattes finden Sie Adressen und Telefonnummern, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können. Insbesondere der NOTRUF FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN hat es sich zur Aufgabe gemacht, Ihnen zu helfen, Sie zu unterstützen, Sie finden dort Frauen, die für Ihre Situation Verständnis aufbringen, denen es teilweise selbst schon einmal wie Ihnen ergangen ist. Mit denen können Sie sich aussprechen und kostenlos beraten, was Sie künftig tun können, um Ihre eigene Situation besser zu bewältigen und gegebenenfalls gegen den oder die Täter vorzugehen.
2. Wenn Sie gegen den oder die Täter vorgehen wollen, werden Sie ebenfalls Unterstützung brauchen. Vergewaltigungen gelten häufig noch als "Kavaliersdelikte" und führen auch bei den Opfern selbst oft zu großen Scham- und unberechtigten Schuldgefühlen. Um sich besser vor weiteren peinlichen und erniedrigenden Situationen zu schützen, sollten Sie sich mit einer RECHTSANWÄLTIN / einem RECHTSANWALT Ihrer Wahl beraten. Erstellen Sie nicht nur wegen der Vergewaltigung oder der sexuellen Belästigung Anzeige bei der Polizei, sondern auch wegen der damit verbundenen BELEIDIGUNG und KÖRPERVERLETZUNG. Letzteres ist allerdings nur bis zu drei Monaten nach der Tat möglich. Dann stehen Sie in einem möglichen Gerichtsverfahren nicht als relativ schutzlose Zeugin da, sondern können selbst als Klägerin (Nebenklägerin) mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens gegen den Täter auftreten. Besprechen Sie dies mit dem NOTRUF FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN und/oder einer RECHTSANWÄLTIN / einem RECHTSANWALT Ihres Vertrauens.

3. Sie haben Anspruch auf - finanzielle Hilfe bei der Vertretung durch eine RECHTSANWÄLTIN / einen RECHTSANWALT,
- Schmerzensgeld,
- Schadensersatz.

Sie werden vielleicht noch lange unter den Folgen der Tat zu leiden haben. Vielleicht werden Sie therapeutische Hilfe brauchen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt kann die Zahlung von Schmerzensgeld für Sie besonders wichtig werden. Lassen Sie sich auch hierüber durch die unten genannten Stellen und/oder durch eine RECHTSANWÄLTIN / einen RECHTSANWALT beraten.

4. ANSCHRIFTEN, AN DIE SIE SICH WENDEN KÖNNEN:

- Spezielle Hilfe bei Vergewaltigungen

NOTRUF FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN - HILFE ZUR SELBSTHILFE
Dienstags von 20 bis 22 Uhr - Tel. Bremen (0421) 70 17 17

- Frauenspezifische Beratung und Unterkunftsmöglichkeiten

AUTONOMES FRAUENHAUS - FRAUEN HELFEN FRAUEN
täglich von 10 bis 16 Uhr - Tel. Bremen (0421) 34 95 73

FRAUENHAUS DER ARBEITERWOHLFAHRT
täglich, auch nachts - Tel. Bremen (0421) 1 11 03

- Medizinische und psychologische Beratung

PRO FAMILIA, Stader Str. 35, 2800 Bremen, Tel. (0421) 49 10 90
Montags von 8 bis 14.30 Uhr, Dienstags-Freitags von 8 bis 17 Uhr

- Allgemeine soziale Beratung bei den regionalen Beratungsdiensten des Senators für Soziales, Jugend und Sport in Bremen
jeweils: Montags bis Freitags von 9 bis 15 Uhr

- Hillmannplatz 6, Frau Seeberg, Tel. Bremen (0421) 361 2868

- Friedrich-Ebert-Str. 101/105, Frau Heitmann, Tel. 397 9095

- Hannoversche Str. 25-27, Frau Aumann, Tel. (0421) 496 3264

- Hans-Bücker-Str. 9, Frau Lübken, Tel. (0421) 397 8605

- Am Sedanplatz 7, Frau Corinth, Tel. Bremen (0421) 659 7203

- TELEFONSELSORGE - Tel. Bremen (0421) 1 11 01

- Möglichkeit insbesondere finanzieller Unterstützung

WEISSER RING - täglich von 10 bis 18 Uhr unter folgender Adresse:
Klaus Marwitz, An der Geto 1A, 2800 Bremen, Tel. (0421) 44 33 95

GEWALT GEGEN FRAUEN

**Baden-
Württemberg**



MINISTERIUM
FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND
SOZIALORDNUNG

Ein Ratgeber
der Leitstelle
für Frauenfragen

Was tun nach einer Vergewaltigung?

Wenn Sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, können Sie durch überlegtes Handeln dazu beitragen, daß der Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Durch Ihre Strafanzeige helfen Sie mit, weitere Gewalttaten zu verhindern.

Scheuen Sie auch dann nicht vor einer Anzeige zurück, wenn Sie die Angaben über die Tat als Belastung empfinden und Hemmungen haben, darüber zu sprechen. Die zuständigen Stellen haben dafür Verständnis und sind darauf vorbereitet, Ihnen zu helfen.

- Je schneller Sie eine Vergewaltigung anzeigen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, den Täter zu ermitteln. Dafür ist es auch notwendig, Beweismittel wie Kleidung aufzubewahren und am Tatort nichts zu verändern.
- Sie dürfen sich trotz der psychischen Belastung nicht waschen, um eine ausreichende Spurensicherung bei der anschließenden ärztlichen Untersuchung zu gewährleisten.
- Die Polizei wird sie umgehend zum nächsten Krankenhaus oder zu einer Arztpraxis fahren.

Die Ärztin bzw. der Arzt werden zunächst evtl. Verletzungen behandeln und schriftlich festhalten. Außerdem ist eine genaue Untersuchung der Geschlechtsorgane und des Unterleibsbereichs notwendig, um Spuren des Täters wie Spermien, Haare oder Kleidungsfasern festzustellen.

Eine weitere ärztliche Untersuchung ist wegen einer möglichen Geschlechtskrankheit einige Zeit später angebracht. Gegebenenfalls sollte dann auch ein Schwangerschaftstest gemacht werden.

Anzeige bei der Polizei

Sie können die Anzeige direkt bei der Kriminalpolizei oder auch bei jedem anderen Polizeirevier erstatten. Darüber hinaus können Sie sich an die Staatsanwaltschaft oder an das zuständige Amtsgericht wenden oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt damit beauftragen. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Sie sollte umgehend erfolgen, da so die Aufklärungschancen am größten sind. Eine spätere Anzeige erschwert Beweissicherung, Täterermittlung und -überführung. Es besteht die Möglichkeit, daß die Anzeige in einem separaten Raum (nicht in allen Polizeidienststellen vorhanden) aufgenommen wird und daß dabei eine Person Ihres Vertrauens anwesend ist. Allen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen liegt ein Merkblatt mit Hinweisen für das Verhalten gegenüber Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten vor.

Bei der **Anzeigenaufnahme** werden Sie meistens nur folgende Angaben machen müssen:

- Personalien
- Fahndungshinweise – Täterbeschreibung – Fahrzeugbeschreibung – Tatort – Tatzeit.

Weitere Angaben werden vielfach erst bei der **ausführlichen Vernehmung** durch Beamte oder Beamtinnen der Kriminalpolizei notwendig sein. Über diese Vernehmung wird ein Protokoll angefertigt, das Sie genau durchlesen und gegebenenfalls ergänzen sollten, denn Ihrer Aussage kann entscheidender Beweiswert zukommen.

Eine Unterstützung für Sie selbst könnte sein: das Erlebte sobald wie möglich niederschreiben zur eigenen Absicherung der Erinnerung und als Hilfe, mit dieser Erfahrung fertigzuwerden.

Rechtsbeistand und Nebenklage

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte achten darauf, daß Ihre Vernehmung als Zeugin rücksichtsvoll und schonend verläuft. Sie haben das Recht, dabei unsachgemäße Fragen zu beanstanden. Es empfiehlt sich jedoch, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Diese können

- Einsicht in die Akten nehmen,
- darauf achten, daß das Strafverfahren sachgemäß betrieben wird,
- bei Ihrer Zeugenvernehmung vor Gericht anwesend sein und unsachgemäße Fragen beanstanden,
- Ihre Zulassung als Nebenklägerin beantragen.

Nach derzeitiger Rechtslage haben Sie die Kosten für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt – abgesehen vom Fall der Nebenklage – selbst zu tragen.

Die Nebenklage gibt Ihnen und Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt das Recht,

- während des ganzen Strafprozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein,
- Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu richten,
- ein Plädoyer zu halten.

Die Ihnen in diesem Falle entstehenden Kosten, einschließlich der Gebühren für den Rechtsbeistand, hat der Angeklagte zu tragen, sofern er verurteilt wird.

Sollten Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, besteht die Möglichkeit zur kostenlosen Rechtsberatung und Prozeßkostenhilfe. Nähere Auskünfte darüber erteilen die Amtsgerichte.

Beratung kann helfen

Eine Vergewaltigung kann langdauernde psychische Schäden verursachen. Eine sachkundige Beratung kann helfen, das Erlebte zu verarbeiten. Die Adressen geeigneter Beratungsstellen finden Sie im Telefonbuch, oder Sie können sie bei den auf S. 6 genannten Ansprechpartnern erfragen.

Opferentschädigung

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten können Sie einen Antrag auf Versorgung stellen, vorausgesetzt, Sie haben unverzüglich nach der Tat Anzeige erstattet. Die Versorgung umfaßt neben Rentenleistungen auch Maßnahmen der Heilbehandlung und Rehabilitation. In Baden-Württemberg sind dafür die Versorgungsämter in Freiburg, Heidelberg, Stuttgart und Ulm zuständig.

Ansprechpartner für den Notfall:**Rund um die Uhr:**

Polizei-Notruf:	110
Telefonseelsorge:	11101/11102
Stuttgart	Karlsruhe
Ravensburg	Heidelberg
Ulm	Mannheim
Tübingen	Offenburg
Hellbronn	Freiburg
Pforzheim	Konstanz
Frauenhäuser:	(s. Telefonbuch)

und sonst:

die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Sozialdienste der Kirchen und Gemeinden, die Einrichtungen von Pro Familia, der Notruf für Frauen, Frauenzentren, Selbsthilfegruppen, der Weiße Ring.

Örtliche Adressen (bitte ergänzen):

GEWALT / GEGEN / FRAUEN

VERGEWALTIGT



INFORMATIONEN DER
BEVOLLMÄCHTIGTEN DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG
FÜR FRAUENANGELEGENHEITEN
Gustav-Freytag-Str. 1 • 6200 WIESBADEN

Beratung und Hilfe ist nötig

Zu allererst brauchen Sie Hilfe und Beratung, wenn Sie eine Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexuelle Belästigung erlitten haben.

In Hessen gibt es Notrufgruppen (s. Adressenliste), an die Sie sich wenden können. Die Notrufgruppen bieten Einzelgespräche an, in denen Sie über alles sprechen können, was Sie erlebt haben. Die Notrufgruppen sind für Sie da, wenn Sie offene Fragen haben, Beratung oder Hilfe brauchen.

- Notrufgruppen besprechen mit Ihnen, ob Sie Anzeige erstatten wollen oder nicht. Sie gehen mit Ihnen zur Polizei, wenn Sie es wünschen oder leisten Hilfestellung bei der Suche einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes.
- Notrufgruppen können Ihnen Ärztinnen oder Therapeutinnen empfehlen und Sie zur Untersuchung begleiten.
- Notrufgruppen unterstützen und helfen Ihnen in der Zeit bis zur Gerichtsverhandlung und bieten Ihnen an, Sie in die Gerichtsverhandlung zu begleiten.
- Notrufgruppen führen angeleitete Selbsthilfegruppen durch, wo Sie mit Frauen sprechen können, die ähnliches erlebt haben.

Wenn Sie Anzeige erstatten wollen

Falls Sie Anzeige erstatten wollen, sollten Sie wissen, daß die Polizei dann von Amts wegen verpflichtet ist, den Täter zu ermitteln. Sie können Ihre Strafanzeige danach nicht mehr rückgängig machen, denn Vergewaltigung ist ein Verbrechen und muß durch die Polizei verfolgt werden. Unabhängig davon, ob Sie sich sofort nach der Tat zu einer Anzeige entschließen können, sollten Sie folgendes tun:

- Suchen Sie eine Ärztin/einen Arzt oder den Notdienst eines Krankenhauses auf und waschen Sie sich vor dem Arztbesuch nicht. Die ärztliche Untersuchung ist wichtig für die Sicherung von gerichtlichen Beweisen. Lassen Sie sich die Befunde der Untersuchung schriftlich attestieren.
- Bewahren Sie Ihre Kleidungsstücke ungewaschen auf.
- Gehen Sie zu einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt. Dort erhalten Sie rechtliche Aufklärung. Eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt kann schriftlich für Sie Anzeige erstatten und Strafantrag stellen. Die Stellung des Strafantrages muß innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Tat erfolgen.
- Sie können eine Anzeige aber auch direkt bei der Kriminalpolizei erstatten. Dort werden Sie ausführlich nach dem Tathergang befragt. Sie können eine Person Ihres Vertrauens mit zur Kriminalpolizei nehmen oder verlangen, daß Ihre Vernehmung durch eine weibliche Beamtin durchgeführt wird.

Ihre Rechte im Gerichtsverfahren

Wird der Täter ermittelt, so sind Sie Zeugin im Gerichtsverfahren. Sie müssen also – in der Regel in Anwesenheit des Täters – im Gerichtssaal den Tatablauf als Zeugin noch einmal schildern und werden hierzu befragt.

- Im Gerichtsverfahren können Sie sich eines rechtlichen Beistandes bedienen. Der Beistand kann beispielsweise eingreifen, wenn Ihnen entwürdigende Fragen nach Ihrem sexuellen Vorleben gestellt werden.
- Sie können auch die Zulassung als Nebenklägerin beantragen und sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sie haben dann folgende Rechte:
 - Die Möglichkeit selbst oder durch Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt an den Täter oder Zeugen zu stellen,
 - das Beweisantragsrecht in Anspruch zu nehmen,
 - einen Schlußvortrag (Plädoyer) zu halten und eine bestimmte Strafe zu beantragen,
 - Sie können gegen das Urteil – falls der Täter freigesprochen wird – Rechtsmittel (Berufung, Revision) einlegen,
 - ein Recht auf ununterbrochene Anwesenheit während der Hauptverhandlung.

Sinnvoll ist es, sich der Rechte der Nebenklägerin mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Da in diesem Fall Kosten anfallen, ist es wichtig, die Höhe dieser Kosten zu klären und zu prüfen, ob Ihnen Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann. Prozeßkostenhilfe wird gewährt, wenn Sie selbst nur ein geringes Einkommen haben und die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes erforderlich ist. Ihr Amtsgericht hat in der Regel eine Beratungsstelle, wo Sie hierüber Auskunft erhalten.

Was Sie noch wissen sollten

Frauen können ihre eigene Stärke erproben. In Hessen gibt es Selbstverteidigungskurse, die von Frauen für Frauen durchgeführt werden. Sie lernen in diesen Kursen sich und Ihren Körper besser kennen. Angst haben Frauen erlernt. Selbstverteidigungskurse können eine Hilfe sein. Frauen haben mehr Mut und Selbstbewußtsein, als sie sich selbst zutrauen.

Auskünfte erhalten Sie über örtliche Frauenzentren, kommunale Frauenbeauftragte und Sportvereine.

Adressen:**Notrufe**

Notruf Darmstadt (6100)
Pro Familia
Landgraf-Georg-Str. 120
Tel.: 061 51/4 55 11

Notruf Kassel (3500)
c/o Frauenzentrum
Goethestr. 44
Tel.: 05 61/77 22 44

Notruf Fulda (6400)
Postfach 1362
Tel.: 05 61/2 21 21

Notruf Marburg (3350)
c/o Frauenzentrum
Renthof 18
Tel.: 084 21/6 35 70

Notruf Gießen (6300)
Reichenbergerstr. 7a
Tel.: 05 41/3 14 38

Notruf Offenbach (6050)
Pro Familia
Bahnhofstraße 35
Tel.: 069/8 00 13 13

Notruf Frankfurt (6000)
c/o Frauengesundheitszentrum
Hamburger Allee 45
Tel.: 069/70 94 94

Andere Beratungsstellen

Weißer Ring
Mainzer Landstr. 131
6000 Frankfurt/M.
Tel.: 0 69/25 25 00

Es gibt Beratungsstellen des Weißen Ringes
in ganz Hessen. Sie erfahren die Adressen und
Telefonnummern über obige Beratungsstelle.

Hanauer Hilfe
Salzstr. 11
6450 Hanau
Tel.: 0 61 81/2 20 26

Örtliche Adressen:

3.2.2 Vorschläge für den polizeilichen Umgang mit Opfern von sexuellen Gewalttaten

Anstelle der Entwicklung und Umsetzung von nicht nur wenig erfolgversprechenden, sondern vor allem auch in ihren Auswirkungen möglicherweise kontraproduktiven "Verhaltensempfehlungen" an potentielle Opfer von sexuellen Gewalttaten, sollte sich die Polizei darauf konzentrieren, ihr eigenes (Einsatz- und Ermittlungs)verhalten zu ändern, um so diese Gewalttaten wirksamer als bisher zu bekämpfen.

Und zwar in erster Linie ihr Ermittlungsverhalten, die Anzeigenaufnahme und Anzeigebearbeitung, da sowohl die Ergebnisse der Analyse der PKS-Daten als auch die Befunde zur Bewertung des polizeilichen Verhaltens durch die Opfer deutlich gemacht haben, daß hier in der Vermeidung sekundärer Viktimisierungen der wichtigste und erfolgversprechendste Ansatzpunkt für eine wirksamere Bekämpfung dieser Straftaten liegt⁸⁾ - und nicht in dem Bemühen darum, durch Vorbeugungsratschläge und Einsatzmaßnahmen, wie etwa vermehrte polizeiliche Präsenz⁹⁾, primäre Viktimisierungen zu verhindern.

Denn die Vermeidung sekundärer Viktimisierungen durch eine opferfreundlichere Behandlung geht nicht nur mehr als bisher auf die Belange der Opfer ein¹⁰⁾ - mit vermutlich positiven Auswirkungen auf Anzeigebereitschaft und Aussagewilligkeit -, sondern kann langfristig auch dazu beitragen, daß über die Erhöhung des Entdeckungsrisikos auch die Häufigkeit der

8) Außerdem kann auch die Anzeigebearbeitung selbst durch opferfeindliche Vorstellungen und Vorurteile nachhaltig beeinträchtigt werden; vgl. dazu die entsprechenden Befunde bei Baurmann 1983, 482ff.

9) Denn in persönlichen Beziehungen und privaten Räumen kann die Polizei nicht präsent sein, hier geschehen aber die meisten sexuellen Gewalttaten.

10) Entsprechend der Forderung des Polizeibeamten Fehrmann (1986, 58), daß die Wahrheitsfindung auch der Opferhilfe dienen müsse.

sexuellen Gewalttaten und damit die Rate primärer Viktimisierungen zurückgeht, indem die Polizei durch ihr Verhalten eine "Vorreiterfunktion" übernimmt und

- über den Abbau ihres durch nichts gerechtfertigten Mißtrauens gegenüber der Glaubwürdigkeit und Unschuld von Opfern sexueller Gewalttaten
- das Opfer als Opfer anerkennt und entsprechend behandelt und so dazu beiträgt, daß
- auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen traditionelle Geschlechtsrollenorientierungen abgebaut und
- geschlechtsspezifische Erwartungen und Verhaltensweisen dadurch eindeutiger werden, weniger leicht "mißverstanden" werden können - womit einige der wichtigsten Voraussetzungen und Anlässe dieser Gewalttaten entfallen,
- und die Opfer auch außerhalb der Polizei als Opfer anerkannt und nicht mehr als (Mit)schuldige be- und verurteilt werden,
- wodurch bei den Opfern Scham- und Schuldgefühle abgebaut werden können, die heute noch bewirken, daß ein großer Teil dieser Gewalttaten nicht zur Anzeige gelangt.

Insgesamt könnte die Vermeidung sekundärer Viktimisierungen durch die Polizei dann dazu beitragen, die Feststellung von Weis (1982, 225) nicht mehr zutreffen zu lassen, daß sich "die Vergewaltigung ... in vielen Fällen als nicht mitteilbares und verfolgbares und somit fast perfektes Delikt" darstellt - denn auch auf deutsche Verhältnisse dürfte die von Finkelhor (1986, 36) für die USA aufgestellte Behauptung zutreffen, daß "das Polizeisystem .. ein .. wichtiges Forum für Aufklärung und Veränderung (ist). Die Art, wie die Polizei Vergewaltigungsfälle handhabt, ist entscheidend dafür, wie Vergewaltigungsoffer behandelt werden."

Ausgehend von den beiden wichtigsten, sich wechselseitig beeinflussenden Faktoren, die den polizeilichen Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt bestimmen,

1. die mit der Formulierung der Tatbestände und ihrer Auslegung in der Rechtsprechung aufgestellten Beweiserfordernisse und Beweisschwierigkeiten,
2. die an traditionellen Geschlechtsrollen orientierten opfer(frauen)feindlichen Vorstellungen von Polizeibeamten,

lassen sich auch vor allem zwei Zielrichtungen für einen verbesserten polizeilichen Umgang mit Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, für die Vermeidung ihrer sekundären Viktimisierung - und damit für eine verstärkte und verbesserte Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen aufzeigen:

1. Änderung der strafprozessual vorgegebenen Rollenmuster, der Handlungs- und Arbeitsbedingungen der Polizei.
2. Abbau der Mythen und Vorurteile, wie sie vor allem
 - zum Ausmaß der Falschbezeichnungen
 - zur Mitschuld und Mitverantwortung des Opfers und damit zum typischen Opfer
 - zum typischen Tatgeschehen
 - zum typischen Täter
 bestehen und den Umgang mit dem Opfer nachteilig beeinflussen können.

Da jedoch die strafprozessual vorgegebenen Rollenmuster allenfalls sehr langfristig und auch weder allein, noch auch nur vorrangig durch die Polizei selbst geändert werden

können⁽¹¹⁾, werden sich die im folgenden diskutierten Vorschläge nur auf den 2. Bereich beziehen: Auf den Abbau opfer(frauen)feindlicher Vorurteile und Vorgehensweisen der Polizei durch Maßnahmen und Änderungen in den Bereichen

- Aus- und Fortbildung
- Personal
- Organisation.

Denn da man davon ausgehen muß, daß sich die opfer(frauen)feindlichen Vorgehensweisen nicht auf - nie zu vermeidende - Einzelfälle beschränken, sondern so häufig und zahlreich zu sein scheinen, daß dies auf strukturell bedingte Vorurteile und fehlerhafte Alltagstheorien schließen läßt, müssen die Maßnahmen nicht nur langfristig angelegt sein, sondern auch in einem Gesamtkonzept möglichst viele der relevanten Bereiche erfassen⁽¹²⁾.

11) Vorschläge für "frauenfreundlichere" Veränderungen der strafrechtlichen und strafprozessualen Grundlagen werden vor allem (aber nicht nur) von Vertreterinnen der Frauenbewegung gemacht und haben inzwischen auch bereits, was z.B. die Strafbarkeit der Ehegattennotzucht angeht, Eingang in die kriminalpolitische und parlamentarische Diskussion gefunden bzw. auch ihren gesetzlichen Niederschlag z.B. im Opferschutzgesetz vom April 1987; vgl. zu diesen Vorschlägen z.B. Zypries 1982; Berg u.a. 1983; Laubenthal 1984; Henry/Beyer 1985; Däubler-Gmelin 1985; Kampf 1986; Morgenthal 1986; Steinhilper 1986 m.w.N.; Frommel 1987 und die Übersicht über neuere legislative Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland bei Baurmann 1986.

12) Vgl. zu den Vorschlägen v.a. Baurmann 1983 und 1986; Brack 1983; Becker 1984; Kahl 1985; Warnke 1986; Fehrmann 1986; Guba 1987; für die USA mit ganz ähnlichen Vorschlägen z.B. Halpern 1978.

Vgl. dazu auch den Forderungskatalog des Europäischen Parlamentes (Sitzungsdokument vom 20.05.86) aufgrund des Berichtes des Ausschusses für die Rechte der Frau über "Gewalt gegen Frauen".

3.2.2.1 Vorschläge für den Bereich der Aus- und Fortbildung

Hier sollte man die bereits vorhandenen Bemühungen fortsetzen und erweitern, bei den Polizeibeamten durch Aus- und Fortbildungen, die den tatsächlichen Erkenntnisstand kriminologisch-kriminalistischer Forschung berücksichtigen, die bestehenden Vorurteile und fehlerhaften Alltagstheorien abzubauen - daß hier noch viel zu tun ist, zeigen die bereits zitierten Befragungsergebnisse von Baurmann, die die geradezu erschreckende Unkenntnis - bei immerhin Ratsanwärtlern - über die tatsächliche Deliktsphänomenologie aufgedeckt haben.

Für die Zielrichtung und die Zielgruppen dieser Aus- und Fortbildung muß man von folgender Ausgangslage ausgehen:

- Der erste Ansprechpartner des Opfers ist in der Regel mit dem "normalen" Schutzpolizei(Streifen)beamten ein Beamter außerhalb der "Sittenkommissariate".
- Auch und gerade die Sachbearbeiter von sexuellen Gewalttaten in den "Sittenkommissariaten" haben die "bis zum Vorurteil ausgedehnte Skepsis, ... die um so größer sein kann, je mehr der Ermittler glaubt, über ein profundes, emotionsfreies Fachwissen zu verfügen" (Warnke 1986, 35).

Bei dieser Ausgangslage reicht es nicht aus, nur die Sachbearbeiter von sexuellen Gewalttaten zu beschulen, sondern es ist dringend erforderlich, daß bereits bei der allgemeinen polizeilichen Ausbildung gezielt Ausbildungsinhalte zu diesem Problembereich angeboten werden.

Für die Umsetzung dieses Vorschlages ist Bayern in der guten Ausgangsposition, daß es zu den wenigen Bundesländern

gehört¹³⁾, die bereits jetzt zumindest die Sachbearbeiter von sexuellen Gewalttaten gezielt fortbilden.

Das Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei (BPFI) bietet einen zweiwöchigen Lehrgang mit insgesamt 52 Unterrichtseinheiten (UE) an, auf dem (zukünftige) Sachbearbeiter von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- ihre Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsvorschriften erweitern und aktualisieren sollen (23 UE),
- die Fähigkeit erwerben sollen, deliktsbezogene Spuren zu erkennen, sie zu sichern oder sichern zu lassen (10 UE),
- die Erscheinungsformen und Ursachen der Sexualdelikte, ihre Verhütung und Bekämpfung kennenlernen sollen (21 UE).

Auf den Lehrgängen 1986 und 1987 wurden dazu auch folgende Vorträge von auswärtigen Referenten gehalten:

- "Serologische und gerichtliche Medizin bei Sittlichkeitsdelikten" (BLKA)
- "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus der Sicht des Richters" (LG Traunstein)
- "Der geistig Abnorme als Täter bei Sittlichkeitsdelikten einschließlich Zusammenarbeit zwischen Gerichtspsychiatrie und Kriminalpolizei" (Psych. Klinik München)

13) Außer Bayern bieten noch Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen solche Schulungen an.

Der Lehrplan von Baden-Württemberg ist nicht bekannt; in Hessen finden 4 deliktsspezifisch orientierte Fortbildungsseminare zu "Vergewaltigungen" (1 Woche), "Prostitution/Zuhälterei" (3 Tage), "Minderjährige als Täter und Opfer" (3 Tage) und "Jugendmedienschutz" (3 Tage) statt; in Niedersachsen wie in Bayern ein 2-wöchiger, auf alle Sexualdelikte bezogener Lehrgang.

Das BMJFFG führt derzeit mit dem Ziel der Erarbeitung eines Modell-Curriculums eine kritische Bestandsaufnahme der Aus- und Fortbildung zur sexuellen Gewalt durch, die auch die Ausbildung bei der Polizei umfassen soll. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

- "Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer" (BKA)
- "Bekämpfung der Pornographie aus der Sicht der Zentralstelle" (StA beim OLG München)
- "Straftaten gegen die §§ 181, 181a StGB aus der Sicht der Staatsanwaltschaft" (StA beim LG München I)
- "Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Bekämpfung des Zuhälterwesens" (PP München)
- "Der Triebtäter" (Bezirkskrankenhaus Gabersee).

Die Erfahrungen mit den Lehrgängen am BPFI könnten und sollten genutzt werden, um entsprechende Ausbildungsinhalte auch in der allgemeinen polizeilichen Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei anzubieten. Es ist dringend erforderlich, alle Polizeibeamten zumindest über die tatsächlichen Abläufe bei sexuellen Gewalttaten zu unterrichten.

Es erscheint weiter als wichtig, bei der Aus- und Fortbildung das Informationspotential autonomer und kommunaler Fraueneinrichtungen, insbesondere auch der "Notrufe für vergewaltigte Frauen", zu nutzen und Vertreterinnen dieser Einrichtungen zu bitten, sich an der polizeilichen Aus- und Fortbildung zu beteiligen - gerade weil diese Frauen eine nicht-polizeiliche, vielleicht sogar auch polizei-feindliche Sicht haben.

Neben Seminaren und sonstigen Unterrichtsveranstaltungen ist die Erarbeitung und Verteilung eines Merkblattes für das Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern sexueller Gewalttaten eine kurzfristig zu realisierende Möglichkeit, alle Polizeibeamten über die Deliktsphänomenologie, typische Opferreaktionen und angemessenes Verhalten der Polizeibeamten ebenso zu informieren, wie über die zu veranlassenden und durchzuführenden (Ermittlungs)maßnahmen und die nicht-polizeilichen Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten (Notrufe etc).

Auch hier kann an bereits vorhandenen Merkblättern angesetzt werden

- aus dem Bereich des PP Oberfranken
- von dem BPFi Ainning
- vom Innenministerium Baden-Württemberg
- von der Bremer Arbeitsgruppe.

M E R K B L A T Tfür die Anzeigenaufnahme nach Sexualstraftaten

In der Öffentlichkeit wird immer wieder kritisiert, daß Opfer von Sexualstraftaten im Gang des Strafverfahrens 'schlecht behandelt' werden. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Justiz, sondern auch für die Polizei.

Die Folge ist, daß die Anzeigebereitschaft im Zusammenhang mit Vergewaltigungen nachläßt und sich Opfer weigern, ihre Zeugnisaussagen zu machen.

Die nachfolgenden Hinweise sollen deshalb Denkanstöße für das Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Frauen geben, die Strafanzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung erstellen.

1. Psychische Ausnahmesituation der Geschädigten

Eine vergewaltigte Frau befindet sich in einer psychischen Ausnahmesituation. Sie ist oft verwirrt, redet möglicherweise konfus oder verhält sich aufgeregt. Manche Frauen stehen unter Alkoholeinfluß. Alle diese Anzeichen sind generell kein Anhaltspunkt für eine falsche Behauptung.

2. Verhalten bei Anzeigenaufnahme

Die Anzeigenaufnahme sollte in einem ruhigen Raum möglichst durch eine Kriminalbeamtin erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Geschädigte wünscht, nur mit einer Beamtin zu reden. Selbst hierdurch entstehende Wartezeiten sollten bei entsprechender Information der Geschädigten in Kauf genommen werden.

Fragen nach sexuellen Handlungen bedingen Behutsamkeit und Fingerspitzengefühl. Es ist daher nicht zu vertreten, das engere Tatgeschehen in allen Einzelheiten bei der Anzeigenaufnahme zu erfragen, zumal die umfassende Vernehmung durch die Kriminalpolizei erfolgt. Es sollte lediglich erfragt werden, was für die Tatbestandsmäßigkeit, die sofortige Sicherung von Spuren sowie für eine eventuelle Sofortfahndung unbedingt notwendig ist. Begriffe wie "Geschlechtsverkehr" oder "sexuelle Handlungen" reichen in der Regel aus.

Sachliche und wertfreie Fragestellung bei der Anzeigenaufnahme ist unerläßlich.

Das K 1 der KPI ist möglichst sofort einzuschalten. Außerhalb der normalen Dienststunden ist der Bereitschaftsdienst der KPI zu verständigen.

3. Geschädigte möglichst alleine hören

Begleitpersonen der Geschädigten sollten in der Regel bei der Anzeigenaufnahme nicht anwesend sein, es sei denn, daß sie erkennbar als Vertrauensperson oder psychische Stütze dem Opfer zur Seite zu stehen vermögen.

Kommen Begleitpersonen als Zeuge des Vorfalles in Betracht, ist ihre Anwesenheit bei der Anzeigenaufnahme grundsätzlich auszuschließen. Ehemänner, Lebenspartner und Erziehungsberechtigte sind insbesondere nicht nur im Interesse der Wahrheitsfindung, sondern auch aus psychologischen Gründen zu motivieren, nicht bei der Anzeigenaufnahme zugegen zu sein.

Dieses Erfordernis ergibt sich aus kriminologischen Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Praxis, wonach gerade das Opfer eines Sexualdelikts weitaus mehr bereit ist, gegenüber einem neutralen Dritten - hier auch der Polizei - über den Sachverhalt zu berichten, wenn es nicht befürchten muß, sich Vorwürfen aus dem familiären Bereich auszusetzen.

4. Opfersituation

Wahrheitsprüfungen bei der Anzeigenaufnahme sind nicht vorzunehmen. Ein sachlicher Hinweis auf die Verantwortlichkeit für das Gesagte muß genügen.

Uständliche und ständig wiederholte Belehrungen über die Wahrheitspflicht kränken das Opfer, das tatsächlich einer Straftat ausgesetzt war, auch wenn diese unter anscheinend dubiosen Umständen erfolgte. Vorhaltungen über ein vermeintliches Fehlverhalten der Geschädigten haben grundsätzlich zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere in bezug auf anscheinend leichtsinniges Verhalten des Opfers, mangelnde Gegenwehr, verspätete Anzeigenerstattung oder bereits beseitigte Tatspuren.

Eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Geschädigten hat bei der Anzeigenaufnahme zu unterbleiben.

Auch das Fehlen von äußerlich sichtbaren Verletzungen ist kein Grund, den angezeigten Vorgang in Zweifel zu ziehen.

5. Polizeiliche Reaktion bei der Anzeigenerstattung

Opfer von Sexualstraftaten sind sensibel gegenüber Reaktionen ihrer Umwelt. Dies ist besonders von der Polizei als Anlaufstation Geschädigter zu berücksichtigen. Wertende, anzügliche oder diskriminierende Äußerungen müssen unterbleiben.

Ein sachliches Gespräch in einer neutralen Atmosphäre hilft gerade in der Anlaufphase sowohl dem tatsächlichen als auch dem vermeintlichen Opfer.

6. Grundsätzliche Anzeigenaufnahme

Es ist rechtlich unzulässig, eine Anzeigende - gleich welchen Alters - auf den Privatklageweg zu verweisen oder ihr aus vermeintlichen Beweisgründen von einer Anzeigenerstattung abzuraten, wenn sie ihren Ehemann oder Lebenspartner der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung bezichtigt.

Hierbei ist zu beachten, daß bei erzwungenen sexuellen Handlungen bzw. beim erzwungenen Geschlechtsverkehr unter Eheleuten nach geltendem Recht zwar tatbestandsmäßig nicht die §§ 177, 178 StGB in Betracht kommen, insoweit aber § 240 StGB, also der Tatbestand der "Nötigung".

Jeder Polizeibeamte muß sich dessen bewußt sein, daß ein Angriff auf die Integrität der Sexualsphäre nicht etwa nur körperliche Verletzungen zur Folge hat. Die teilweise noch nach Jahren erkennbaren Spätfolgen seelischer Art, die sich als Störungen partnerschaftlicher Beziehungen, Versagen im privaten und beruflichen Bereich oder gar als Suizidversuche auswirken können, machen deutlich, wie schwerwiegend der Angriff auf das Opfer sein kann. Neuere Forschungen über die Opfersituation machen dies deutlich und unterstreichen die Notwendigkeit eines besonders einfühlsamen Verhaltens der Polizeibeamten gegenüber dem Opfer.

ERSTER ANGRIFF BEI SEXUALDELIKTEN

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die Behandlung von Opfern von Sexualdelikten bei der Polizei und im weiteren Verlauf des Strafverfahrens wird in der Öffentlichkeit vermehrt kritisiert.
- 1.2 Als Folge davon erstatten Opfer in zunehmendem Maß keine Anzeige.
- 1.3 Damit gelangen schwerwiegende Straftaten nicht zur Kenntnis der Polizei und Justiz.
- 1.4 Seitenstraftäter bleiben so über längere Zeit hinweg unentdeckt.

2 Grundsätzliches zur Anzeigenaufnahme

- 2.1 Die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - ausgenommen §§ 183, 183 a StGB - ist Aufgabe der Kriminalpolizei.
- 2.2 Trotzdem sind Anzeigen strafbarer Handlung von jeder Polizeidienststelle ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche oder örtliche Zuständigkeit entgegenzunehmen und Erstmaßnahmen einzuleiten (Sicherungsangriff).

3 Psychische Situation der Geschädigten

Opfer von Sittlichkeitsdelikten

- o befinden sich in einer seelischen Ausnahmesituation
- o reden häufig "konfus", sind äußerst aufgeregt und erwecken nicht selten einen verwirrten Eindruck
- o stehen u. U. unter Alkohol- oder Drogeneinfluß (das ist noch kein Anhaltspunkt für eine falsche Angabe!)
- o reagieren äußerst empfindlich auf die Umwelt, z. B. auf wertende, anzügliche oder diskriminierende Äußerungen.

4 Verhalten bei der Anzeigenaufnahme

Grundsätzlich sollte schon die Anzeigenaufnahme durch die Kriminalpolizei erfolgen. Ist dies nicht möglich, dann

- o sollte die erste Befragung in einem separaten, ruhigen Raum von nicht mehr als 2 Beamten durchgeführt werden
- o sollten keine Zuhörer anwesend sein; das Opfer darf aber eine Person seines Vertrauens dabei haben

- o sollte die Geschädigte eine zusammenhängende Schilderung des Tatgeschehens geben
- o sollten sich weitergehende Fragen nur darauf beziehen, ob es sich z. B. um eine vollendete Notzucht (GV hat stattgefunden) oder um eine sexuelle Nötigung (z. B. Mundverkehr) gehandelt hat; Einzelheiten der Tatausführung bleiben der späteren Vernehmung durch die Fachdienststelle vorbehalten
- o sind die Fakten zu erfragen, die zur Fahndung nach dem Täter dienen können
- o umgehend die zuständige Kripo-Dienststelle verständigen.

Vermieden werden sollten auf jeden Fall

- umständliche und mehrfach wiederholte Bemerkungen über die Wahrheitspflicht (ein sachlicher Hinweis zu Beginn genügt!)
- alle Vorhaltungen über vermeintliches Fehlverhalten des Opfers (leichtsinniges Verhalten, mangelnde Gegenwehr, verspätete Anzeigenerstattung u. ä.).

5 Spurensicherung (i.d.R. durch K-Beamte!)

- 5.1 Farbaufnahmen der Verletzungen (mit Klebebandmaß); Beachte § 81 d StPO!
- 5.2 Bei vollendeter Notzucht muß das Opfer einem Arzt vorgestellt werden.
- 5.3 Arzt soll die Art der Verletzungen feststellen und erforderliche Abstriche (vorderes und hinteres Scheidengewölbe, Analabstrich) durchführen, ohne jedoch die dadurch gewonnenen Präparate einzufärben.
- 5.4 Opferbekleidung (einschließlich der Unterbekleidung) muß möglichst rasch sichergestellt werden; dabei ist zu beachten, daß diese nicht gefaltet und jedes Teil getrennt asserviert wird.
- 5.5 Befindet sich das Opfer in einem Krankenhaus, dann die Bekleidung und Wäsche dort sicherstellen; Vorinformation bereits an Sanka oder KH, daß Kleidung vollständig benötigt und nicht auf einen Haufen geworfen wird.
- 5.6 Täter und Opfer dürfen sich erst nach erfolgter Spurensicherung die Hände waschen.
- 5.7 Täter und Opfer nicht konfrontieren, weil sonst eine spätere Gegenüberstellung an Beweiswert verliert.
- 5.8 Fingernagelschmutz, Blut, Haare, Hautpartikel-Sicherungsmethode
-> Briefumschlag, Glas, Q-Tip ...
Beachte: Täter vor Spurensicherung nicht auf Toilette gehen lassen (Spuren am Genitalbereich);
bei Täter evtl. Abstrich veranlassen, auch Täterbekleidung sicherstellen (Mikrospuren am Opfer).
- 5.9 Blutprobe (Alkohol/Blutspuren!)

6 Hinweis auf "Opferschutz im Strafverfahren"

- Gemeinsame Bekanntmachung BStMJ und BStMI vom 27.07.1982 (JMBl S. 209), verteilt mit MS I C 2 - 2100 - 7/15 vom 14.09.1982 und
- Fachbuch "Jugend und Polizei", Abschnitt 3.3.1 (Verlag Jüngling)

Merkblatt für Polizeibeamte
Über das Verhalten gegenüber vergewaltigten Frauen
bei der Anzeigenaufnahme*

Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, vergewaltigten Frauen und Opfern anderer Sexualdelikte vermeidbare Belastungen durch die Arbeit der Polizei zu ersparen. Bitte beherzigen Sie deshalb die folgenden Ratschläge.

Machen Sie sich vor allem immer wieder klar:

Auch Ihre Frau, Tochter, Schwester oder Freundin kann Opfer eines Sexualdelikts werden. Verhalten Sie sich deshalb so, wie Sie es sich in einem solchen Fall von Ihren Kollegen wünschen würden.

1. Vertrauen aufbauen!

Eine Vergewaltigte Frau befindet sich in einem psychischen Ausnahmezustand. Meist steht sie unter einem schweren Schock, ist sehr aufgeregt und verwirrt.

Zuerst gilt deshalb: Wirken Sie beruhigend, bauen Sie Vertrauen auf. Behutsamkeit und Einfühlungsvermögen sind Gebote der Mitmenschlichkeit, aber auch Voraussetzung für möglichst realitätsnahe Angaben des Opfers.

Widersprüchliche oder ungenaue Angaben des Opfers können ihre Ursache auch darin haben, daß der Beamte es nicht verstanden hat, eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens zu schaffen.

2. Grundsätze der Anzeigenaufnahme

Beschränken Sie sich bei der Anzeigenaufnahme auf das unbedingt Notwendige.

Ihr Ziel ist in erster Linie, die Fahndung nach dem Täter zu ermöglichen, nicht dagegen, eine Vernehmung durchzuführen.

Nehmen Sie die Anzeige in einem ruhigen Raum ohne Publikumsverkehr auf.

Erscheint die Frau mit einer Begleitperson, so fragen Sie die Frau in Abwesenheit der Begleitperson, ob sie die Anzeige in deren Anwesenheit

...

*Die Anzeige ist auf Wunsch der Frau von einer Kriminalbeamtin aufzunehmen, wenn diese in vertretbarer Zeit auf die Dienststelle kommen kann. Machen Sie die Geschädigte darauf aufmerksam und sorgen Sie bis zum Eintreffen der Beamtin für eine passende Wartemöglichkeit.

aufgeben möchte. Ist dies der Fall, ist die Anzeige grundsätzlich im Beisein der Begleitperson aufzunehmen. Artiermfalls ist die Begleitperson von der Anzeigenaufnahme auszuschließen, ohne daß ihr der diesbezügliche Wunsch der Frau bekanntgegeben wird.

Wechseln Sie sich möglichst nicht mit einem Kollegen ab, es sei denn, Sie bemerken, daß die Frau Ihnen gegenüber zu große Vorbehalte hat.

Unterbrechen Sie die Frau bei ihrer Schilderung der Geschehnisse möglichst nicht. Notwendige Fragen formulieren Sie so, daß sie nicht als Vorwurf aufgefaßt werden können. Wenn Sie intime oder "peinliche" Fragen stellen müssen, erklären Sie kurz, wozu diese Angaben nötig sind. Gründe für solche Fragen können z. B. sein, daß Einzelheiten zur Fahndung nach den Täter benötigt werden oder Beweismaterial gesichert werden muß.

3. Belehrung nur bei Anlaß

Unterlassen Sie es, sich bei der Anzeigenaufnahme zur Glaubwürdigkeit der Frau zu äußern. Nur bei krassen Widersprüchen dürfen Sie der Frau Zweifel an ihren Angaben vorhalten. In diesem Zusammenhang ist dann auch ein Hinweis auf die §§ 145 c, 164 StGB angebracht.

Die Vortäuschung einer Vergewaltigung stellt die Ausnahme dar.

Das Fehlen von äußerlich sichtbaren Verletzungen ist kein Grund, dem angezeigten Vorgang in Zweifel zu ziehen. Machen Sie dem Opfer keine Vorwürfe über ein vermeintliches Fehlverhalten. Dies gilt insbesondere für scheinbar leichtsinniges oder widersprüchliches Verhalten vor und auch nach der Tat, Alkoholkonsum, mangelnde Gegenwehr, verspätete Anzeigenerstattung, bereits beseitigte Beweismittel. Solche Verhaltensweisen sind bei vergewaltigten Frauen keineswegs selten.

4. Sofern die Frau nicht unmittelbar nach der Anzeigenaufnahme von der Kriminalpolizei vernommen wird, notieren Sie ihren künftigen Aufenthalt. Vergessen Sie nicht, die Frau darauf vorzubereiten, daß noch eine Vernehmung durch die Kriminalpolizei notwendig sein wird.

Sie sollten auch dafür sorgen, daß die Frau nicht alleine bleibt, sondern möglichst zu einer Person ihres Vertrauens kommt. Gegebenenfalls sollte die Frau dorthin gebracht werden.

Sie haben es in der Hand, einer Frau, die Opfer eines Sexualdelikts geworden ist, zu zeigen, daß ihr bei der Polizei geholfen wird. Dies erleichtert anderen betroffenen Frauen den Gang zur Polizei und kann damit auch zur Aufklärung schwerer Straftaten beitragen.

Bremen : Arbeitsgruppe institutioneller Umgang
mit Vergewaltigungsopfern

Merkblatt

für das Verhalten von Polizeibeamten
gegenüber Geschädigten bei Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung

1. Die besondere Situation des Opfers, die sich aus dem Schamgefühl und aus dem Erlebten ergibt, ist zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, daß das Opfer unter einem schweren Schock steht und gleichzeitig häufig bemüht sein wird, die Ereignisse zu verdrängen. Widersprüchliche Aussagen, mangelhaftes Erinnerungsvermögen oder mangelhafter Erinnerungswille sind deshalb nicht verwunderlich.
2. Anzeigenannahme und Befragung des Opfers sind in einem unverschlossenen Raum ohne Publikumsverkehr möglichst durch ein und denselben Beamten durchzuführen. Die Befragung durch die Schutzpolizei hat sich auf das Notwendigste zu beschränken und das Ziel, die Fahndung nach dem Täter zu ermöglichen. Fragen nach dem Lebensstil/Vorlieben des Opfers sind deshalb zu unterlassen.
3. Das Opfer ist bei der Schilderung des Erlebten möglichst nicht zu unterbrechen.
4. Notwendige Fragen (Tathergang und Person des Täters) sind so zu formulieren, daß sie vom Opfer nicht als Vorwurf aufgefaßt werden. Der Eindruck der Neugierde ist zu vermeiden.
5. Dem Opfer ist der Grund "peinlicher Fragen" zu erklären, weil z.B.
 - nach dem Täter gefahndet werden muß,
 - für das Strafverfahren beweiskräftiges Material gesammelt werden muß,
 - die Angaben benötigt werden, um dem Tatverdächtigen entsprechende Vorhalte machen zu können;
 - die Glaubwürdigkeit des Opfers belegt werden muß, da der Tatverdächtige unter Umständen behaupten wird, daß das Opfer unwahre Angaben mache.
6. Es sind so viele Beweise wie möglich zu sichern, u.zw. sowohl beim Opfer als auch beim Täter.

Inbesondere ist zu denken an:

- die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Beweisstücken (z.B. Kfz. Kleidungsstücke, Bettwäsche),
- die gynäkologische Untersuchung sowie die Feststellung anderer körperlicher Merkmale (Blutergüsse, Hautabschürfungen etc.) sowie ggf. Untersuchung von Hautresten unter den Fingernägeln des Opfers, Auskämmen der Schamhaare (Lichtbilder!),
- die Inaugenscheinnahme des Täters durch einen Arzt hinsichtlich evtl. Verletzungen und/oder sonstiger körperlicher Merkmale, Penisabstrich,
- die Ermittlung von Augen- und/oder Ohrenzeugen,
- das Feststellen erster Kontakte des Opfers nach der Tat (Gespräche, Briefe, Tagebuch).

Die ggf. erforderlich werdende Blutentnahme beim Opfer richtet sich nach § 81 c Abs. 1-4 StPO. Die Notwendigkeit ist dem Opfer z.B. mit dem Argument der Untermauerung seiner Angaben zu erklären.

7. Das Opfer ist über die Vorschriften der §§ 145 d (Vortäuschen einer Straftat) und 164 StGB (falsche Verdächtigung) grundsätzlich zu belehren. Die Belehrung ist jedoch behutsam vorzunehmen, da das Opfer noch unter Schockwirkung steht und sich u.U. als Lügner hingestellt fühlt.

Zweifel an den Angaben sind dem Opfer nur bei krassen Widersprüchen vorzuhalten.

8. Nach Abschluß der Maßnahmen ist das Opfer über seinen Aufenthalt zu befragen (sofern nicht eine unmittelbare Zuführung zur sachbearbeitenden OE der Kriminalpolizei dringend erforderlich ist), um dem Sachbearbeiter die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu erleichtern. Dem Opfer ist mitzuteilen, daß sich der zuständige Sachbearbeiter mit ihm in Verbindung setzen wird. Hiermit wird auch erreicht, daß sich das Opfer betreut und umsorgt fühlt. Dies gilt auch dann, wenn zwischen Täter und Opfer private Beziehungen bestanden bzw. die Geschädigte eine Prostituierte und/oder eine Drogenabhängige ist. Das Opfer muß durch das gesamte Verhalten der Polizei den Eindruck gewinnen, daß ihm geholfen wird. Deshalb sollte es nach der Tat nicht unversorgt allein bleiben und möglichst Freundinnen oder Verwandten zugeführt werden.

9. Dem Opfer ist das "Merkblatt für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" auszuhändigen. Im Fall von unmündigen, entmündigten oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Opfern ist das Merkblatt dem Sorgeberechtigten oder anderweitig Verantwortlichen zu übergeben.

Bremen: Arbeitsgruppe institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsoffern
 | OV 2.1.3

Anlage 4

MERKBLATT

Erste Maßnahmen der Kriminalbereitschaft bei Vergewaltigung
 u.ä. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

1. Grundsätze

Die nachfolgenden Merkmale sollen sicherstellen, daß bei den ersten Ermittlungs- und Beweissicherungshandlungen kein grundsätzlich wichtiger Punkt unberücksichtigt bleibt. Sie können nur ein Anhalt sein. Jeder Einzelfall kann darüberhinaus Maßnahmen erforderlich machen.

Es ist normalkritisch vorzugehen. Soweit nicht ganz konkrete Anhaltspunkte für eine Vortäuschung vorhanden sind, ist den Angaben des Opfers Glauben zu schenken. Die ermittelnden Beamten dürfen sich nicht von subjektiven Eindrücken leiten lassen. Auch wenn Angaben zweifelhaft erscheinen, was aus der psychischen Verfassung des Opfers nach einer solchen Tat resultieren kann, sind alle beweiserheblichen Maßnahmen durchzuführen.

Das Opfer einer Vergewaltigung ist gerade nach der Tat auf eine höfliche und freundliche Behandlung angewiesen. Unnötige Befragungen und Doppelvernehmungen sind zu vermeiden. Zunächst ist nur das zu erfragen, was zur Durchführung der ersten Maßnahmen erforderlich ist. Die ausführliche, gründliche Vernehmung ist Sache des Fachkommissariats (2./6. K.).

2. Checkliste

--Geschädigte--

2.1 Vernehmung

- nur soweit für erste Maßnahmen erforderlich/soweit möglich Protokollaufnahme

insbesondere zu folgenden Punkten:

- Täterbeschreibung
- Art der sexuellen Handlungen (vaginal, oral, anal)
(später auch untersuchendem Arzt mitteilen)
- mittelbare und unmittelbare Zeugen vor, während und nach der Tat
- Verletzungen des Opfers/mögliche Verletzungen des Täters
- sonstige Beschädigungen z. B. der Kleidung

2.2 Spuren dieser Art (Verletzungen, Beschädigungen) unbedingt fotografisch sichern

2.3 weitere gründliche Spurensuche/-sicherung am Tatort (einschl. Fotoaufnahmen für Lichtbildmappe)

z.B.

- Überblick
- Situationsspuren, s. Art der Gewaltanwendung
- Bekleidung, Unterwäsche, Bettwäsche pp.
- ausgerissene oder übertragene Haare
- Mikros Spuren
- Blut, andere Sekrete
- Fingerspuren

2.4 ggf. Libi-Vorlage

2.5 vorsorglich Strafantrag stellen lassen

2.6 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
auf Formblatt

2.7 ärztliche Untersuchung des Opfers veranlassen
(erfolgt durch Oberärzte der ZKH nach dort vorliegender
Checkliste)

Fragstellung:

- Art der sexuellen Handlungen
- mögliche Verletzungen
- evtl. Anhaftungen, die vom Täter stammen könnten
- Sicherung von Saermen

2.8 Opfermerkblatt ausgehändigt? - ggf. nachholen-

3. Checkliste --Beschuldigte--
- 3.1 Vernehmung -ausführlich durch 2./6. K.-
erste Einlassung
genau vermerken, nach Möglichkeit unterschreiben lassen
- 3.2 Sicherung von Spuren beim Täter
(auch fotografieren)
z. B.
-Verletzungen
-Bekleidung (Beschädigungen, Anhaftungen, Sperma pp.)
-Nägel
-Schamhaare
Hinweis: Abstrich am Glied innerhalb 2-3 Tagen nach der Tat
- 3.3 Blutalkohol (auch bei geringem oder behauptetem Alkohol-
genuß Blutentnahme veranlassen)
- 3.4 Feststellung von Alibizeugen

3.2.2.2 Personal (Grafiken 6 und 7)

Unabhängig von der Güte der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten besteht beim polizeilichen Umgang mit den Opfern von sexuellen Gewalttaten das Problem, daß fast ausschließlich männliche Beamte nicht nur die ersten, sondern die bleibenden Ansprechpartner der ebenso fast ausschließlich weiblichen Opfer sind: Die Erfüllung des Wunsches vieler Opfer, von einer (weiblichen Beamtin) vernommen zu werden¹⁴⁾, scheitert nicht nur in Bayern an der viel zu geringen Zahl von Kriminalbeamtinnen.

So haben in Bayern bei insgesamt etwa 300 Beamtinnen im Kriminaldienst nur Opfer in den Großstädten eine (nur in München und Nürnberg: realistische) Chance, von einer Frau vernommen zu werden (vgl. dazu die Grafiken Nr. 6 und 7).

Und gar keine Chancen haben die weiblichen Opfer in Bayern, es bei dem so wichtigen ersten Kontakt mit der Polizei mit einer Frau zu tun zu haben: Als einziges Bundesland beschäftigt Bayern nach wie vor keine Frauen im Dienst bei der Schutzpolizei.

Nicht nur unter dem - gewiß nicht unwesentlichen - Gesichtspunkt der Erfüllung von Opferwünschen erscheint uns hier eine Änderung der Einstellungspolitik als dringend erforderlich: Nur wenn die Polizei nicht weiterhin von einer männlichen Kultur beherrscht wird, sondern Beamtinnen bei der Kriminal- wie bei der Schutzpolizei zu einer Selbstverständlichkeit werden, bestehen realistische Aussichten dafür, daß sich bei der Polizei auch weibliche Orientierungsmuster und Verhaltensweisen durchsetzen und ein-

14) Vgl. dazu z. B. die Befragungsergebnisse bei Kahl 1985 und auch die in den Merkblättern der Gleichstellungsstellen regelmäßig enthaltenen Hinweise darauf, daß die Opfer "verlangen (können), daß ihre Vernehmung durch eine weibliche Beamtin durchgeführt wird" (Informationen der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten 1987; ähnlich im Entwurf für ein Merkblatt der Gleichstellungsstelle München).

adäquatere Behandlung von Frauen als das immerhin größeren Bevölkerungsteiles möglich wird.

Die Betonung liegt allerdings auf dem Wort "Selbstverständlichkeit": Denn solange Frauen in dem Männerbetrieb "Polizei" eine verschwindende Minderheit (300 von 30.000!) sind, müssen sie sich zwangsläufig an die männlichen Verhaltensweisen anpassen und haben keine Chance, auch weibliche Sicht- und Vorgehensweisen durchzusetzen - mit dem für den Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt problematischen Ergebnis, daß es nicht unbedingt von einer weiblichen Beamtin besser behandelt wird, da in deren Kopf aufgrund ihrer Sonder- und Minderheitenposition die Vorurteile gegenüber Opfern von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen besonders fest sitzen können (s. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1. 2. 1. 2).

Grafik 7 : Anzahl der weiblichen Kriminalbeamtinnen und der Selbsthilfeeinrichtungen in 17 Gemeinden Bayerns



Legende:

X	
---	--

 = Anzahl der weiblichen Kriminalbeamtinnen der Landespolizei (Stand: 15.7.1986)

	X
--	---

 = Anzahl der Selbsthilfeeinrichtungen (Frauenhäuser und Notrufe) von Frauen (Stand: 10.3.1987)

3.2.2.3 Organisation

Kritik an der Organisation des polizeilichen Umgangs mit Opfern von sexueller Gewalt richtet sich vor allem auf 2 Punkte:

1. auf die Häufigkeit von Mehrfachvernehmungen
2. auf die Belastung der "Sittenkommissariate" mit Bagatelldelikten.

Mehrfachvernehmungen, die das Opfer noch zusätzlich belasten, sind vor allem in der Fläche ein Problem: Während in den Großstädten die polizeiliche Arbeit in aller Regel so organisiert ist, daß die - zumeist für den ersten Kontakt zuständige - Schutzpolizei den Fall sehr schnell zumindest an den Kriminaldauerdienst, wenn nicht sogar an die Fachdienststelle abgeben kann, ist das in der Fläche nicht möglich.

Hier muß deshalb häufig die Schutzpolizei schon sehr intensive Vernehmungen führen, um die erforderlichen (Fahndungs)maßnahmen einleiten zu können - dem Opfer bleibt dann zumindest eine weitere, noch intensivere Vernehmung durch den Kriminalbeamten nicht erspart.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob für die Fläche eine Rufbereitschaft bei der zuständigen Dienststelle eingerichtet werden kann, damit das Opfer zu allen Tages- und Nachtzeiten möglichst bald vom zuständigen Sachbearbeiter vernommen werden kann.

Die Zuständigkeit der "Sittenkommissariate" für alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. dazu die Fortbildung am BPFI) kann dazu führen, daß die Sachbearbeiter so sehr mit Bagatelldelikten belastet werden, daß es zu "schädlichen Vermischungen bei der Bewertung dieser Deliktsgruppen, bei der alltäglichen Arbeit und bei der Analyse der Sexualdelikte" kommen kann (Baurmann 1983, 488).

Es sollte geprüft werden, ob auch im "Sittenbereich" Schwerpunkte gesetzt werden können, um die wirkliche

Gewaltkriminalität entschiedener und wirkungsvoller bekämpfen zu können.

4. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf körperliche Gewalt von Männern an Frauen

Während am polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von sexuellen Gewalttaten vor allem die Art dieses Umganges kritisiert wird, richtet sich die Kritik an der polizeilichen Reaktion auf körperliche Gewalt an Frauen auf das Ausmaß dieser Reaktion: Der Polizei wird vorgeworfen - und das vor allem bei ihrer Reaktion auf "Familienstreitigkeiten"¹⁾ -, daß sie "zu wenig" tue, sich "zu sehr heraushalte", den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit überwiegend in der "Streitschlichtung" und zu selten in einer "Strafverfolgung" des gewalttätigen (Ehe)mannes sehe.

Diese "zurückhaltende" Vorgehensweise der Polizei bei gewalttätigen Konflikten im sozialen Nahraum wirkt sich vor allem für weibliche Opfer (be)nachteilig(end) aus, da Frauen - aufgrund ihrer nach wie vor in vielen Fällen auf den privaten Bereich, den sozialen Nahraum begrenzten Lebenssphäre - vor allem hier Opfer von Gewalttaten werden.

Denn 1986 wurden in Bayern

- bei Körperverletzungen
 - 27% der Frauen durch Angehörige/Verwandte verletzt, aber nur 6,5% der Männer;
- bei Mord/Totschlag
 - 44,1% der Frauen Opfer von Angehörigen/Verwandten, aber nur 17,7% der Männer;

und der private Raum von Wohnungen war Tatort

- bei Körperverletzungen

1) Der Begriff "Familienstreitigkeiten" ist weder in der Literatur, noch im Gesetz definiert (nach § 223 II StGB bildet allerdings die Körperverletzung gegen Verwandte aufsteigender Linie einen Qualifikationstatbestand). Im polizeilichen Sprachgebrauch wird darunter im allgemeinen verstanden: "Auseinandersetzungen zwischen Familienangehörigen, die betroffene Mitglieder der Familie oder sonstige Zeugen wie Nachbarn, Bekannte usw. der Polizei zur Kenntnis bzw. Anzeige bringen, um Gefahren zu verhindern oder/und strafbare Handlungen anzuzeigen" (DPolBl 2/1983, 4).

- zu 55,6% bei weiblichen Opfern und nur zu 20,3% bei männlichen Opfern;
- bei Nord/Totschlag
- zu 71,7% bei weiblichen Opfern und nur zu 40,7% bei männlichen Opfern.

Wenn dabei noch berücksichtigt wird, daß insbesondere bei Gewalttaten im privaten Raum der Familie (bzw. Lebens- und Wohngemeinschaft) die Dunkelziffer enorm hoch ist⁽²⁾, kann davon ausgegangen werden, daß Gewalt im sozialen Nahraum, in der Familie, in der Beziehung besonders häufig und intensiv stattfindet - also dort "wo auch die stärksten emotionalen Bezüge - und zwar positive wie negative - zwischen den Menschen bestehen" (Baurmann 1986, 163), kann davon ausgegangen werden,

2) Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwar keine Dunkelfelduntersuchungen zur "Gewalt in der Familie", jedoch machen die Angaben von mißhandelten Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht gefunden haben, deutlich, daß nur ein kleiner Teil von ihnen die oft jahrelang andauernden Mißhandlungen bei der Polizei angezeigt hat; und nach der EMNID-Umfrage von 1986 sind 28% der (verheirateten oder verheiratet gewesenen) befragten Personen persönlich Fälle von Mißhandlungen bekannt, von denen nur etwa 25% angezeigt wurden.

Für die USA hat Morash 1976 eine repräsentative Stichprobe von 2.143 amerikanischen Familien nach dem Ausmaß von Gewalttätigkeiten in ihren Familien (kicking, biting, punching, hitting or trying to hit with an object, beating, threatening with a gun or a knife, or using a gun or a knife) befragt.

Morash kommt zu dem Ergebnis, daß jedes Jahr 3,8% aller Frauen, die mit Männern zusammenleben (das sind 4,2 Millionen Frauen), durch diese Handlungen verletzt werden; wobei ungefähr 100.000 Ehegatten bei diesen Auseinandersetzungen Waffen (Schießwaffen oder Messer) benutzen.

Obwohl es sich nach den Ergebnissen von Morash bei 90% der Täter um "ganz normale Männer" handelt, erscheint auch in den offiziellen (Polizei)statistiken der USA nur der kleine Teil dieser Mißhandlungen, bei dem bestimmte (schwere) Verletzungen in bestimmten - armen, schwarzen, nicht englischsprechenden, randständigen - Familien verübt werden (Morash 1986).

daß "Gewalt in der Familie, vor allem unter Ehegatten, eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt ist" (DPoiBl 1983, 4).

Es ist auch für diese Form der "Gewalt gegenüber Frauen" so, daß "unzweifelhaft ... in der Bundesrepublik Deutschland Frauengruppen die Öffentlichkeit gezwungen (haben), geschlagene Frauen wahrzunehmen" (Metz-Göckel 1979, 415), wobei sich hier Enttabuierung und Skandalisierung anders als bei den sexuellen Gewalttaten auch auf deutliche Zunahmen der statistischen Registrierungshäufigkeit dieser Delikte beziehen können - wenn sie an Frauen verübt werden: Zwischen 1972 und 1986 haben in Bayern

- weibliche Opfer von Mord/Totschlag um 9,8% zugenommen - während die männlichen Opfer um 9,5% zurückgegangen sind;
- weibliche Opfer von Körperverletzungen sogar um 52,0% zugenommen - die männlichen dagegen nur um 13,9%.

Und ebenso wie bei den sexuellen Gewalttaten ist dieser Prozeß der Enttabuierung und Skandalisierung, der (allmählichen) Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber dem Problem körperlicher Gewalt von Männern an Frauen³⁾ ein in Zielrichtung, Ursachennennung und Angriffspunkten internationales Phänomen, das allerdings in Großbritannien⁴⁾ und in den USA etwas früher erkannt worden ist und hier inzwischen auch bereits zu gesetzlichen Änderungen und zahlreichen empirischen Untersuchungen veranlaßt hat.

3) Von Simm (1983, 162) zitierte Umfrageergebnisse - bzw. Umfrageinhalte - deuten auf eine beginnende Sensibilisierung hin: Noch 1979 war "eheliche Gewalt" kein Thema für "Allensbach"; 1978 gehen in einer Umfrage von EMNID 45% der befragten Frauen und 33% der befragten Männer von einer Zunahme dieser Gewalt aus - die nach der Einschätzung von 52% der Frauen und 62% der Männer jedoch nur in "Einzelfällen" auftritt.

4) Hier wurde bereits 1971 das erste Frauenhaus eingerichtet, in der Bundesrepublik Deutschland einige Jahre später, 1976, in Berlin; inzwischen gibt es hier über 100 Frauenhäuser, davon 16 in Bayern.

4.1 Zur Kritik am polizeilichen Vorgehen bei "Familienstreitigkeiten"

Die Kritik am polizeilichen Vorgehen richtet sich vor allem darauf, daß

- die Polizei zu wenig tut, bei ihrem Einschreiten bei Familienstreitigkeiten die Belange und Bedürfnisse der mißhandelten Frauen zu wenig berücksichtigt und durch dieses Verhalten dazu beiträgt, daß diese Gewalt nicht abnimmt, sondern zunimmt⁵⁾; daß
- dieses Verhalten der Polizei zumindest zum Teil mit den ihr strafprozessual vorgegebenen (und ebenfalls international vergleichbaren) Rollenmustern zu tun hat und daß
- eine Änderung des polizeilichen Verhaltens zumindest langfristig durch eine Änderung eben dieser Rollenmuster erreicht werden sollte, kurz- und mittelfristig durch eine stärkere Sensibilisierung der Polizei für die Bedürfnisse der mißhandelten Frauen.

 5) Dobash/Dobash (1979) kommen in ihrer vergleichenden Untersuchung von Großbritannien und den USA zu dem Ergebnis: "police rarely bring a criminal prosecution for assault on a woman".

Und Bell kritisiert für die US-Polizei aufgrund seiner langjährigen (Wiederholungs)studie: "The police have perpetuated domestic violence by their inappropriate actions as well as their inaction. The result has been that the family members' right to protection has been abridged by the police system's unwillingness to cope with domestic violence" (1984, 136).

4.1.4 Strafprozessual vorgegebene Rollenmuster

Körperliche Gewalt von Männern gegenüber Frauen bei "Familienstreitigkeiten" wird zumeist als "Körperverletzung" erfaßt - und aus der juristischen Bewertung dieser Handlung ergeben sich für die Polizei spezifische Probleme bei der Reaktion auf solche Gewalttaten (vgl. zum folgenden Hagemann-White 1981 und DPolBl 1983):

- die "vorsätzliche leichte Körperverletzung" gem. § 223 StGB ist Antrags- und Privatklagedelikt,
- die "gefährliche Körperverletzung" (5) gem. §§ 223a, 224 StGB ist zwar ein Officialdelikt - d. h. die Staatsanwaltschaft ist unabhängig von einem Strafantrag der Verletzten zur Ermittlung und Strafverfolgung verpflichtet - aber auch ein Privatklagedelikt - und diese Einstufung schränkt die Verpflichtung zu Ermittlungen und Strafverfolgung auch für die Polizei entscheidend ein.

Denn bei Privatklagedelikten erhebt der Staatsanwalt nur dann Anklage, wenn dies "im öffentlichen Interesse" liegt - und "öffentliches Interesse" wird in der Regel nur dann angenommen (RiStBV Nr. 86), wenn "der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist": besteht nach Ansicht der Polizei in diesem Sinne kein "öffentliches Interesse", so legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vor (RiStBV Nr. 87).

Obwohl vom Gesetzestext her die Körperverletzungen im Familienkreis und durch Ehegatten prinzipiell nicht von der

 5) Nur für diese Form der Körperverletzung werden in der PKS Opferzahlen erfaßt und zwar zusammen mit der "schweren Körperverletzung" gem. § 224 StGB unter einer Schlüsselzahl.

Strafverfolgung ausgenommen sind⁷⁾, wird in der Rechtswirklichkeit durch die Auslegungen des unbestimmten Rechtsbegriffes des "öffentlichen Interesses" durch Staatsanwaltschaft und Rechtsprechung der Familienkreis faktisch aus dem Bereich der Strafverfolgung herausgenommen und die Verletzte (bei einer Einstellung des Verfahrens) gegebenenfalls auf den Privatklageweg verwiesen - der sich jedoch für die Verletzten als "Leidensweg" erwiesen hat⁸⁾.

7) Anders ist die gesetzliche Voraussetzung bei der Vergewaltigung: Hier ist die Vergewaltigung in der Ehe ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen.

8) Vgl. dazu unsere ausführliche Diskussion des Privatklageverfahrens bei Staffen 1986.

4.1.2 Auswirkungen auf das Verhalten der Polizei

Nachdem die Strafverfolgung bei Körperverletzungen rechtlich von der Zuerkennung des "öffentlichen Interesses" abhängt und die Polizei davon ausgehen kann, daß den Mißhandlungen im Familienkreis dieses "öffentliche Interesse" regelmäßig nicht zuerkannt wird, ist sie auch nicht verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen - und sieht in vielen Fällen sogar von der Aufnahme bzw. Erstattung einer Strafanzeige ab:

- So führte z. B. die Polizei in Hamburg im Sept./Okt. 1980 ca. 800 Einsätze wegen "Beziehungsstreitigkeiten im Familien- und Bekanntenkreis" durch - daraus resultierten jedoch nur 412 Anzeigen wegen Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Nötigungen, Beleidigungen und Bedrohungen (Clausen 1981, 57);
- und in Bremen führten im Nov. 1983 94 Einsätze der Polizei wegen Familienstreitigkeiten zu 54 Strafanzeigen⁹⁾.

Der für die deutsche Polizei bei "Familienstreitigkeiten" auffallend große Ermessensspielraum für die Kriminalisierung einer Handlung, hängt nicht nur von der Auslegung des "öffentlichen Interesses" bei der Körperverletzung ab, sondern sicherlich auch davon, daß hier nicht vom Opfer Anzeige auf dem Polizeirevier erstattet wird, sondern die Polizei selbst am Tatort ist und damit direkte und unmittelbare Kenntnis vom Tatgeschehen und seinen Folgen hat. Und vor allem von dessen polizeilicher Beurteilung - und nicht von den Wünschen des Opfers - hängt die Entscheidung darüber ab, ob Anzeige

9) Und für die USA ergibt sich, daß noch seltener, nämlich nur etwa in 10% der polizeilichen Einsätze, Strafanzeigen gefertigt werden (vgl. dazu z. B. Loving 1982; Bell 1984 und 1985).

erstattet wird oder nicht (vgl. dazu Hagemann-White 1981; Clausen 1981; Burgsmüller 1984; Chelms 1985). Nämlich:

- von der Schwere der Verletzungen des Opfers
- vom Verhalten des Täters, insbesondere vom Grad seiner Alkoholisierung
- von der Wiederholungsgefahr bzw. dem schon wiederholten Auftreten
- vom sozialen Milieu¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Auch hier finden sich für die USA ganz ähnliche Entscheidungsgründe, vgl. z. B. Loving 1982; Feldberg 1985; Dolan e. a. 1986.

4.2 Einsätze bei "Familienstreitigkeiten" aus der Sicht der Polizei und aus der Sicht der weiblichen Opfer

Zum Problem werden die polizeilichen Einsätze bei Familienstreitigkeiten und die polizeilichen Reaktionen auf die häufig weiblichen Opfer von Mißhandlungen durch ihre (Ehe)partner vor allem dadurch, daß diese Einsätze sehr häufig sind - und ebenso häufig den Erwartungen der Verletzten nicht entsprechen. Beides zusammen kann das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit und damit auch Sicherheitsgefühl und Sicherheitslage nachhaltig beeinträchtigen:

- Nach einer Untersuchung der Polizei-Führungsakademie von 1980 (DPolBI 1983,4) nehmen die Einsätze bei Familienstreitigkeiten in der Skala der Anlässe polizeilichen Einschreitens nach Schlägereien, Verkehrsunfällen und Sachbeschädigungen den 4. Rang ein - fast jeder 12. Einsatz erfolgt zur Regelung von Familienstreitigkeiten.
- Und regelmäßig haben Frauen, die schließlich in Frauenhäusern Zuflucht fanden, zuvor Hilfe bei der Polizei gesucht - und nur selten in einem für sie ausreichenden Maße gefunden; vor allem wurde dem Wunsch vieler Frauen "den Mann mitzunehmen, damit sie erst mal sicher wären" nur selten entsprochen.

Einsätze bei Familienstreitigkeiten sind bei der Polizei "extrem unbeliebt" (Chelmis 1985,61; Clausen 1981, 70) - eine Einschätzung, die zusammen mit den entsprechenden Reaktionen nicht nur im Gegensatz zur Häufigkeit dieser Einsätze steht, sondern auch zu den Wünschen der betroffenen Frauen.

Denn zur besonderen Schwierigkeit der Einsätze bei Familienstreitigkeiten gehört¹¹⁾, daß hier insbesondere von den Opfern große Erwartungen an die Beamten gerichtet werden, denen sie bei der komplexen Problematik dieser Einsätze und bei den vorgegebenen strafprozessualen Rollenmustern - und der zur Verfügung stehenden Zeit: die durchschnittliche Gesamtdauer eines Einsatzes beträgt 10-17 Minuten (Clausen 1981, 68) - kaum gerecht werden können. Die Polizei ist im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten objektiv überfordert (Chalmis 1985, 64).

Diese Überforderung versuchen die Polizeibeamten dadurch zu bewältigen, daß sie sich für nicht recht zuständig erklären, da für sie kein Anlaß zu polizeilichen Sanktionen oder zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen besteht (Hagemann-White 1981, 119) - und entsprechend sehen sie ihre vorrangige Funktion darin, "Neutralität einzunehmen und die Konflikte durch vermittelnde Gespräche beizulegen"; sie haben die Tendenz, "sich auf Konfliktbeilegung zu stürzen, statt ihre Aufgabe vor allem auch in der Beweissicherung zu sehen" (Burgsmüller 1984, 211f.); sie definieren "ihre eigene Position als die des Vermittlers zwischen den Parteien" (Hagemann-White 1981, 123; zum folgenden insbesondere Clausen 1981 und DPolBl 1983):

- Entsprechend steht an erster Stelle die Absicht, "beruhigend auf die Leute einzuwirken", sich auf "Schlichten, Vermitteln und Verweisen an zuständige öffentliche und geeignete private Institutionen" zu beschränken und nur
- wenn unbedingt nötig, eine Anzeige aufzunehmen.

11) Die Polizeiliteratur sieht allerdings die "besonderen Schwierigkeiten" vor allem darin, daß dabei Polizeibeamte gefährdet und verletzt werden können und hält die Problematik deshalb vor allem für eine der "Eigensicherung". Nach einer Untersuchung der PFA, "Angriffe auf Polizeibeamte", nahmen 1982 im Bundesgebiet die Einsätze bei "Familienstreitigkeiten" den 4. Rang unter 14 Anlässen für Angriffe auf Polizeibeamte ein.

Dieses Widerstreben hat seine Ursache auch darin, daß sich nach den "Erfahrungen" der Polizei viele Einsätze von selbst erledigen und die mißhandelten Frauen die Anzeige gar nicht wollen⁽¹²⁾ bzw. wieder zurücknehmen - gesicherte Erkenntnisse darüber, wie häufig dies tatsächlich vorkommt, liegen für die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht vor⁽¹³⁾.

- Am wenigsten gern erfüllt die Polizei den nicht seltenen Wunsch der Opfer, "den Mann mitzunehmen", also die Parteien zu trennen und den Mann in Gewahrsam zu nehmen - das geschieht fast ausschließlich nur dann, wenn die Männer extrem unter Alkohol stehen. Eher ermutigt die Polizei schon die Frau, die Wohnung zu verlassen und für einige Zeit z.B. zu Verwandten oder Freunden zu ziehen - denn von dieser Seite sind im allgemeinen geringere Probleme und Proteste zu erwarten.

12) "Nach Aussage der Frauen des BERLINER FRAUENHAUSES wurden sie gelegentlich von der Polizei darauf hingewiesen, ihren Mann anzuzeigen, was jedoch von den wenigsten Frauen, meist aus Angst vor weiteren schweren Mißhandlungen, aufgegriffen wurde ... Die wohl größte Schwierigkeit ... ist sicher die Unmöglichkeit für viele Frauen, auf Zeugen verweisen zu können, die die Mißhandlungen bestätigen" (Simm 1983, 172f.)

13) Für die USA hat McLeod (1983) auf der Basis von 6.203 Fällen von Körperverletzungen zwischen Ehegatten (spousal assault) in Detroit untersucht, wie häufig der Wunsch des Opfers ist, die Strafanzeige wieder zurückzunehmen (victim noncooperation) - auch für die amerikanische Polizei der mit am häufigste Grund, von einer Strafverfolgung abzusehen - und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß nur 8,7% zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens selbst keine Strafverfolgung wünschen; zum Zeitpunkt der Erstattung einer förmlichen Anzeige (signing of formal complaint) sind es dann allerdings schon 46,2%, die keinen Haftbefehl (warrant) möchten. Interessant ist, daß es vor allem mißhandelte Ehemänner sind, die schon keine polizeiliche Intervention wünschen, während die mißhandelten Ehefrauen erst und vor allem bei der Erstattung der förmlichen Anzeige "abspringen".

Begründet wird die geringe Bereitschaft dazu, den gewalttätigen Mann in Gewahrsam zu nehmen, häufig damit, daß die Dauer der zulässigen Freiheitsentziehung zu kurz sei und eine dadurch gesteigerte Aggressivität des Mannes nur eine noch schlimmere Mißhandlung auslösen könnte (Hagemann-White 1981, 121) - aus den USA liegen hierzu allerdings gegenteilige Erfahrungen vor: Nach den Ergebnissen der Langzeituntersuchung von Berk/Newton (1985) an 783 Fällen der Mißhandlung von Ehefrauen konnten durch vorläufige Festnahmen (arrests) erneute Mißhandlungen deutlich reduziert werden.

Die mißhandelten Frauen sehen sich ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber wie die Opfer von sexuellen Gewalttaten: Ihnen wird weniger geglaubt als dem Täter, die Polizei hält eher ihre Aussagen für übertrieben, als die des Mannes für untertrieben.

Okun (1985, 226f.) kommt für die USA aufgrund eigener umfangreicher Untersuchungen jedoch zu dem Ergebnis, daß diese "Alltagstheorie" hier genauso falsch ist wie in bezug auf die "Falschbezeichnungen" der Vergewaltigungsopfer: Geschlagene Frauen geben eher "conservative reports", sie haben keine Tendenz, zu übertreiben oder zu erfinden - während die schlagenden Männer viel eher dazu neigen, die Tat abzustreiten oder zumindest zu mindern.

4.3 Vorschläge

Derzeit können aktuell bedrohte und mißhandelte (Ehe)frauen nicht auf die Hilfe und Unterstützung durch die Polizei - und auch nicht auf die Hilfe durch andere formelle Instanzen - rechnen, die sie erwarten - und die gegeben werden müßte: Die "Unbeliebtheit" polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten steht in deutlichem Widerspruch zu ihrer Häufigkeit und zu ihrer Bedeutung.

Denn schon nach den Daten der PKS, also ohne Berücksichtigung des bei diesen Gewalttaten ohne Zweifel sehr großen Dunkelfeldes, sind die Zahlen weiblicher Opfer deutlich gestiegen und werden

- 72% aller weiblichen Opfer von Mord/Totschlag und
- 56% aller weiblichen Opfer von gefährlichen und schweren Körperverletzungen zu Hause verletzt.

Um nicht auch die deutsche Polizei dem Vorwurf auszusetzen, daß sie durch ihr unangemessenes Verhalten für die Fortdauer und Erhöhung der Zahl dieser Konflikte Sorge - und dafür, daß Familienmitglieder nur einen sehr beschränkten Anspruch auf Schutz hätten¹⁴⁾, und um nicht auch die deutsche Polizei erst unter erheblichen Druck geraten zu lassen, in diesen Fällen mehr zu tun¹⁵⁾, sollten Verbesserungsvorschläge diskutiert und erprobt werden:

 14) So der schon zitierte Vorwurf von Bell an die US-Polizei, s. o. FN 5.

15) So aber Loving (1982) für die amerikanische Polizei: "Police are now under particular pressure to intervene more directly in these cases and to provide a range of new services to increase protection of abuse victims. They are expected to enforce civil protection orders, transport victims to emergency shelters, and provide extensive legal information to victims and assailants".

Zu den neuen gesetzlichen Regelungen in den USA vgl. auch Feldberg 1985 und Loving 1981.

- Langfristig, aber wie schon bei den sexuellen Gewalttaten nicht allein von der Polizei zu erreichen, erscheint eine Änderung der Auslegung des Begriffes "öffentliches Interesse" erforderlich, damit die Polizei mehr als bisher eine sinnvolle Aufgabe auch in der Beweissicherung bei "Familienstreitigkeiten" sieht.

Nach Auffassung von Frauenhausjuristinnen und Rechtsanwältinnen ist wegen der grundsätzlichen physischen und psychischen Unterlegenheit von Frauen immer ihre erhöhte Schutzbedürftigkeit anzunehmen und damit öffentliches Interesse zu bejahen (Burgsmüller 1984, 214).

Bei der Hamburger Polizei gibt es inzwischen die polizeiinterne Anweisung, in jedem Fall von Körperverletzung bei Familienstreitigkeiten der Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten - nicht bekannt ist, ob sich auch das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft so geändert hat, daß sich dieser Arbeitsaufwand lohnt (Clausen 1981, 71).

- Kurz- und mittelfristig sollten die Polizeibeamten durch Aus- und Fortbildung besser als bisher auf ihre Streit- und Konfliktschlichtungsaufgaben vorbereitet werden

-- und entsprechend mehr Sensibilität im Vorgehen während des Einsatzes zeigen (hilfreich wäre vielleicht schon die Verbreitung der "Checkliste" des DPöBl für Familienstreitigkeiten); es sollten auch die Erfahrungen der US-Polizei mit den "Family Crisis Intervention Programs" ausgewertet und genutzt werden, die es seit 1973 gibt und zu denen Buchanan/Chasnoff 1986 eine umfangreiche Evaluation vorgelegt haben. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis "that FCI training does increase and improve a police officer's

performance in the resolution and handling of family disturbance situations";

- und auf jeden Fall sollten die Beamten so bald wie möglich konkrete schriftliche Informationen darüber zur Verfügung haben, bei welchen Stellen und Gruppen in ihrem Bereich betroffene Frauen Hilfe und Beratung erlangen können - denn dieses Angebot ist inzwischen in Bayern flächendeckend (s. dazu auch die Grafiken 4 und 5).

Angesichts der geringen Zuständigkeit und Kompetenz der Polizei für die Schlichtung von Familienstreitigkeiten sollte auch noch einmal geprüft werden, ob nicht doch für einige bayerische Städte die Übernahme des PPS-Modells (Programm Polizei/Sozialarbeiter) aus Niedersachsen möglich erscheint (16).

16) Ausführlich beschrieben und dokumentiert z. B. durch Steinhilper 1982.

Checkliste

Familienstreitigkeiten

160 a

Einsatztaktisches Verhalten und Maßnahmen

Übermittlungphase (Anzeigeerstattung)

- Umfassende Information über Anlaß und Personen des Streites bei Entgegennahme der Anzeige; erforderlichenfalls zurückrufen
 - Anschrift des Anzeigeerstatters und der angezeigten Familie
 - Wohnungslage, Fahrstuhl, Telefon, Hausmeister
 - Streitanklaß, Streitart, Streiddauer
 - Streitbeteiligte mit Altersangabe
 - Bewaffnung
- Ggf. aus Kartei „Familienstreitigkeiten“ weitere Hinweise entnehmen
- Zahl der einzusetzenden Beamten nach Anlaß, Art und Umfang des Streites bestimmen; darunter mindestens ein erfahrener Beamter; Einsatz weiblicher Polizeibeamten kann empfehlenswert sein
- Mitzunehmen sind
 - tragbares Funkgerät
 - Handfesse!
 - Reizstoffsprühgerät
 - Taschenlampe

Annäherungsphase

- Anwendung von Sondersignal ist nicht geboten; falls wegen Verkehrslage notwendig, dann rechtzeitig vor Erreichen des Einsatzortes abstellen
- Unauffällige Annäherung für Betroffene und Nachbarn; Dienst-KFZ nach Möglichkeit nicht vor Objekt abstellen
- Falls Fahrstuhl vorhanden, ein Stockwerk tiefer aussteigen und bis zur Wohnungstür weitere Erkenntnisse sammeln
- Falls gewaltsames Eindringen wahrscheinlich ist, entsprechende Vorkehrungen treffen (Hausmeister, Schlosser herbeiziehen)
- Falls die Lage es zuläßt, andere Personen wie Familienmitglieder, Freunde, gute Bekannte, Nachbarn zur Unterstützung herbeiziehen
- Beim Eintreten (Eindringen) Eigensicherung beachten
- Durch Begrüßung, persönliches Sich-Vorstellen (Name und Dienststelle), Handreichen Atmosphäre entspannen

Trennungs- und Entflechtungsphase

- Höfliches, aber bestimmtes Auftreten; ruhiger Ton; einführende Gesprächsführung
- Trennung der Streitenden (falls Streit andauert)
 - Beim Einsatz von nur zwei Beamten Trennung durch Bestimmung von Plätzen im Raum oder durch Sitzordnung (Z-Formation)

- Beim Einsatz mehrerer Beamten Trennung durch Verteilen der Streitenden auf mehrere Räume; dabei Aufsicht sicherstellen (Eigensicherung)
- Ablenkung kann für Entspannung sorgen (Gespräch auf erfreuliche Dinge lenken; Zigaretten oder Süßigkeiten anbieten u.a.m.)
- Rechnen mit Solidaritätseffekt; Opfer und Mißhandler wenden sich plötzlich gemeinsam gegen die einschreitenden Polizeibeamten
- Jede Steigerung von Aggressivität vermeiden; keine Provokation; Zwang auf das unumgängliche Maß beschränken

Problemerkennungsphase

- Geduldiges Zuhören ist wichtig
- Streitanklaß herausfinden
- Kann die Streitsache besichtigt werden?

Konfliktlösungsphase

- Parteien nacheinander Gelegenheit zum Sich-Aussprechen geben
- Vermittelndes Gespräch versuchen (jezt erfahrenen Beamten voraus)
 - Nicht Partei ergreifen, sondern neutral bleiben
 - Streitende nicht voreinander bloßstellen
 - Keine Vorwürfe oder aufdringliche Ratschläge und Belohnungen
 - Keine Überheblichkeit, aber auch keine Ängstlichkeit zeigen; vielmehr ruhig, freundlich und sachlich argumentieren
- Deutlich machen, daß jede Gewaltanwendung rechtswidrig und strafbar ist und erneuten polizeilichen Einsatz auslöst
- Für ärztliche Versorgung sorgen, falls Personen verletzt sind
- Ggf. auf helfende Organisationen hinweisen (Informationspapier)
- Bei weiteren zu erwartenden Tätlichkeiten angemessene Zwangsmaßnahmen gegen den Verursacher richten

Allgemeine Hinweise zum Einsatz bei Familienstreitigkeiten

- Erstellung einer Kartei „Familienstreitigkeiten“ bei den Dienststellen
- Ein Dienststellen mit Hinweisen auf Beratungsstellen, Frauenhäuser, auf Sozialbehörden; auf mögliche rechtliche Schritte (Informationspapier)
- Aufnahme des Themas „Familienstreitigkeiten“ in Fortbildungspläne
- Ggf. Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern anstreben, um psychosoziale Betreuung der Betroffenen bei Familienstreitigkeiten zu gewährleisten

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe "Institutioneller Umgang mit Vergewaltigungsopfern": Gewalt gegen Frauen. Bremen 1986.
- Arnold, Hans: Verbrechensfurcht und/oder Furcht vor Viktimisierung - Folgen von Viktimisierung? In: Kriminologische Forschungsberichte. 20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. 1984.
- Bart, Pauline/O'Brien, Patricia H.: Stopping Rape. Successful Surviving Strategies. New York 1985.
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. BKA-Forschungsreihe Bd.15. Wiesbaden 1983.
- ders.: Körpersprache der Sexualopfer. In: Vergewaltigungen. Bremen 1985, S.16-61.
- ders.: Bundesrepublik Deutschland: Neue Initiativen gegen sexuelle Gewalt. In: Heinrichs 1985, S.162-196.
- Baurmann, Michael/Störzer, Udo: S. O. S. Gewalt. Ein Modell zur Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich sexueller Gewaltdelikte. In: Dengler 1981, S.39-56.
- dies.: Über die "Machbarkeit" telefonischer Opferbefragungen. Ms. Wiesbaden 1987.
- Baxter, John/Koffman, Laurence: Police. The Constitution and the Community. Abington, Oxon 1985.
- Becker, Walter: Gewalt gegen Frauen. DNP 10/1984, S.217-218.
- Bell, Daniel J.: The Police Responses to Domestic Violence: A Replication Study. Police Studies 1984, S.136-144.
- ders.: A Multiyear Study of Ohio Urban, Suburban, and Rural Police Dispositions of Domestic Disputes. Victimology 1985, S.301-310.
- ders.: The Police Response to Domestic Violence: A Multiyear Study. Police Studies 1985, S.58-64.
- Benard, Cheryl/Schlafler, Edit: Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe. Hamburg 1978.
- Benn, Melissa: Policing Women. In: Baxter/Koffman 1985, S.124-139.
- Berg, Monika u.a.: Die Beratung und Behandlung vergewaltigter Frauen. Dipl. Arbeit FHS Düsseldorf 1983.
- Berk, Richard/Newton, Phyllis: Arrest and Wife Battery. American Sociological Review 1985, S.253-262.

- BMJFG - Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen. Dokumentation der Fachtagung vom 12. und 13. Januar 1984 in Bonn. Bonn 1984.
- Borkowski, Margaret e.a.: Marital Violence - the Community Response. London/New York 1983.
- Brack: Ein Delikt, das unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Bereitschaftspolizei heute, 5/1983, S. 2-5.
- Bröckling, Elisabeth: Frauenkriminalität. Stuttgart 1980.
- Brückner, Margit: Die Liebe der Frauen: Über Weiblichkeit und Mißhandlung. Frankfurt 1983.
- Buchanan, Dale R./Chasnoff, Pati: Family Crisis Intervention Programs: What Works and What Doesn't. Journal of Police Science and Administration 1985, S. 161-168.
- Büttner, Chr. u.a. (Hrsg.): Wenn Liebe zuschlägt. München 1984.
- Burgard, Roswitha: Mißhandelte Frauen: Verstrickung und Befreiung. Weinheim/Basel 1985.
- Burgsmüller, Claudia: Zur Verbesserung des Rechtsschutzes für mißhandelte und vergewaltigte Frauen im Bereich des Strafrechts. In: BMJFG 1984, S. 208-226.
- Burt, Martha R./Katz, Bonnie L.: Rape, Robbery and Burglary: Responses to Actual and Feared Criminal Victimization, with Special Focus on Women and the Elderly. Victimology 1985, S. 325-358.
- Butzmühlen, Rolf: Vergewaltigung. Gießen 1978.
- Campbell, Jaquelyn C.: Beating of Wives: A Cross-Cultural Perspective. Victimology 1985, S. 174-185.
- Chelms, Sabine: Gewalt gegen Frauen - Hilfen statt Behinderung. Bremen 1985.
- Clausen, Gisela: Mißhandelte Frauen im Netz sozialer Hilfen in Hamburg. Hamburg 1981.
- Clifton, Jenny: Refuges and Self-Help. In: Johnson 1985, S. 40-59.
- Costa, Joseph L.: Abuse of Women: Legislation, Reporting and Prevention. Lexington, Mass. 1983.
- Däubler-Gmelin, Herta: Gewalt gegen Frauen - Vergewaltigung. In: Komitee 1985, S. 70-76.
- Degler, Hans-Dieter (Hrsg.): Vergewaltigt. Frauen berichten. Hamburg 1981.

- Dobash, R. Emerson/Dobash, Russell: Violence Against Wives. A Case Against Patriarchy. New York 1979.
- Dolon, Ronald e.a.: Police Practices and Attitudes Toward Domestic Violence. Journal of Police Science and Administration 1986, S.187-193.
- DPolBl - Deutsches Polizeiblatt: Einschreiten bei Familienstreitigkeiten. Heft 2/1983.
- Dreher/Tröndle: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 42., Neubearb. Auflage. München 1985.
- Dutton, Donald G.: Criminal Justice System Response to Wife Assault. Ottawa, Can. 1984.
- Eigenbrodt: Die Notzuchtsdelikte (einschließlich Lustmord). In: BKA (Hrsg.): Sittlichkeitsdelikte. Wiesbaden 1959, S.119-132.
- EMNID-Institut: Ehe und Familie 1986. Bielefeld 1986.
- Fehrmann, Hans: Das Vergewaltigungsopfer und die Polizei. In: Vergewaltigungen 1985, S.87-98.
- ders.: Die vergewaltigte Frau in Kontakt mit der Schutz- und der Kriminalpolizei. In: Fehrmann u.a. 1986, S.55-97.
- ders. u.a.: Das Mißbrauen gegen vergewaltigte Frauen. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden 1986.
- Feldmann, Harald: Psychische Folgeschäden bei Vergewaltigungsopfern. Weißer Ring 2/1985, S.6-15.
- Feldberg, Michael: Police Discretion and Family Disturbances: Some Historical and Contemporary Reflections. In: Newberger/Bourne 1985, S.121-129.
- Finkelhor, David e.a. (eds.): The Dark Side of Families. Beverly Hills 1983.
- ders.: Soziale Reaktionen auf Vergewaltigungen. In: Heinrichs 1986, S.28-36.
- ders./Yllo, Kerstin: Licence to Rape. Sexual Abuse of Wives. New York 1985.
- dies.: Vergewaltigung in der Ehe: Eine soziologische Perspektive. In: Heinrichs 1986, S.65-75.
- Fischer, Erica u.a.: Gewalt gegen Frauen. Köln 1977.
- Flothmann, Karin/Dilling, Jochen: Vergewaltigung: Erfahrungen danach. Frankfurt a.M. 1987.
- Frauenhilfe München: 8. Erfahrungsbericht der Frauenhilfe München, 01.01.1985-31.12.1985. München 1986.

- Freeman, Michael: Doing His Best to Sustain the Sanctity of Marriage. In: Johnson 1985, S.124-145.
- Frommel, Monika: Wie kann die Staatsgewalt die Frauen vor sexueller Gewalt schützen? ZRP 1987, S.242-247.
- Gardiner-Sirtl, Angelika: Als Kind mißbraucht. Frauen brechen das Schweigen. München 1983.
- Gelles, Richard J.: Family Violence: What We Know and Can Do. In: Newberger/Bourne 1985, S.1-8.
- Gensch, Brigitte/Zimmer, Varonika: Gewalt gegen Frauen: Stadtplanerische und bauliche Komponenten der nächtlichen Sicherheit. Kassel 1981.
- Gindorf, Rolf/Haerberle, Erwin (Hrsg.): Sexualität als sozialer Tatbestand. Berlin/New York 1986.
- Gleichstellungsstelle Frauenbüro Stadt Bielefeld: Frauen-Nachttaxi. Bielefeld 1986.
- Gondolf, Edward W.: Men Who Batter: An Integrated Approach for Stopping Wife Abuse. Holmes Beach, Fla. 1985.
- Gotzes, Monika: Basisarbeit im Frauenhaus. In: Nass 1982, S.63-71.
- Greenblatt, Cathy S.: Don't Hit Your Wife ... Unless ...: Preliminary Findings of Normative Support for the Use of Physical Force by Husbands. Victimology 1985, S.221-241.
- Groth, Nicholas: Leitfaden zur Behandlung von Sexualtätern. In: Heinrichs 1986, S.99-113.
- ders./Hobson, William F.: Die Dynamik sexueller Gewalt. In: Heinrichs 1986, S.87-98.
- Guba, Sieglinde: Schwierigkeiten der Polizeibehörden im Umgang mit Opfern sexueller Straftaten. In: Vergewaltigt. Eine Dokumentation der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten. Wiesbaden 1987, S.15-19.
- Haffner, Sarah (Hrsg.): Gewalt in der Ehe und was Frauen dagegen tun. Berlin 1981.
- Hagemann-White, Carol: Sozialisation: Weiblich - männlich? Opladen 1984.
- dies. u. a.: Hilfen für mißhandelte Frauen. Stuttgart e.a. 1981.
- Halpern, Susan (ed.): Rape - Helping the Victim. A Treatment Manual. Gradell, N.J. 1978.
- Hanner, Jalna/Stanko, Elizabeth: Stripping Away the Rethoric of Protection: Violence to Women, Law and the State in

- Britain and the U.S.A. Int. Journal of the Sociology of Law 1985, S. 357-374.
- Harnischmacher, Robert/Müther, Josef: Notzuchtopfer - Ihr Verhalten und ihre Vernehmung. Polizeispiegel 1986, S. 42-45.
- Harvey, Mary R.: Exemplary Rape Crisis Programs: A Cross-Site Analysis and Case Studies. Rockville, MD 1985.
- Haug, Frigga (Hrsg.): Frauen - Opfer oder Täter? Berlin 2. Aufl. 1982.
- Hedlund, Eva: Vergewaltigung: Opfer und Täter. In: Heinrichs 1986, S. 16-23.
- dies.: Jugendliche als Vergewaltigungsopfer - Erfahrungen in der Beratung. In: Heinrichs 1986, S. 52-57.
- Heinrichs, Jürgen (Hrsg.): Vergewaltigung. Die Opfer und die Täter. Braunschweig 1986.
- Helmken, Dierk: Vergewaltigung in der Ehe. Heidelberg 1979.
- ders.: Die Zulässigkeit von Fragen nach der sexuellen Vergangenheit von Vergewaltigungsopfern. Strafverteidiger 1983, S. 81-87.
- Henry, Christine/Beyer, Johanna: Die "Schuldumkehr" in Vergewaltigungsprozessen. MschrKrim 1985, S. 340-347.
- Der Hessische Minister des Innern: Frauen im Vollzugsdienst der Polizei. Wiesbaden 1986.
- Hille, Barbara/Jaide, Walter: Die Situation von Frauenhäusern und hilfesuchenden Frauen. Eine Information des Nieders. Sozialministers. Hannover o. J. (1984?).
- Holdaway, Simon: Inside the British Police: A Force at Work. Oxford 1983.
- Honig, Michael-Sebastian: Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt 1986.
- Jäger, Joachim: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Lübeck 1981.
- Jaffy, Peter/Thompson, Judy: The Family Consultant Service with the London Police Force: A Perspective Package. Ottawa, Can. 1985.
- Jansen, Sarah: Formen "sekundärer Gewalt" - Erfahrungen eines wehrhaften Opfers. In: Komitee 1985, S. 37-53.
- Janssen, Helmut/Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985.
- Johnson, Norman (ed.): Marital Violence. London 1985.

- ders.: Police, Social Work and Medical Responses to Battered Women. In: Johnson 1985, S.109-123.
- Kahl, Thorsten: Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung. Marburg 1985.
- Kampf, Dagmar: Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung. In: Komitee 1985, S.118-128.
- Kappel, Sybille/Leuteritz, Erika: Gewalt gegen Frauen - Kriminalität an Frauen. Kriminalpäd. Praxis 1982, S.20-23.
- Kaufman, Doris e.a.: Safe Within Yourself: A Woman's Guide to Rape Prevention und Self-Defense. Alexandria, Va. 1980.
- Kavemann, Barbara u.a.: Sexualität - Unterdrückung statt Entfaltung. Opladen 1985.
- dies./Lohstötter, Ingrid: Plädoyer für das Recht von Mädchen auf sexuelle Selbstbestimmung. In: Kavemann u.a. 1985, S.9-94.
- Kiefl, Walter/Lamnek, Siegfried: Soziologie des Opfers. München 1985.
- Kirchhoff, Claudia/Kirchhoff, Gerd Ferdinand: Untersuchungen im Dunkelfeld sexueller Viktimisation mit Hilfe von Fragebögen. In: Kirchhoff/Sessar 1979, S.275-299.
- Kirchhoff, C.F./Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Sexuelle Gewalt. Sensbachtal 1985.
- dass.: Gewaltverhältnisse. Sensbachtal 1987.
- Krey, Volker/Neidhardt, Friedhelm: Was ist Gewalt? - Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. Bd.1. Wiesbaden 1986.
- Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei: Gewaltkriminalität: Statistische Befunde zur Entwicklung der gefährlichen und schweren Körperverletzung in Bayern von 1972 bis 1983. München 1984.
- Kröhn, Wolfgang: Mythos und Realität sexueller Unterdrückung. Sexualmedizin 1984, S.129-136.
- ders.: Tatmotiv Frauenverachtung. Sexualmedizin 1985, S.658-664.
- ders.: Vergewaltigung: Versuch einer Entmythologisierung. In: Gindorf/Haeberle 1986, S.249-259.

- Lau, Susanne u.a.: Aggressionsopfer Frau: Körperliche und seelische Mißhandlung in der Ehe. Hamburg 1979.
- Laubach, Birgit: Frauen nach einer Vergewaltigung - oder wie das Opfer zum Täter wird. In: Komitee 1985, S.105-117.
- Laubenthal, Klaus: Zur Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung. Vorgänge 1984, S.8-12.
- LeDoux, John C./Hazelwood, Robert R.: Police Attitudes and Beliefs Toward Rape. Journal of Police Science and Administration 1985, S.211-220.
- Lerman, Liza: Prosecution of Wife Beaters: Institutional Obstacles and Innovations. In: Lystad 1986, S.250-295.
- Loving, Nancy: Responding to Spouse Abuse & Wife Beating. Washington, D.C. 1981.
- dies.: Spouse Abuse: A Curriculum Guide for Police Trainers. Washington, D.C. 1982.
- Ludwig, Erwin: Vergewaltigung. Gedanken, Thesen und Tatsachen. München 1984.
- Lystad, Mary (ed.): Violence in The Home. Interdisciplinary Perspectives. New York 1986.
- Maidment, Susan: Domestic Violence and the Law: The 1976 Act and its Aftermath. In: Johnson 1985, S.4-25.
- Mayer, Frank: Vergewaltigung - Angstdelikt der Frau? Polizeispiegel 1983, S.66-68.
- McLeod, Maureen: Victim Noncooperation in the Prosecution of Domestic Assault. Criminology 1983, S.395-416.
- Meixner, Franz: Kriminallaktik in Einzeldarstellungen. Bd.1. Hamburg 1965.
- Metz-Göckel, Sigrid: Strukturelle und personale Gewalt gegen Frauen und die Schwierigkeit ihrer Aufhebung. In: Kirchhoff/Sessar 1979, S.415-434.
- dies./Müller, Ursula: Der Mann. Weinheim/Basel 1986.
- Michaelis-Arntzen, Else: Die Zeugenaussage zu Vergewaltigungsdelikten. Diss.rer.nat. Braunschweig 1980.
- dies.: Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht. München 1981.
- dies.: Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen bei Vergewaltigungsdelikten. In: Vergewaltigungen 1985, S.69-86.

- Molitor-Pfeffer, Marie Pauls: Frauen als Opfer sexueller Gewalt. Sexualmedizin 1983, S. 520-521.
- Morash, Merry: Wife Battering. Criminal Justice Abstracts 1986, S. 252-271.
- Morgan, Patricia A.: Constructing Images of Deviance: A Look at State Intervention into the Problem of Wife-Battery. In: Johnson 1985, S. 60-76.
- Nadelson, Carol/Sauzier, Maria: Intervention Programs for Individual Victims and Their Families. In: Lystad 1986, S. 153-168.
- Nass, Gustav (Hrsg.): Frauen als Täter, Opfer und Bestrafte. Wiesbaden 1982.
- ders.: Vergewaltigung als forensisch-psychologisches Problem. In: Nass 1982, S. 9-23.
- Newberger, Eli/Bourne, Richard (eds.): Unhappy Families. Littleton 1985.
- Okun, Lewis: Woman Abuse. Facts Replacing Myths. New York 1986.
- Orschel, Laetitia C.: Metamorphosen: Vom Frauenraub zur sexuellen Selbstbestimmung. In: Komitee 1985, S. 147-157.
- Pagelow, Mildred D.: Woman Battering: Victims and Their Experiences. Beverly Hills/London 1983.
- ders.: Family Violence. New York e. a. 1984.
- Pahl, Jan: Police Responses to Battered Women. Journal of Social Welfare Law 1982, S. 337-343.
- Pelz-Schreyögg, Haymo: Gewalt in Familien. Eine Literaturübersicht. München 1985.
- Pernhaupt, Günter (Hrsg.): Gewalt am Kind. Wien/München 1983.
- Peters, Joachim: Frauen im Schutzpolizeidienst. PFA 1986, S. 159-185.
- Pizzey, Erin: Schrei leise. Mißhandlungen in der Familie. Stuttgart 1976.
- Pletscher, Marianne: Weggehen ist nicht so einfach. Gewalt gegen Frauen in der Schweiz. Zürich 1985.
- Plogstedt, Sybille/Bode, Kathleen: Übergriffe. Sexuelle Belästigungen in Büros und Betrieben. Reinbek 1984.
- Polizei-Führungsakademie: Angriffe auf Polizeibeamte. Münster 1983.

- Potts, Lee W.: The Police and Determinants of Rape Prosecution: Decision-Making in a Nearly-Decomposable System. *Police Studies* 1984, S. 37-49.
- Roggenkamp, Viola: Gewalt gegen Frauen. Täter und Opfer und zweierlei Moral. *Der Monat*, N.F. 1984, S. 144-158.
- Roy, Maria (ed.): *Battered Women. A Psychological Study of Domestic Violence.* New York e.a. 1977.
- Russell, Diana E.H.: *Sexual Exploitation. Rape, Child Sexual Abuse, and Workplace Harassment.* Beverly Hills 1984.
- Sandy, P.R.: The Social-Cultural Context of Rape: A Cross-Cultural Study. *Journal of Social Issues* 1981, S. 5-27.
- Sack, Fritz/Willenbacher, B.: *Gewalt in der Familie. Kurzfassung des Forschungsberichtes.* 1985.
- Schäfer, Herbert: *Frauen bei Nacht ...* KR 1982, S. 363-384.
- Schapira, Alisa: Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung. Über die weitgezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen. *Kritische Justiz* 1977, S. 221-241.
- Scheerer, Sebastian: *Atypische Moralunternehmer.* *KrimJ.* 1. Beiheft 1986, S. 133-156.
- Schneider, Hans-Joachim: *Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer.* Tübingen 1975.
- Schönke/Schröder: *Strafgesetzbuch. Kommentar.* 21. Auflage. München 1982.
- Schulz, Günter: *Die Notzucht. Täter-Opfer-Situationen.* Hamburg 1958.
- Schuster, Leo: *Opferschutz und Opferberatung - eine Bestandsaufnahme.* In: BKA (Hrsg.): *Gewalt und Kriminalität.* Wiesbaden 1985.
- Schwarz, Norbert: *Geschlechtsrollenorientierung und die Einstellung zu Gewalt gegen Frauen.* *Psych. Rundschau* 1987, S. 137-144.
- Schwind, Hans-Dieter u.a.: *Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74.* BKA-Forschungsreihe Bd. 2. Wiesbaden 1975.
- ders. u.a.: *Empirische Kriminalgeographie.* BKA-Forschungsreihe Bd. 8. Wiesbaden 1978.
- Simm, Regina: *Gewalt in der Ehe. Ein soziales Problem.* Bielefeld 1983.
- Sinclair, Deborah: *Understanding Wife Assault. A Training Manual for Counsellors and Advocates.* Toronto, Ontario 1985.

- Sherman, L.W./Berk, R.A.: The Minneapolis Domestic Violence Experiment. Police Foundation, Report No.1. 1984.
- Stark, Evan/Flitcraft, Anne: Woman Battering, Child Abuse, and Social Heredity: What is the Relationship? In: Johnson 1985, S.147-171.
- Steffan, Wiebke: Beleidigungen: Konfliktregelung durch Anzeigerstattung? München 1986.
- Stein, Otti: Wenn aus Tätern Opfer und aus Opfern Täter werden. Kriminalsoziologische Bibliographie 1979, S.106-112.
- Steinhilper, Gernot: Kriminalpolitische Aspekte einer wirksameren Bekämpfung der Gewaltkriminalität. Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie 1987, S.69-81.
- Steinhilper, Monica: Das "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter" (PPS) - Modellbeschreibung, Berichte aus der Praxis, Bewertung und Diskussion. In: Schwind/Steinhilper: Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S.45-111.
- Steinhilper, Udo: Definitiona- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewalttaten. Konstanz 1986.
- Steinmetz, Susanne: The Violent Family. In: Lystad 1986, S.51-67.
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine viktimologische Untersuchung. BKA-Forschungsreihe Bd.3. Wiesbaden 1976.
- Stephens, Darrel W.: Domestic Assault: The Police Response. In: Roy 1977, S.164-172.
- Stone, Lorene: Shelters for Battered Women: A Temporary Escape From Danger or the First Step Towards Divorce? Victimology 1984, S.284-289.
- Taubner, Ulrike: Über die langen Folgen der Vergewaltigung und die systematische Verkennung von Gewalt gegen Frauen. In: Komitee 1985, S.77-87.
- dies. u.a.: Untersuchung "Vergewaltigung als soziales Problem - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen". Stuttgart e.a. 1983.
- Teufert, Evaline: Notzucht und sexuelle Nötigung. Lübeck 1980.
- Trömel-Plötz, Senta (Hrsg.): Gewalt durch Sprache. Frankfurt a.M. 1984.
- Vergewaltigung aus der Sicht der polizeilichen Ermittlungspraxis. Ein Interview. DNP 1982, S.56-59.

- Vergewaltigungen. Kriminalistische Studien Bd. 1. Bremen 1985.
- Victimology. Proceedings of the Lishon Institute. 1985.
- Villmow, Bernhard/Stephan, Egon: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983.
- Walker, Leonore E.: The Battered Women Syndrome. New York 1984.
- Warnke, Claus: Die vergewaltigte Frau im Gestrüpp einer opferfeindlichen Strafverfolgung. In: Fehrmann u. a. 1986, S. 13-54.
- Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Stuttgart 1982.
- ders.: Vergewaltigung: Auswirkungen und soziale Bedeutung. In: Gindorf/Haeberle 1986, S. 233-244.
- Wienberg, Hans: Vergewaltigung - aus der Sicht der Polizei. In: BMJFG 1984, S. 175-184.
- Wiesendanger, Harald: "Vergewaltigt werden wir alle". Psychologie heute 1984, S. 60-64.
- Wilson, Nanci K.: "Venerable Bedfellows": Women's Liberation and Women's Victimization. Victimology 1985, S. 206-220.
- Zillmann, Dolf: Connections Between Sex and Aggression. London 1984.
- Zypries, Brigitte: Vergewaltigung und Gewalt im Sinne des § 177 StGB. Demokratie und Recht 1982, S. 320-327.

VERZEICHNIS DER TABELLEN UND GRAFIKEN

=====

Tabellen

- Tabelle 1 : Entwicklung der Gewalttaten ; Bayern und Bund, 1972 und 1986 im Vergleich
- Tabelle 2 : Geschlecht der Opfer von Gewalttaten
- Tabelle 3 : Zeitreihen - Bayern 1972 bis 1986 (1972 = 100%)
- Tabelle 4a: Geschlecht der Täter von Gewalttaten (Vergleich von Bayern und Bund)
- Tabelle 4b: Geschlecht der Täter von Gewalttaten (in Bayern, nach Straftatengruppen)
- Tabelle 5 : Täter-Opfer-Präferenzen nach Geschlecht (bei ausgewählten Straftaten)
- Tabelle 6 : Anzahl der Tatverdächtigen und der Opfer
- Tabelle 7 : Täter-Opfer-Beziehungen
- Tabelle 8a: Tatzeitvergleich (1972 und 1985)
- Tabelle 8b: Tatzeiten (nach dem Geschlecht der Opfer)
- Tabelle 9 : Tatörtlichkeiten (nach dem Geschlecht der Opfer)
- Tabelle 10: Gemeindegrößenklassen
- Tabelle 11: Polizeilich registrierte Gewalttaten nach Gemeindegrößenklassen
- Tabelle 12: Weibliche Opfer nach Gemeinde- und Straftaten(gruppen)
- Tabelle 13: Männliche Opfer nach Gemeinde- und Straftaten(gruppen)
- Tabelle 14: Durchschnittliche Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) und ausgewählten Straftaten(gruppen)
(zu Grafik 1)
- Tabelle 15: Durchschnittliche Opferbelastung der männlichen Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) und ausgewählten Straftaten(gruppen)
(zu Grafik 2)

- Tabelle 16 : Durchschnittliche Belastung der gesamten Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) - alle Straftaten
(zu Grafik 3)
- Tabelle 17 : Ausgewählte Straftaten(gruppen) nach Alter und Geschlecht der Opfer (Prozentwerte und HZ)
- Tabelle 18 : Alter der Opfer
- Tabelle 19 : Durchschnittliche HZ (Opfer) weiblicher Personen 1983, 84, 85 und 86
- Tabelle 20 : Altersvergleich - weibliche Opfer - männliche Tatverdächtige (absolute Zahlen)

Grafiken

- Grafik 1 : Durchschnittliche Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung durch ausgewählte Straftatengruppen in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern - HZ bezogen auf 100.000 weibl. Personen
(Seite 67 a)
- Grafik 2 : Durchschnittliche Opferbelastung der männlichen Wohnbevölkerung durch ausgewählte Straftatengruppen in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern - HZ bezogen auf 100.000 männl. Personen
(Seite 87 b)
- Grafik 3 : Durchschnittliche Opferbelastung der gesamten Wohnbevölkerung in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern - HZ bezogen auf 100.000 Personen
(Seite 87 c)
- Grafik 4 : Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung nach Straftaten und Altersgruppen
(Seite 88 a)
- Grafik 5 : Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung und Kriminalitätsbelastung der männlichen Wohnbevölkerung durch Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
(Seite 89 a)
- Grafik 6 : Anzahl der weiblichen Kriminalbeamtinnen und der autonomen und staatlichen Fraueneinrichtungen in den Polizeidirektionen in Bayern 1987
(Seite 143 a)
- Grafik 7 : Anzahl der weiblichen Kriminalbeamtinnen und der Selbsthilfeeinrichtungen in 17 Gemeinden Bayerns
(Seite 143 b)

Tabelle 1: Entwicklung der Gewalttaten; Bayern und Bund, 1972 und 1986 im Vergleich

	Bayern			Bund		
	PKS-Berichtsjahre		Vergleich	PKS-Berichtsjahre		Vergleich
	1972	1986	86:72 %	1972	1986	86:72 %
gesamte Kriminalität	391.251	522.566	33,6	2.572.530	4.367.124	69,8
Gewalttaten	10.731	13.133	22,4	69.702	104.770	50,3
%-Anteil (an ges. Krim.)	2,7	2,5		2,7	2,4	
davon:						
Vergewaltigung	892	782	- 12,3	7.001	5.604	- 20,0
sexuelle Nötigung	457	512	12,0	1.968	3.786	92,4
Mord/Totschlag	481	480	- 0,2	2.729	2.702	- 0,9
Körperverletzung	6.661	8.533	28,1	39.218	64.097	63,4
Handtaschenraub	308	470	52,6	3.140	5.462	73,9
Raub (ohne Handtaschenraub)	1.932	2.356	21,9	15.646	23.119	47,8

Quelle: PKS-Berichte des BLKA und des BKA, 1972 und 1986

Tabelle 2: Geschlecht der Opfer von Gewalttaten

	Bayern			Bund		
	Berichtsjahre		Vergleich 86:72 %	Berichtsjahre		Vergleich 86:72 %
	1972	1986		1972	1986	
Opfer insgesamt	12.349	14.636	18,5	75.084	114.008	51,8
- männlich	8.679	10.002	15,2	51.198	74.460	46,4
- weiblich	3.670	4.904	33,6	23.886	39.548	65,5
%-Anteil	29,7	33,5		31,8	34,7	
Vergewaltigung	898	796	- 12,5	7.156	5.631	- 21,3
- männlich	-	-	-	2	-	-
- weiblich	898	796	- 12,5	7.154	5.631	- 21,3
%-Anteil	100	100		100	100	
sex. Nötigung	465	527	13,3	1.999	3.859	93,1
- männlich	-	42		31	311	903,2
- weiblich	465	485	4,3	1.968	3.548	80,3
%-Anteil	100	92,0		98,4	91,9	
Mord/Totschlag	562	546	- 2,9	2.942	2.924	- 0,6
- männlich	368	333	- 9,5	1.926	1.690	- 12,3
- weiblich	194	213	9,8	1.016	1.234	21,5
%-Anteil	34,5	39,0		34,5	42,2	
Körperverletz. ¹⁾	8.041	9.674	20,3	43.673	71.039	62,7
- männlich	6.683	7.625	13,9	36.334	55.307	52,2
- weiblich	1.348	2.049	52,0	7.339	15.726	114,3
%-Anteil	16,8	21,2		16,8	22,1	
Handtaschenraub	316	479	51,6	3.137	5.519	75,9
- männlich	20	40	100,0	104	275	164,4
- weiblich	296	439	48,3	3.033	5.244	72,9
%-Anteil	93,7	91,6		96,7	95,0	
Raub (ohne Handt.)	2.067	2.624	26,9	16.177	26.042	54,8
- männlich	1.598	1.692	5,8	12.801	16.877	31,8
- weiblich	469	932	98,7	3.376	8.165	141,9
%-Anteil	22,7	35,5		20,9	32,6	

Quelle: PKS-Berichte des BLKA und des BKA, 1972, 1973 und 1986

1) Basisjahr 1973, da 2220 erst ab 1973 bundesweit erfaßt wird

Tabelle 3: Zeitreihen - Bayern 1972 bis 1986 (1972 = 100 %)

Straftat und Geschlecht der Opfer	PKS Berichtsjahre														
	1972	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	1986
Vergewaltigung (n)	(890)														(786)
- weiblich	100	102	119	105	101	93	96	96	95	90	103	106	89	92	88
sexuelle Nötigung (n)				(59)											(42)
- männlich	-	-	-	100	42	37	39	51	86	78	47	107	75	44	71
- weiblich	100	98	110	99	91	89	93	119	112	118	115	115	106	105	104
Mord/Totschlag (n)	(465)														(485)
Mord/Totschlag (n)	(368)														(333)
- männlich	100	82	87	85	72	68	67	80	74	76	85	80	82	75	90
- weiblich	100	82	103	106	93	81	88	98	91	97	99	111	91	95	110
Körperverletzung (n)	(194)														(213)
Körperverletzung (n)	(6595)														(7625)
- männlich	100	101	107	121	117	122	121	127	143	143	136	132	131	120	116
- weiblich	100	104	117	137	129	154	146	155	180	193	180	174	174	157	157
Handtaschenraub (n)	(1301)														(2040)
Handtaschenraub (n)	(20)														(40)
- männlich	100	115	115	145	175	180	260	360	260	320	290	280	160	205	200
- weiblich	100	131	102	121	102	122	150	136	141	174	195	167	160	172	148
Raub (ohne Handta.) (n)	(296)														(439)
Raub (ohne Handta.) (n)	(1598)														(1692)
- männlich	100	95	91	100	84	82	88	84	101	117	119	107	102	105	106
- weiblich	100	96	118	119	105	110	116	111	110	145	172	182	176	200	199
	(469)														(932)

Quelle: PKS-Berichte, BLKA, 1972 - 1986

Tabelle 4a: Geschlecht der Täter von Gewalttaten (Vergleich von Bayern und Bund)

	PKS-Berichtsjahr		Vergleich 86:72 %
	1972	1986	
Bayern			
Täter insges.	12.333	13.178	6,7
- männlich	11.367	11.672	2,7
- weiblich	966	1.506	55,9
%-Anteil	7,8	11,4	
Bund			
Täter insges.	70.215	94.425	34,5
- männlich	65.547	85.282	30,1
- weiblich	4.668	9.143	95,9
%-Anteil	6,6	9,7	

Quelle: PKS-Berichte BLKA und BKA, 1972 und 1986

Tabelle 4b: Geschlecht der Täter von Gewalttaten (in Bayern, nach Straftatengruppen)

	männliche TV		Vergl. 86:72 %	weibliche TV		Vergl. 86:72 %	Aufklär.- quote	
	1972	1986		1972	1986		72	86
Vergewaltigung	765	609	-20,4	2	3	-	79	77
% an allen TV	100	100		-	-			
sex. Nötigung	350	390	11,4	1	1	-	72	71
% an allen TV	100	100		-	-			
Mord/Totschlag	418	410	- 1,9	54	62	14,8	94	94
% an allen TV	89	87		11	13			
Körperverletz.	7.954	8.679	9,1	785	1.242	58,2	89	90
% an allen TV	91	87		9	13			
Handta.raub	167	164	- 1,8	3	5	-	43	30
% an allen TV	98	97		2	3			
Raub (ohne Handta.)	1.713	1.679	- 2,0	121	193	59,5	62	60
% an allen TV	94	90		7	10			

Quelle: PKS-Berichte des BLKA, 1972 und 1986

Tabelle 5: Täter-Opfer-Präferenzen nach Geschlecht
(bei ausgewählten Straftaten)

5a: Mord/Totschlag

Geschlecht des IV	Geschlecht des Opfers	
	männlich	weiblich
männlich	229 *) 152 (233)** (148)	
weiblich	40 19 (36) (23)	

5b: Raub (ohne Handtaschenraub)

Geschlecht des IV	Geschlecht des Opfers	
	männlich	weiblich
männlich	846 377 (820) (403)	
weiblich	50 64 (76) (38)	

5c: Körperverletzung

Geschlecht des IV	Geschlecht des Opfers	
	männlich	weiblich
männlich	5.255 1.252 (5.093) (1.414)	
weiblich	584 369 (746) (207)	

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

- *) tatsächlich beobachtete Häufigkeiten
**) theoretisch zu erwartende Häufigkeiten

Tabelle 6: Anzahl der Tatverdächtigen und der Opfer

	Anzahl der Personen						insges. (100 %)
	1		2		3 und mehr		
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	
Vergewaltigung							
- TV	544	92,0	27	4,6	20	3,4	591
- Opfer w *)	778	99,5	4	0,5	-	-	782
sex. Nötigung							
- TV	316	88,8	16	4,5	24	6,7	356
- Opfer w	498	97,5	11	2,2	2	0,4	511
Mord/Totschlag							
- TV	420	92,3	26	5,7	9	2,0	455
- Opfer m **)	257	91,8	17	6,1	6	2,1	280
w	182	97,3	4	2,1	1	0,5	187
Körperverletzung							
- TV	5.858	76,5	1.138	14,9	666	8,7	7.662
- Opfer m	6.032	91,5	401	6,1	157	2,4	6.590
w	1.671	96,9	45	2,6	8	0,5	1.724
Handtaschenraub							
- TV	82	60,3	36	26,5	18	13,2	136
- Opfer w	462	98,3	7	1,5	1	0,2	470
Raub (ohne Handta.)							
- TV	907	65,7	310	22,4	164	11,9	1.381
- Opfer m	1.448	95,7	52	3,4	13	0,9	1.513
w	696	92,3	52	6,9	6	0,8	754

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

*) w = weiblich

**) m = männlich

Tabelle 7: Täter-Opfer-Beziehungen

	Opfer insgesamt				Berichtsjahr 1986			
	1974 ¹⁾		1986		weibl. Opfer		männl. Opfer	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
Vergewaltigung								
- verwandt ²⁾	40	4,8	36	4,6	36	4,6		
- sonstige ³⁾	492	59,5	425	54,1	425	54,1		
- keine ⁴⁾	295	35,7	325	41,3	325	41,3		
sex. Nötigung								
- verwandt	6	1,9	20	3,8	20	4,1	-	-
- sonstige	144	44,4	192	36,4	167	34,4	25	59,5
- keine	174	53,7	315	59,8	298	61,4	17	40,5
Mord/Iotschlag								
- verwandt	181	35,4	153	28,0	94	44,1	59	17,7
- sonstige	187	36,6	219	40,1	79	37,1	140	42,0
- keine	143	28,0	174	31,9	40	18,8	134	40,2
Körperverletzung								
- verwandt	762	9,9	1.053	10,9	554	27,0	499	6,5
- sonstige	3.388	44,1	4.066	42,0	960	46,9	3.106	40,7
- keine	3.528	45,9	4.555	47,1	535	26,1	4.020	52,7
Handtaschenraub								
- verwandt	2	1,4	4	0,8	4	0,9	-	-
- sonstige	18	13,0	15	3,1	13	3,0	2	5,0
- keine	118	85,5	460	96,0	422	96,1	38	95,0
Raub (ohne Handta.)								
- verwandt	53	4,0	53	2,0	41	4,4	12	0,7
- sonstige	469	35,7	570	21,7	152	16,3	418	24,7
- keine	792	60,3	2.001	76,3	739	79,3	1.262	74,5

Quelle: PKS des BLKA, 1974 und 1986

- 1) Die Täter-Opfer-Beziehung wurde erstmals 1974 in der PKS Bayern erfaßt; wegen der Änderung der Erfassungsmodalitäten konnten nur drei Kategorien gebildet werden
2) verwandt = verwandt/verschwägert
3) sonstige = eng/Bekanntschaft/flüchtige oder oberflächliche Vorbeziehung/Landsmann
4) keine = keine Vorbeziehung / ungeklärt

Tabelle 8a: Tatzeitvergleich (1972 und 1985)

	Straftaten (gruppen)											
	Vergewaltigung		sex. Nötigung		Mord/Totschlag		Körperverletz.		Handtaschenraub		Reub (ohne Handta.)	
	1972	1985	1972	1985	1972	1985	1972	1985	1972	1985	1972	1985
Samstag/Sonntag	280	142	114	127	163	121	2637	3171	105	153	95	132
%-Anteil	36	29	28	28	38	49	41	38	32	31	24	18
18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	603	354	252	267	304	245	4854	5721	229	243	185	360
%-Anteil	81	77	66	60	74	69	77	69	71	49	50	50

Quelle: PKS des BLKA, 1972 und 1985

Tabelle 8b: Tatzeiten (nach dem Geschlecht der Opfer)

	weibliche Opfer		männliche Opfer	
	absol.	%	absol.	%
Vergewaltigung				
- Wochenende ¹⁾	228	32,5		
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰ ²⁾	546	80,4		
- am häufigsten	00-03 h	28,3		
sexuelle Nötigung				
- Wochenende	114	26,8	10	33,3
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	274	65,9	17	68,0
- am häufigsten	21-24 h	23,8		
Mord/Totschlag				
- Wochenende	51	28,2	87	31,9
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	105	76,2	206	78,6
- am häufigsten	18-21 h	20,1	21-24 h	22,9
Körperverletzung				
- Wochenende	512	30,9	2.589	39,6
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	1.017	64,0	4.948	76,9
- am häufigsten	18-21 h	21,4	00-03 h	25,8
Handtaschenraub				
- Wochenende	117	27,6	9	23,7
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	228	54,8	26	70,3
- am häufigsten	18-21 h	29,8	21-24 h	32,4
Raub (ohne Handtaschen)				
- Wochenende	125	17,1	425	28,8
- 18 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰	322	44,7	971	67,5
- am häufigsten	18-21 h	25,4	21-24 h	20,8
			00-03 h	20,8

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

1) Wochenende und Feiertage

2) bis vor 6⁰⁰ Uhr

Tabelle 9: Tatörtlichkeiten
(nach dem Geschlecht der Opfer)

	weibliche Opfer		männliche Opfer	
	absol.	%	absol.	%
Vergewaltigung	(782)			
- öffentl. Raum	350	44,8		
- halböff. Raum	67	8,6		
- privater Raum	365	46,7		
sex. Nötigung	(471)		(40)	
- öffentl. Raum	288	61,1	14	35,0
- halböff. Raum	48	10,2	8	20,0
- privater Raum	135	28,7	18	45,0
Mord/Totschlag	(187)		(280)	
- öffentl. Raum	41	21,9	97	34,6
- halböff. Raum	12	6,4	69	24,6
- privater Raum	134	71,7	114	40,7
Körperverletzung	(1724)		(8590)	
- öffentl. Raum	484	28,1	3057	46,4
- halböff. Raum	281	16,3	2195	33,3
- privater Raum	959	55,6	1338	20,3
Handtaschenraub	(430)		(38)	
- öffentl. Raum	386	89,8	28	73,7
- halböff. Raum	23	3,3	8	21,1
- privater Raum	21	4,9	2	5,3
Raub (ohne Handtaschen)	(754)		(1513)	
- öffentl. Raum	214	28,4	792	52,3
- halböff. Raum	387	51,3	526	34,8
- privater Raum	153	20,3	195	12,9

Quelle: Eigenewertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 10: Gemeindegrößenklassen

Gemeindegröße	1972		1986		Vergleich
	absolut	%	absolut	%	86:72 %
unter 20.000 Einw.					
- Einwohner	7.157.597	67,0	6.881.856	62,6	-3,8
- Gesamtkrimin.	181.894	46,9	223.780	43,1	23,0
- HZ	2.541		3.252		28,0
- Gewalttaten	5.319	49,6	5.241	39,9	-1,5
- HZ	74		76		2,7
20.000 -100.000					
- Einwohner	1.253.617	11,7	1.782.312	16,2	42,2
- Gesamtkrimin.	71.770	18,5	108.715	20,9	51,5
- HZ	5.725		6.096		6,5
- Gewalttaten	2.063	19,2	2.850	21,7	38,2
- HZ	165		160		-3,0
100.000 und mehr					
- Einwohner	2.279.737	21,3	2.330.789	21,2	2,2
- Gesamtkrimin.	134.135	34,6	186.751	36,0	39,2
- HZ	5.884		8.012		36,3
- Gewalttaten	3.343	31,2	5.040	38,4	50,8
- HZ	147		216		47,0
insgesamt (100 %)					
- Einwohner	10.690.951	100	10.994.957	100	2,8
- Gesamtkrimin.	387.799	100	519.246	100	33,9
- HZ	3.627		4.723		30,2
- Gewalttaten	10.725	100	13.131	100	22,4
- HZ	100		119		19,0

Quelle: PKS des BLKA, 1972 und 1986

Tabelle 11: Polizeilich registrierte Gewalttaten nach Gemeindegrößenklassen

	insgesamt		unter 20.000 Einwohner		20.000 bis unter 100.000		100.000 und mehr Einw.	
	1972	1986	1972	1986	1972	1986	1972	1986
Gesamtkriminalität	387.754	519.246	181.849	223.780	71.770	108.715	134.135	186.751
%-Anteil	100	100	46,9	43,1	18,5	20,9	34,6	36,0
Vergewaltigung	388	785	467	271	129	192	292	322
%-Anteil	100	100	52,6	34,5	14,5	24,5	32,9	41,0
HZ	8,2	7,1	6,5	3,9	10,3	10,8	12,8	13,8
sexuelle Nötigung	456	511	218	188	71	147	167	176
%-Anteil	100	100	47,8	36,8	15,6	28,8	36,6	34,4
HZ	4,3	4,6	3,0	2,7	5,7	8,2	7,3	7,6
Mord/Totschlag	480	480	280	233	71	123	129	124
%-Anteil	100	100	58,3	48,5	14,8	25,6	26,9	25,8
HZ	4,5	4,4	3,9	3,4	5,7	6,9	5,7	5,3
Körperverletzung	6.661	8.531	3.681	3.850	1.357	1.816	1.623	2.865
%-Anteil	100	100	55,1	45,1	20,4	21,3	24,4	33,6
HZ	62,3	77,6	51,4	55,9	108,2	101,9	71,2	122,9
Handtaschenraub	308	470	76	80	81	88	151	302
%-Anteil	100	100	24,7	17,0	26,3	18,7	49,0	64,3
HZ	2,9	4,3	1,1	1,2	6,5	4,9	6,6	13,0
Raub (ohne Handtasch.)	1.932	2.354	597	619	354	484	961	1.251
%-Anteil	100	100	30,9	26,3	18,3	20,6	50,8	53,1
HZ	18,1	21,4	8,3	9,0	28,2	27,2	43,0	53,7

Quelle: PKS des BKKA, 1972 und 1986

Tabelle 12: Weibliche Opfer nach Gemeinde- und Straftaten(gruppen)

Gemeinde(gruppen)	Straftaten(gruppen)					
	Vergewaltigung	sexuelle Nötigung	Mord/Totsch.	Körperverletzung	Handtaschenraub	Raub (ohne Handtasch.)
München (619.449 w.P. ¹⁾						
- erfaßte Fälle	153	67	31	246	170	266
- HZ	24,7	10,8	5,0	39,7	27,4	42,9
NÜ., Erl., FÜ. (328.564 w.P.)						
- erfaßte Fälle	96	60	10	258	47	72
- HZ	29,2	18,3	3,0	78,5	14,3	21,9
Aug., Reg., Wür. (249.890 w.P.)						
- erfaßte Fälle	73	38	7	135	48	77
- HZ	29,2	15,2	2,8	54,0	19,2	30,8
IN, BT, ... PA, SW (302.988 w.P.)						
- erfaßte Fälle	84	76	13	171	39	78
- HZ	27,7	25,1	4,3	56,4	12,9	25,7
Neu-Ulm u. Kl. (3.688.841 w.P.)						
- erfaßte Fälle	376	230	126	914	126	261
- HZ	10,2	6,2	3,4	24,8	3,4	7,1
Bayern insges. (5.189.732 w.P.)						
- erfaßte Fälle	782	471	187	1.724	430	754
- HZ	15,1	9,1	3,6	33,8	8,3	14,5

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986 sowie
 Statistische Berichte A I 3 - j/86 "Altersstruktur der
 Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik
 und Datenverarbeitung, München

1) weibliche Personen, 10 Jahre und älter

Tabelle 13: Männliche Opfer nach Gemeinde- und Straftaten(gruppen)

Gemeinde(gruppen)	Straftaten(gruppen)					
	Vergewaltigung	sexuelle Nötigung	Mord/Totsch.	Körperverletzung	Handtaschenraub	Raub (ohne Handtasch.)
München (566.226 m.P. ¹⁾						
- erfaßte Fälle	-	4	44	1058	24	497
- HZ		0,7	7,8	186,9	4,2	87,8
NÜ., Erl., FÜ. (282.777 m.P.)						
- erfaßte Fälle	-	2	18	710	7	194
- HZ		0,7	6,4	251,1	2,5	68,6
Aug., Reg., Wür. (208.783 m.P.)						
- erfaßte Fälle	-	5	12	391	5	112
- HZ		2,4	5,7	187,3	2,4	53,6
IN, BY, ... PA, SW (257.395 m.p.)						
- erfaßte Fälle	-	7	38	649	-	144
- HZ		2,7	14,8	252,1	-	55,9
Neu-Ulm u. kl. (3.401.367 m.P.)						
- erfaßte Fälle	-	22	168	3782	2	566
- HZ		0,6	4,9	111,2	0,06	16,6
Bayern insges. (4.716.548 m.P.)						
- erfaßte Fälle	-	40	280	6590	38	1513
- HZ		0,9	5,9	139,7	0,8	32,1

Quelle: vgl. Tabelle 12

1) männliche Personen, 10 Jahre und älter

Tabelle 14: Durchschnittliche Opferbelastung der weiblichen Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) und ausgewählten Straftaten(gruppen) 1)

(zu Grafik 1)

Gemeinden	durchschn. HZ 1983 - 86	Opferbelastung der Jahre				Entwick- lung 86:83 in %
		1983 HZ	1984 HZ	1985 HZ	1986 HZ	
München	141	136	135	151	141	3,7
Nürnberg	156	157	149	160	159	1,3
Augsburg	136	143	130	120	150	4,9
Würzburg	111	97	115	111	122	25,8
Regensburg	141	164	133	122	143	-12,8
Erlangen	121	131	115	123	115	-12,2
Fürth	174	220	180	153	163	-25,9
Ingolstadt	163	182	170	173	125	-31,3
Bayreuth	131	137	106	114	168	22,6
Bamberg	128	117	120	126	150	28,2
Aschaffenburg	127	163	126	110	110	-32,5
Landshut	98	103	84	90	116	12,6
Kempten	114	96	140	101	120	25,0
Rosenheim	136	151	121	160	112	-25,8
Passau	92	75	117	99	78	4,0
Hof	127	119	132	112	146	22,7
Schweinfurt	188	136	191	180	244	79,4
- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -
17 Gemeinden	140	141	135	142	143	1,4
sonstiges Bayern	54	58	55	53	49	-15,5
Bayern insgesamt	78	81	77	78	76	- 6,2

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1983, 84, 85 und 86; Statistische Berichte A I 3 der Auswertejahre, "Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München

1) Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Mord/Totschlag, Körperverletzung, Handtaschenraub, Raub ohne Handtaschenraub

Tabelle 15: Durchschnittliche Opferbelastung der männlichen Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) und ausgewählten Straftaten(gruppen) ¹⁾

(zu Grafik 2)

Gemeinden	durchschn. HZ 1983 - 86	Opferbelastung der Jahre				Entwick- lung 86:83 in %
		1983 HZ	1984 HZ	1985 HZ	1986 HZ	
München	268	250	271	289	261	4,4
Nürnberg	337	360	336	335	316	-12,2
Augsburg	232	250	242	227	208	-16,8
Würzburg	241	269	257	233	205	-23,8
Regensburg	291	295	316	271	280	- 5,1
Erlangen	243	260	251	241	220	-15,4
Fürth	357	446	355	336	289	-35,2
Ingolstadt	312	332	325	293	299	- 9,9
Bayreuth	249	310	229	237	220	-29,0
Bamberg	328	353	388	275	295	-16,4
Aschaffenburg	372	357	423	388	320	-10,4
Landshut	252	260	285	238	224	-13,8
Kempten	357	403	325	269	431	6,9
Rosenheim	266	318	265	289	192	-39,6
Passau	167	113	198	172	183	61,9
Hof	296	297	318	219	350	17,8
Schweinfurt	405	310	472	420	419	35,2
- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - - - -
17 Gemeinden	284	287	292	286	269	- 6,3
sonstiges Bayern	122	129	125	116	117	- 9,3
Bayern insgesamt	166	172	170	162	158	- 8,1

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1983, 84, 85 und 86; Statistische Berichte A I 3 der Auswertjahre, "Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München

1) Hierbei handelt es sich um "Mord/Totschlag", "Körperverletzung" und "Raub (ohne Handtaschenraub)". "Handtaschenraub", "sexuelle Nötigung" und "Vergewaltigung" können bei der Betrachtung männlicher Opfer vernachlässigt werden.

Tabelle 16: Durchschnittliche Belastung der gesamten Wohnbevölkerung nach Gemeinden (mit mehr als 50.000 Einwohnern) - alle Straftaten¹⁾
(zu Grafik 3)

Gemeinden	durchschn. HZ 1983 - 86	Opferbelastung der Jahre				Entwick- lung 86:83 in %
		1983 HZ	1984 HZ	1985 HZ	1986 HZ	
München	238	227	238	256	231	1,8
Nürnberg	263	275	262	265	251	- 8,7
Augsburg	209	215	215	197	208	- 3,3
Würzburg	202	207	208	196	198	- 4,3
Regensburg	243	265	249	223	235	-11,3
Erlangen	209	217	207	217	196	- 9,7
Fürth	289	363	278	257	256	-29,5
Ingolstadt	276	295	297	272	241	-18,3
Bayreuth	219	252	198	191	234	- 7,1
Bamberg	256	265	280	226	251	- 5,3
Aschaffenburg	291	307	318	273	267	-13,0
Landshut	203	215	206	183	209	- 2,8
Kempten	262	269	277	201	302	12,3
Rosenheim	228	277	225	246	164	-40,8
Passau	149	110	187	150	148	34,5
Hof	226	229	238	180	255	11,4
Schweinfurt	335	264	376	343	356	34,8
17 Gemeinden	241	243	244	242	233	- 4,1
sonstiges Bayern	104	110	106	101	98	-10,9
Bayern insgesamt	142	148	145	140	135	- 8,8

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1983, 84,85 und 86;
Statistische Berichte A I 3 der Auswertejahre, "Alters-
struktur der Bevölkerung Bayerns", Bayerisches Landesamt
für Statistik und Datenverarbeitung, München

1) Auch "sonstige sex. Gewaltanwendung" (z.B. "Menschenhandel"), "sex. Mißbrauch von Kindern",
"Mißhandlung von Kindern und Schutzbefehlerten" sowie "Menschenraub/Kindsentführung".

Tabelle 17: Ausgewählte Straftaten(gruppen) nach Alter und Geschlecht der Opfer (Prozentwerte und HZ)

	weibliche Opfer				männliche Opfer			
	1972		1986		1972		1986	
	HZ	%	HZ	%	HZ	%	HZ	%
Vergewaltigung								
14-17 ¹⁾	84,5	28	44,0	16				
18-20	47,6	11	59,9	20				
21-59	16,2	49	15,5	59				
sex. Nötigung								
14-17	41,1	26	44,0	25			5,1	36
18-20	27,1	12	31,3	17			2,5	17
21-59	8,1	48	8,3	51			0,2	17
Mord/Totschlag								
14-17	3,0	5	4,3	6	4,8	4	1,7	2
18-20	4,7	5	6,8	8	5,4	3	4,7	4
21-59	4,5	63	4,8	67	11,2	79	8,9	83
Körperverl.								
14-17	28,8	7	55,0	8	238,7	11	219,2	8
18-20	36,9	6	68,9	9	267,1	9	419,2	15
21-59	35,3	74	50,1	73	186,4	74	173,8	71
Handtaschenraub								
14-17	5,7	6	0,4	---	---	---	---	---
18-20	3,4	2	3,8	2	0,9	10	0,7	5
21-59	5,7	53	5,4	37	0,5	65	1,0	80
60 und älter	8,8	38	18,5	60	0,4	10	0,6	13
Raub (ohne Handt.)								
14-17	4,7	3	9,3	3	34,6	7	30,0	5
18-20	12,6	6	29,8	9	40,0	6	51,6	9
21-59	11,7	68	23,1	75	43,5	71	41,9	77

Quelle: PKS-Berichte des BKKA, 1972 und 1986

1) Also bis unter 18, 21 bzw 60

Tabelle 18: Alter der Opfer

	A l t e r s g r u p p e n																			
	unter 10		10-13		14, 15		16, 17		18-20		21-29		30-39		40-49		50-59		60 u. ä.	
	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ	abs.	HZ
Vergewaltigung	3	0,5	22	10,2	44	34,0	76	50,6	158	59,5	258	31,5	111	14,6	73	9,6	24	3,6	13	0,9
sex. Nötigung	3	0,5	10	4,6	48	37,0	70	46,6	80	30,1	139	17,0	58	7,6	40	5,2	7	1,1	16	1,1
Handtaschenraub							2	0,2	10	3,8	26	3,2	35	4,7	43	5,6	53	8,0	260	18,3
Mord/Totschlag																				
- weiblich					10	1,1	10	6,6	17	6,4	40	4,9	47	6,2	24	3,1	12	1,8	27	1,9
- männlich					14	1,5	4	2,5	12	4,3	78	9,0	80	10,3	58	7,3	18	2,8	16	2,0
Körperverletzung																				
- weiblich	24	4,4	26	12,0	51	39,4	66	43,9	149	56,1	506	61,7	351	46,2	293	38,3	126	19,1	132	9,3
- männlich	46	8,0	93	41,6	140	103,4	407	257,7	987	353,9	2059	237,1	1265	162,4	935	117,8	422	65,4	236	29,0
Raub (ohne Handt)																				
- weiblich					12	1,3	14	9,3	62	23,3	216	26,3	125	16,5	139	18,2	75	11,3	111	7,8
- männlich					47	1,3	53	33,6	124	44,5	388	44,7	338	43,4	269	33,9	175	27,1	119	14,6

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabella 18: Durchschnittliche HZ (Opfer) weiblicher Personen - 1983, 84, 85 und 86

	alle weiblichen Personen	A l t e r s g r u p p e n (weibliche Opfer)									
		5- 9 HZ	10-13 HZ	14,15 HZ	16,17 HZ	18-20 HZ	21-29 HZ	30-39 HZ	40-49 HZ	50-59 HZ	60 u HZ
Vergewaltigung	14,5	0,8	9,0	38,3	64,5	62,5	32,3	15,0	9,0	4,0	1,5
sex. Nötigung	8,3	0,8	4,8	33,8	40,0	33,0	18,3	8,0	4,5	2,3	1,0
Mord/Totschlag	3,3	0,5	0,0	1,0	4,3	5,3	6,0	5,5	3,3	2,0	1,8
Körperverletzung	31,0	8,5	17,3	34,3	47,5	62,0	58,3	53,5	39,3	20,5	9,5
Handtaschenraub	8,0	0,3	0,0	0,3	2,5	4,8	4,0	5,0	7,5	9,0	19,3
Raub (ohne Handta.)	12,3	1,3	3,3	6,0	9,0	22,0	24,3	16,8	15,0	10,8	8,3
insgesamt ¹⁾	85,0	31,2	58,9	158,3	209,0	194,8	146,8	105,8	79,3	49,3	41,8

Quelle: Eigenauswertung Des PKS-Bestandes BY, 1983, 84, 85 und 86;

"Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns" (vgl. Tabelle

1) Summe der hier angeführten Straftaten(gruppen)

Tabelle 20a bis 20 f: Altersvergleichweibliche Opfer - männliche Tatverdächtige

(absolute Zahlen)

Tabelle 20a: Vergewaltigung

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14,15	16,17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	-	-	3	2	9	6	1	1
14,15	-	2	3	4	11	6	9	-
16,17	-	-	1	12	22	13	5	1
18-20	-	-	4	20	53	16	13	1
21-29	-	-	3	17	70	47	18	2
30-39	-	1	1	4	28	30	12	3
40-49	-	2	1	4	16	17	7	3
50 und älter	-	-	2	4	6	6	3	6

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 20b: sexuelle Nötigung

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14,15	16,17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	1	-	1	1	3	5	-	-
14,15	1	6	13	6	4	5	2	3
16,17	1	5	7	9	9	5	6	3
18-20	-	2	3	6	12	12	7	3
21-29	-	2	7	19	31	18	6	3
30-39	-	-	-	8	11	10	6	1
40-49	-	-	1	3	7	5	5	2
50 und älter	-	1	-	2	3	2	2	3

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 20a bis 20f: Altersvergleich
weibliche Opfer - männliche Tatverdächtige
 (absolute Zahlen)

Tabelle 20c: Mord/Totschlag

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14,15	16,17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	-	-	-	-	-	-	-	-
14,15	-	-	1	-	1	2	-	-
16,17	-	-	1	1	4	-	1	-
18-20	-	-	-	4	7	1	-	1
21-29	-	-	-	-	14	11	1	1
30-39	-	-	1	2	4	21	13	1
40-49	-	-	-	3	4	1	10	3
50 und älter	-	-	3	2	7	3	4	11

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 20d: Körperverletzung

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14,15	16,17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	4	3	3	1	3	2	4	5
14,15	1	3	7	4	2	4	2	3
16,17	-	2	3	12	10	1	4	2
18-20	-	2	4	15	40	15	10	10
21-29	-	2	3	17	159	98	25	22
30-39	-	-	3	7	54	123	63	16
40-49	2	3	1	8	20	53	98	41
50 und älter	1	3	2	14	21	26	30	83

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 20a bis 20 f: Altersvergleich
weibliche Opfer - männliche Tatverdächtige
 (absolute Zahlen)

Tabelle 20 e: Handtaschenraub

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14, 15	16, 17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	-	-	-	-	-	-	-	-
14, 15	-	-	-	-	-	-	-	-
16, 17	-	-	-	-	-	1	-	-
18-20	-	-	-	1	1	-	-	-
21-29	1	-	-	2	3	-	-	-
30-39	-	1	-	-	2	3	3	-
40-49	-	-	2	2	2	2	-	-
50 und älter	14	18	12	15	12	1	1	5

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

Tabelle 20f: Raub (ohne Handtaschenraub)

Alter der weiblichen Opfer	Alter der männlichen Tatverdächtigen							
	unter 14 J.	14, 15	16, 17	18-20	21-29	30-39	40-49	50 und älter
unter 14	-	-	-	-	-	-	-	-
14, 15	1	-	-	3	-	-	-	-
16, 17	-	-	-	-	1	1	-	-
18-20	1	1	-	4	12	10	2	1
21-29	1	-	10	15	40	23	12	5
30-39	-	2	2	7	18	18	9	-
40-49	1	1	7	10	24	12	10	1
50 und älter	1	3	10	13	22	17	11	4

Quelle: Eigenauswertung des PKS-Bestandes BY, 1986

